



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1972

Montag, den 21. August 1972

Nr. 34

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1457
Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung im Polizeivollzugsdienst	1458
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln ..	1459
Genehmigung zur Änderung der Flagge der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt	1459
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1459

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Rufnummer des Finanzamts Hanau	1459
Lastenausgleichsabgaben; hier: Änderung der örtlichen Zuständigkeit	1460
Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 25. 10. 1971 (StAnz. S. 1466)	1460
Devisenhilfe für Großbritannien; hier: Erfassung der Eng-landaufträge	1461

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Kirchenstiftung Herz Jesu in Hüttenfeld ...	1461
Erhöhung der Beiträge zum Studentenwerk Gießen	1461
Erhöhung der Mieten in den Wohnheimen und der Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg	1462

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sonderlandeplatz Mengerlinghausen	1463
Wirtschaftsprüferordnung	1463

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten	1463
-----------------------	------

Der Hessische Sozialminister

Übertragung der Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Südhessischen Vereinigung für Erziehungshilfe e. V. in Darmstadt, Feldbergstraße 32, auf den Zweckverband Erziehungsberatung Starkenburg in Darmstadt, Grafenstraße 30 ..	1464
Krankentransport- und Rettungsdienst; hier: Grundausbildungsprogramm für in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Sanitäter	1465

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes; hier: Vierter Änderungsarbeitsvertrag vom 28. 5. 1972 zum Tarifvertrage über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. 11. 1966	1466
---	------

Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Waldarbeiter des Landes	1467
Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung	1467
Richtlinien für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten	1468

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Olaf Radke (SPD)	1487
---	------

Personalnachrichten

Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags	1487
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei ..	1487
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1487
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1488
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1489

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. einstweilige Anordnung zur Aussetzung eines Neugliederungsgesetzes	1489
---	------

Regierungspräsidenten**DARMSTADT**

Benennung von Gemeindeteilen	1491
Vorhaben der Firma Degussa Wolfgang, Hanau	1491
Zulassung eines Buchmachers und eines Buchmachergehilfen ..	1491

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Speckswinkel, Landkreis Marburg/L.	1492
---	------

Buchbesprechungen	1494
-------------------------	------

Öffentlicher Anzeiger

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1496
Umwandlung der „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH in Kassel in Hessische Landgesellschaft mbH — Staatliche Treuhandgesellschaft für ländliche Bodenordnung in Kassel	1500
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Stadt Dillenburg ..	1500
Stellenausschreibung (Hessischer Kultusminister)	1504

1053

Der Hessische Minister des Innern**Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

B e z u g : Runderlasse vom 8. 9. 1966 — II A 4 — 25 h 04/33 — 21/66 — 8 — (StAnz. S. 1236) und vom 22. 1. 1968 — II A 4 — 25 h 04/33 — 26/67 — 9 — (StAnz. S. 180)

Infolge inzwischen eingetretener Änderungen und Ergänzungen ist die nachstehende Neufassung der früheren Erlasse erforderlich geworden:

I.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 876) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 13. Februar 1966 in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 1966 — (BGBl. II S. 106). Es gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten:

Botsuana,
Fidschi-
Frankreich und das französisch-britische Kondominium
Neue Hebriden,
Japan,

Jugoslawien,
Malawi,
Malta,
Mauritius,
Niederlande und Niederländische Antillen,
Surinam,
Österreich,
Portugal und sämtliche portugiesische Hoheitsgebiete,
Tonga,
Vereinigtes Königreich (Großbritannien) und Jersey,
Guernsey, Insel Man, Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Basutoland, Bermuda, Britisches Antarktis-Territorium, Britisch Guayana, Britische Salomon-Inseln, Brunei, Kaiman-Inseln, Dominica, Falkland-Inseln, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, Grenada, Hongkong, Montserrat, Neue Hebriden, St. Helena, St. Christopher, Nevis und Anguilla, St. Lucia, St. Vincent, Seychellen, Südrhodesien, Swasiland, Turks- und Caicos-Inseln, Jungferninseln.

Das Übereinkommen befreit öffentliche Urkunden im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten von der Förmlichkeit der diplomatischen oder konsularischen Legalisation (Art. 2). Im Interesse der Rechtssicherheit müssen jedoch die Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt worden sind und in

einem anderen Mitgliedstaat zu Beweis Zwecken verwendet werden sollen, mit einer Echtheitsbescheinigung, der sog. Apostille, versehen sein (Art. 3 Abs. 1), sofern nicht einfachere Verfahren durch internationale Vereinbarungen vorgeschrieben oder üblich sind (Art. 3 Abs. 2, Art. 8).

II.

Durch § 1 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 19. Dezember 1967 (GVBl. I S. 227) bin ich als zuständig für die Ausstellung der Apostille für Urkunden der hessischen Verwaltungsbehörden und Gerichte — mit Ausnahme der Urkunden der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Justizbehörden und der Notare — bestimmt worden.

III.

Die Apostille wird nach dem nachstehenden Muster erteilt:

Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)	
1. Land: Bundesrepublik Deutschland	
Diese öffentliche Urkunde	
2. ist unterschrieben von	
3. in seiner Eigenschaft als	
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)	
Bestätigt	
5. in Wiesbaden	6. am
7. durch	
8. unter Nr.	
9. Siegel Stempel	10. Unterschrift

Sie wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens). Vor- und Zwischenbeglaubigungen sind auf der Urkunde nicht anzubringen, um ihre Verwendung im Ausland zu erleichtern. Da jedoch der Name des Bediensteten, der die Urkunde unterschrieben hat, und die Eigenschaft, in der er tätig geworden ist, in der Apostille aufzuführen sind, bitte ich, bei der Vorlage von Urkunden, die in einem der unter I. genannten Staaten Verwendung finden sollen, die erforderlichen Angaben in einem Begleitbericht zu machen.

Ergibt sich bei der Ausstellung einer Urkunde, daß der Antragsteller sie in einem der unter I. genannten Staaten verwenden will und daß daher die Beifügung der Apostille erforderlich ist, und beabsichtigt er — insbesondere der Eilbedürftigkeit wegen —, die Urkunde unmittelbar bei mir vorzulegen, so bitte ich, ihm ein Schreiben mitzugeben, in dem die benötigten Angaben enthalten sind.

IV.

Für die Erteilung der Apostille wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM nach Nr. 16 Buchst. a des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263) erhoben. Gebührenfrei sind bei Urkunden der Jugendämter nach § 49 Abs. 1 JWG die Ausstellung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sowie die Erteilung einer Auskunft nach Art. 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens.

V.

Die Bezugserlasse sind damit überholt und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 8. 1972

Der Hessische Minister des Innern
 II 41 — 25 h 04/33 — 7
 StAnz. 34/1972 S. 1457

1054

Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung im Polizeivollzugsdienst

Auf Grund des § 190 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. d. F. vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110) bestimme ich:

(1) Die ledigen Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister sind während ihrer Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet.

(2) Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei und die Hessische Polizeischule können in begründeten Ausnahmefällen Beamte von der Verpflichtung nach Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn dadurch dienstliche Belange, insbesondere die Verwendungs- und Einsatzbereitschaft, nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ruht während eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung, einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts, einer vorläufigen Dienstenthebung oder eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, wenn der Beamte sich während dieser Zeit außerhalb der Unterkünfte der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule aufhält. Das gleiche gilt während einer dienstlichen Verwendung außerhalb dieser Unterkünfte.

(4) Den nach Abs. 1 verpflichteten Beamten ist für die gewährte Unterkunft ein Unterbringungsgeld auf die Dienstbezüge anzurechnen.

Das Unterbringungsgeld beträgt monatlich für

- | | |
|--|----------|
| a) Unterkunft, Mudra-Kaserne und Altbau Kassel, Bodelschwingstraße | 5 v. H. |
| b) Unterkunft Hanau | 10 v. H. |
| c) Unterkunft Mühlheim, Hess. Polizeischule und Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 106 | 12 v. H. |
| d) Unterkunft Kassel-Niederzwehren | 15 v. H. |

des jeweiligen Ortszuschlages.

(5) Das Unterbringungsgeld wird von den Dienstbezügen monatlich im voraus einbehalten. Es ist auch in den in Abs. 3 bezeichneten Fällen einzubehalten, wenn die Unterkunft während solcher Zeiten für den Beamten weiterhin bereitgehalten wird. Unterbringungsgeld ist jedoch nicht einzubehalten, wenn der Beamte zu einer auswärtigen dienstlichen Verwendung herangezogen wird, die sich über einen vollen Kalendermonat erstreckt; das gleiche gilt für die Teilnahme an Lehrgängen der Hessischen Polizeischule oder anderer Ausbildungseinrichtungen.

(6) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterbringungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(7) Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, während eines Lehrgangs in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Unterkunft und Verpflegung werden unentgeltlich gewährt.

(8) Polizeivollzugsbeamte, die nicht auf Grund dienstlicher Verpflichtung in der Polizeiunterkunft wohnen und keine Entschädigung für getrennte Haushaltsführung beziehen, haben ebenfalls ein Unterbringungsgeld in Höhe der in Abs. 4 festgesetzten Vornachschüsse des Ortszuschlages monatlich zu entrichten. Es ist monatlich nachträglich zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 entsprechend.

(9) Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

(10) Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft. Mein Runderlaß vom 17. Juli 1963 (StAnz. S. 865) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 7. 1972

Der Hessische Minister des Innern
 III A 14 — 8 h 10
 StAnz. 34/1972 S. 1458

1055**Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses vom 29. 6. 1971 ist die bisherige MINIMAX AG, Urach/Württ., in die MINIMAX GmbH, Bad Oldesloe, umgewandelt worden. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 30. Dezember 1971.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind die Zulassungen der in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel auf die Firma MINIMAX GmbH, Bad Oldesloe, übergegangen.

Wiesbaden, 4. 8. 1972

Der Hessische Minister des Innern
VI 55 — 65 f — 02 — 3
StAnz. 34/1972 S. 1459

*

Anlage**Aufstellung der amtlich zugelassenen Feuerlöschmittel**

Lfd. Nr.	MINIMAX-Typbezeichnung	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	ABCE-Pulver „MULTI-TROXIN“	PL — 1/59
2	BCE-Pulver „Kallumbikarbonat“	PL — 9/62
3	BCE-Pulver „MINIMAX SV“	PL — 2/63
4	Luftschaummittel „HI-EX“	PL — 4/65
5	BCE-Pulver „NOVO-TROXIN“	PL — 5/65
6	ABCE-Pulver MINIMAX-ABCE-Löschpulver	PL — 10/67

Aufstellung der amtlich zugelassenen tragbaren Feuerlöschgeräte

Lfd. Nr.	MINIMAX-Typbezeichnung	amtliches Bauartkurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	KR 10	W 10 Hn	P 1—13/52
2	VR 10	W 10 Hf—30	P 1—21/52
3	KR 110	W 10 Hn	P 1— 4/54
4	VR 110	W 10 Hf—30	P 1— 5/54
5	PD 12	P 12 H	P 1—10/54
6	FU 12	PG 12 H	P 1— 1/55
7	PD 6	P 6 H	P 1— 4/56
8	FU 6	PG 6 H	P 1—43/57
9	P 12	P 12 H	P 1— 3/58
10	PG 12	PG 12 H	P 1— 4/58
11	KD 10	W 10 Hn	P 1—23/58
12	VD 10	W 10 Hf—30	P 1—24/58
13	PD 6	PK 6 H	P 1—33/62
14	PD 12	PK 12 H	P 1—34/62
15	P 12	PK 12 H	P 1—35/62
16	PG 1	PG 1 L	P 1—10/63
17	PG 2	PG 2 L	P 2— 3/64
18	CD 6	K 6	P 1—43/64
19	CD 1,5	K 1,5	P 1—44/64
20	CD 1,5	K 1,5	P 1—45/64
21	PN 6	P 6 H	P 1—14/66
22	PNG 6	PG 6 H	P 1—15/66
23	PN 12	P 12 H	P 1—16/66
24	PNG 12	PG 12 H	P 1—17/66
25	PGM 12	PM 12 H	P 2— 1/67
26	PGM 12	PM 12 H	P 2— 2/67
27	RP 6 G	PG 6 H	P 1—45/67
28	RP 6	P 6 H	P 1—46/67
29	RP 12 G	PG 12 H	P 1— 5/68
30	RP 12	P 12 H	P 1— 6/68
31	DA 6/DA 6 M	PG 6 L	P 1— 5/69
32	DA 12/DA 12 M	PG 12 L	P 1— 6/69
33	DB 6/DB 6 M	P 6 L	P 1— 7/69
34	DB 12/DB 12 M	P 12 L	P 1— 8/69
35	DA :	PG : L	P 1—37/69

Aufstellung der amtlich zugelassenen fahrbaren Feuerlöschgeräte

Lfd. Nr.	MINIMAX-Typbezeichnung	amtliches Bauartkurzzeichen	Zulassungs-Kenn-Nr.
1	SL 50	S 50 Hn	P 3— 8/58
2	SU 50	S 50 Hf—15	P 3— 8/58
3	SL 150	S 150 Hn	P 3— 9/58
4	SU 150	S 150 Hf—15	P 3— 9/58
5	C 30	1 K 30	P 3—10/58
6	C 60	2 K 60	P 3—11/58
7	P 50	P 50 H	P 3—30/58
8	PU 50	PG 50 H	P 3—31/58
9	P 100	P 100 H	P 3—32/58
10	P 250	P 250 H	P 3—33/58
11	SL 250	S 250 Hn	P 3—34/58
12	SU 250	S 250 Hf—15	P 3—35/58
13	C 25	1 K 25	P 3—36/58
14	C 120	4 K 120	P 3—37/58
15	PG 250	PG 250 H	P 3— 6/61
16	P 50	PK 50 H	P 3—16/62
17	P 100	PK 100 H	P 3—17/62
18	P 250	PK 250 H	P 3—18/62
19	P 250	PK 250 H	P 3—19/62
20	P 50	PSV 50 H	P 3— 5/64
21	P 100	PSV 100 H	P 3— 6/64
22	P 250	PSV 250 H	P 3— 7/64
23	P 250	PSV 250 H	P 3— 8/64

1056**Genehmigung zur Änderung der Flagge der Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt**

Der Gemeinde Bickenbach im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) genehmigt worden, die bisherige Flagge zu ändern. Die Flaggenbeschreibung lautet jetzt:

„In einem gelben, beiderseits von Rot besetzten verbreiterten Mittelstreifen aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 31. 7. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 34/72
StAnz. 34/1972 S. 1459

1057**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der für den Polizeiwachtmeister Manfred Pevestorf am 16. 8. 1971 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 8071 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 8. 1972

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei
StAnz. 34/1972 S. 1459

Der Hessische Minister der Finanzen**1058****Änderung der Rufnummer des Finanzamts Hanau**

Das Finanzamt Hanau im Behördenhaus Hanau ist ab sofort fernmündlich unter der neuen Sammelnummer 2991 zu erreichen.

Wiesbaden, 27. 7. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 152 — I A 22
StAnz. 34/1972 S. 1459

1059**Lastenausgleichsabgaben;****hier:** Änderung der örtlichen Zuständigkeit

Bezug: Erlaß v. 16. 11. 1970 — $\frac{0\ 2102\ B - 2}{0\ 2102\ A - 1}$ I A 22 —
(StAnz. S. 2381)

Erlaß v. 23. 11. 1971 — $\frac{0\ 2102\ B - 2}{0\ 2102\ A - 1}$ I A 22 —
(StAnz. S. 2003)

Ziffer 2 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

„2. Auf Grund der mir durch die ‚Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz‘ vom 28. 4. 1972 (GVBl. I S. 103) erteilten Ermächtigung ordne ich folgendes an:

2.1 In Erweiterung meines Erlasses vom 16. 11. 1970 — $\frac{0\ 2102\ B - 2}{0\ 2102\ A - 1}$ I A 22 — wird die Verwaltung der LA-Abgaben der Frankfurter Finanzämter — mit Ausnahme der Erhebung der Hypothekengewinnabgabe — ab sofort, wie nachstehend aufgeführt, beim Finanzamt Frankfurt/Main-Taunustor zentralisiert. Dieses Finanzamt ist bzw. wird hiernach zuständig für

2.11 **Hypothekengewinnabgabe**
(bisher Frankfurt/M.-Stiftstraße)

für die Finanzamtsbezirke Bad Homburg, Bad Schwalbach, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt/M.-Börse, Frankfurt/M.-Höchst, Frankfurt/M.-Stiftstraße, Frankfurt/M.-Taunustor, Friedberg, Groß-Gerau, Hanau, Langen, Limburg, Michelstadt, Offenbach-Stadt, Offenbach-Land, Rüdelsheim, Wiesbaden-Herrngartenstraße, Wiesbaden-Mainzer Straße

2.12 **Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe**
(bisher schon Frankfurt/M.-Taunustor)

für die Finanzamtsbezirke Frankfurt/M.-Börse, Frankfurt/M.-Höchst, Frankfurt/M.-Stiftstraße, Frankfurt/M.-Taunustor.“

Wiesbaden, 17. 7. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
0 2102 B — 2 — 0 2102 A — 1 —

I A 22
StAnz. 34/1972 S. 1460

1060**Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 25. Oktober 1971 (StAnz. S. 1846)**

Die Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 25. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.“;

§ 2 Abs. (4) wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.“;

§ 3 Abs. (1) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Personen, die Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;“;

§ 3 Abs. (2) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sonderfürsorgeberechtigte Kriegsbeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100% sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;“;

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt ergänzt:

„d) Ortsfremde, die ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 2 Abs. (1) Satz 2), auf einen einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Vierwochen-Kurbeitrag nach Maßgabe der im § 7 Abs. (5) Ziffer 1 bis 3 vorgesehenen Kurkarten, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet;

e) Ortsfremde, die Kurmittel in Anspruch nehmen und sich in einem von der Hauptverwaltung der hessischen Staatsbäder nach § 6 festgelegten Erhebungsgebiet der zweiten Zone aufhalten, um 50 v. H.“;

§ 4 Abs. (3) wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt.“;

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Als Erhebungsgebiet gilt grundsätzlich das Gebiet der politischen Gemeinde. Die Hauptverwaltung der hessischen Staatsbäder kann abweichende und unterschiedliche Regelungen treffen.“;

In § 7 Abs. (3) Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt; Satz 2 wird gestrichen;

§ 7 Abs. (5) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Dauerkarte.“;

§ 8 Abs. (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die An- und Abmeldungen gelten die Vorschriften des § 10 des Hessischen Meldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“;

§ 8 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kurverwaltung kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuliefern. Dies gilt auch für Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden.“; der bisherige Abs. (5) wird neuer Abs. (6);

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Der Wohnungsgeber, die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen haften im Falle des § 8 Abs. (5) für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Sie sind berechtigt, den von ihnen entrichteten Kurbeitrag dem Gast in Rechnung zu stellen.“;

In § 10 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und die Worte „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17)“ gestrichen;

In § 11 werden die Worte „vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161)“ gestrichen;

In § 12 werden die Worte „vom 4. Juli 1966 in der Fassung vom 13. Dezember 1968 (GVBl. I S. 311)“ gestrichen und durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Wiesbaden, 28. 7. 1972

Der Hessische Minister der Finanzen
4100 — 48 — IV B 21

StAnz. 34/1972 S. 1460

1061

An

die staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe des Landes Hessen,

die Gemeinden und Gemeindeverbände,

alle sonstigen der staatlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

Devisenhilfe für Großbritannien;

hier: Erfassung der Englandaufträge

Bezug: Ziff. 18 des Rundschreibens der Landesbeschaffungsstelle Hessen (Lbst) vom 28. 10. 71, betreffend Hinweise und Erläuterungen über das Beschaffungsverfahren (StAnz. S. 1848)

Gemäß Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 26. 7. 72 — F/VI B 3 — FA 2810 — 233/72 — hat die britische Regierung auf eine weitere Unterrichtung

über die Englandaufträge der sog. zivilen öffentlichen Hand verzichtet. Aus diesem Grund wird die beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BaW) geführte Statistik eingestellt.

Eine weitere Erfassung der Englandaufträge mittels der roten bzw. grünen Meldelisten und deren Weitergabe über die Lbst an das BAW entfällt daher ab sofort.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bittet jedoch, weiterhin um eine Beteiligung britischer Stellen bei Beschaffungs- und Baumaßnahmen bemüht zu sein.

Der

Hessische Städtetag,

Hessische Gemeindetag,

Hessische Landkreistag und

Hessische Sparkassen- und Giroverband

wurden von hier aus unmittelbar benachrichtigt.

Wiesbaden, 2. 8. 1972

Landesbeschaffungsstelle Hessen

L — 106

StAnz. 34/1972 S. 1461

Der Hessische Kultusminister

1062

Errichtung der Kirchenstiftung Herz Jesu in Hüttenfeld

Urkunde

1. Der Bischof von Mainz hat nach Zustimmung des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen kirchlichen und diözesanen Rechts, das Pfarr-Rektorat Hüttenfeld (Mutterpfarre Lampertheim, St. Andreas) zur Kirchenstiftung erhoben.

2. Der Kirchenstiftung Herz Jesu in Hüttenfeld werden folgende Vermögenswerte überwiesen:

a) aus dem Eigentum der Katholischen Kirche Lampertheim, die im Grundbuch von Hüttenfeld Band 8, Blatt 349

Flur 1 Nr. 62 — 1 020 qm Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Straße 8

Flur 1 Nr. 63 — 901 qm Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Str. 12 (Kirche)

Flur 1 Nr. 124 — 1 749 qm Ackerland im Dorf; Bauplatz Riedstraße/Baumgartenstr. eingetragenen Grundstücke.

(Diese Grundstücke gehen mit allen darauf errichteten Gebäuden sowie sämtlichen Rechten und Lasten in das Eigentum der Kirchenstiftung Herz Jesu in Hüttenfeld über. Der Grundbuchtitel soll lauten: „Katholische Kirche Hüttenfeld“.)

b) sämtliche Paramente, Gegenstände, Mobilien und Gelder, die für das Pfarr-Rektorat Hüttenfeld angeschafft wurden.

3. Der Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, muß nach der „Verordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens“ vom 15. Juli 1971 baldigst gewählt werden. Vorsitzender des Kirchenstiftungsrates ist der jeweilige Pfarr-Rektor des Pfarr-Rektorates Hüttenfeld bzw. dessen rechtmäßiger Vertreter.

4. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. seine Finanzabteilung.

5. Die Kirchenstiftung Herz Jesu in Hüttenfeld ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

6. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. August 1972 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 8. 1972

Der Hessische Kultusminister

V C 5.1 — 883/21

StAnz. 34/1972 S. 1461

1063

An den

Vorstand des Studentenwerks Gießen

Gießen

Erhöhung der Beiträge zum Studentenwerk Gießen

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 23. 5. 1972 — V B 4.2 — 436/1 — 430 — (n. v.)

2. Bericht des Studentenwerks vom 19. 6. 1972 — Ib — 1181 — R/Be

3. Mein Erlaß vom 14. 7. 1972 — V B 4 — 436/24 — 387 — (n. v.)

4. Bericht des Studentenwerks vom 26. 7. 1972 — Ib — 1181 — R/Be

Im Rahmen der Rechtsaufsicht treffe ich folgende Entscheidung:

Die gemäß § 4 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes zu erhebenden Beiträge werden ab Wintersemester 1972/73 auf 80,— Deutsche Mark je Student und Semester festgesetzt.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung: Der Beitrag zum Studentenwerk Gießen beträgt zur Zeit 53,50 DM. Auf seiner Sitzung am 9. Juni 1972 stellte der Vorstand des Studentenwerks Gießen fest, daß die Studentische Krankenversorgung in den letzten Jahren mit Verlust gearbeitet hat und daß zu ihrer Sanierung bei Berücksichtigung der Kostensteigerungen und zur Bildung einer Verlustrücklage die Anhebung des Beitrags um mindestens 25,40 DM auf 78,90 DM notwendig wäre. Der Vorstand des Studentenwerks Gießen lehnte jedoch einen Antrag auf Erhöhung des Beitrags ab. Mit Erlaß vom 14. Juli 1972 ordnete ich daraufhin unter Fristsetzung bis 1. August 1972 an, den Beitrag zum Studentenwerk Gießen ab Wintersemester 1972/73 auf 80,— DM festzusetzen. Der Vorstand des Studentenwerks Gießen sah auf seiner Sitzung am 21. Juli 1972 keine Möglichkeit, die von mir angeordnete Beitragserhöhung zu beschließen.

Die Beitragserhöhung ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung des Studentenwerks zwingend erforderlich, weil nur auf diese Weise das Defizit bei der Studentischen Krankenversorgung abgedeckt werden kann. Der Haushaltsplan des Landes Hessen sieht für die Studentische Krankenversorgung keine Landeszuschüsse und im übrigen nur bestimmte zweckgebundene Zuwendungen vor.

Der vom Vorstand des Studentenwerks Gießen am 1. März 1972 genehmigte Wirtschaftsplan weist für das Geschäftsjahr 1972 ein Defizit von rd. 578 000,— DM auf. Hierbei ist die am 1. Januar 1972 wirksam gewordene Erhöhung der Krankenhauspfelegesätze um durchschnittlich 13% noch nicht berücksichtigt, so daß sich der Verlust weiter erhöhen wird.

Um die Funktionsfähigkeit des Studentenwerks Gießen zu erhalten, setze ich daher an Stelle des Vorstandes des Studentenwerks Gießen im Wege der Rechtsaufsicht gemäß § 5 des Studentenwerksgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die Beiträge zum Studentenwerk Gießen ab Wintersemester 1972/73 auf 80,— DM je Student und Semester fest

Die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 90 VwGO wird angeordnet, damit die Universität Gießen das Einschreib- und Rückmeldeverfahren termingerecht zum Wintersemester 1972/73 abwickeln kann.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3a, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten. Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in so viel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wiesbaden, 2. 8. 1972

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 436/24 — 390

StAnz. 34/1972 S. 1461

1064

An den Vorstand des Studentenwerks Marburg
Marburg/Lahn

Erhöhung der Mieten in den Wohnheimen und der Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Marburg

- Bezug: 1. Bericht des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. vom 24. 2. 1972
2. Mein Erlaß vom 31. 5. 1972, Az.: V B 4.2—436/18 (1) — 351 — (n. v.)
3. Schreiben des Studentenwerks vom 20. 6. 1972, Az.: Ia) — 28 — II — Tgb. 17/72
4. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. 7. 1972 — H 1104/24 — III A 04 a — (n. v.)
5. Schreiben des Studentenwerks vom 6. 7. 1972, Az.: Ia) — 28 — III
6. Schreiben des Studentenwerks vom 14. 7. 1972, Az.: ohne
7. Mein Erlaß vom 20. 7. 1972 — Az.: V B 4 — 436/18 (1) — 362 — (n. v.)
8. Mein Erlaß vom 20. 7. 1972 — Az.: V B 4 — 436/18 (1) — 364 — (n. v.)
9. Mein Erlaß vom 27. 7. 1972, Az.: V B 4 — 436/24 — 388 — (n. v.)
10. Schreiben des Studentenwerks vom 27. 7. 1972 Az.: Ia K-um 28 — III
11. Schreiben des Studentenwerks vom 2. 8. 1972 Az.: Ia Le-um Tgb. 116

Im Rahmen der Rechtsaufsicht treffe ich anstelle des Vorstands des Studentenwerks Marburg folgende Entscheidungen:

1. Die Mieten in den Wohnheimen werden ab 1. 10. 1972 um 27,— DM monatlich je Wohnplatz erhöht und entsprechend festgesetzt. Das Studentenwerk wird angewiesen, unverzüglich entsprechende Änderungskündigungen auszusprechen und die erhöhten Mieten im Falle von Zahlungsverweigerungen gerichtlich beizutreiben.
2. Die Essenpreise in den Mensen werden ab 1. 10. 1972 wie folgt festgesetzt:

a) Stammessen	auf 1,10 DM je Portion,
b) Hauptgericht	auf 1,60 DM je Portion,
c) Schonkostgericht	auf 1,90 DM je Portion,
d) 1. Gericht	auf 1,90 DM je Portion,
e) 2. Gericht	auf 2,20 DM je Portion.

Das Studentenwerk wird angewiesen, Mensaeessen nur nach Entrichtung der neu festgesetzten Preise auszugeben.

3. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung: Mit Erlaß vom 31. 5. 1972 forderte ich das Studentenwerk unter Fristsetzung auf, die zur Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit erforderlichen Erhöhungen der Wohnheimmieten und der Essenpreise vorzunehmen. Auf Grund der darüber geführten Verhandlungen setzte ich die auf den 15. 7. 1972 bestimmte Frist zunächst aus, um dem Studentenwerk die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für eine weitergehende Differenzierung der Tarife zu unterbreiten. Außerdem wollte ich mit dem Hessischen Minister der Finanzen prüfen, in welchem Umfang die aus hauswirtschaftlichen Gründen zunächst verhängten Sperren im Haushaltsplan des Landes aufgehoben und die im Haushaltsplan veranschlagten Zuschüsse voll zur Verfügung gestellt werden können. Die Freigabe der bisher gesperrten Beträge erfolgte mit Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. 7. 1972. Dagegen berichtete mir das Studentenwerk am 6. 7. 1972, sein Vorstand habe „hinsichtlich der weitergehenden Gestaltung sozialer Tarife festgestellt, daß dies aus juristischen, verwaltungstechnischen und politischen Gründen nicht möglich ist“. Daraufhin ordnete ich mit Erlaß vom 20. 7. 1972 an, die Wohnheimmieten um 27,— DM monatlich und die Essenpreise gestaffelt um 0,10 DM bis 0,30 DM ab 1. 10. 1972 zu erhöhen und forderte das Studentenwerk gleichzeitig auf, die hierfür erforderlichen Maßnahmen bis 7. 8. 1972 zu treffen. Das Studentenwerk teilte mir mit Schreiben vom 27. 7. 1972 mit, seines Erachtens sei mein Erlaß vom 20. 7. 1972 rechtsunwirksam, weil er die in § 5 des Studentenwerksgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 HHG vorgesehene Fristsetzung nicht enthalte. Die Fristsetzung bis 7. 8. 1972 betreffe nur die für die Durchführung der Erhöhung erforderlichen Maßnahmen, nicht aber die Beschlußfassung über die Erhöhung selbst.

Die angeordneten Erhöhungen der Wohnheimmieten und der Essenpreise sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung des Studentenwerks zwingend erforderlich, denn aus dem Bericht des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. vom 24. 2. 1972 geht u. a. folgendes hervor:

- a) Bei den Wohnheimen ist selbst bei Nichtberücksichtigung der Abschreibungen im Jahre 1971 eine Unterdeckung in Höhe von 133 800,— DM entstanden. Das bedeutet, daß bereits im Jahre 1971 je Wohnplatz monatlich 10,50 DM hätte mehr bezahlt werden müssen. Auf Grund der im Jahre 1972 um 15% gestiegenen Instandhaltungskosten, Energiekosten, Löhne, Gehälter usw. hätte der jetzige Mietpreis ab 1. 1. 1972 um 25,— DM monatlich je Wohnplatz erhöht werden müssen, um die variablen Kosten zu decken.
- b) In den Mensen ist im Jahre 1971 ein noch nicht gedeckter Verlust von 115 000,— DM entstanden. Auf Grund der Kosten- und Lohnsteigerungen hätte ab 1. 1. 1972 der Essenpreis durchschnittlich um 0,20 DM je Portion angehoben werden müssen.

Auch die Geschäftsführung des Studentenwerks schlägt zur Verringerung des Defizits mit Schreiben vom 14. 7. 1972 u. a. folgende Erhöhung vor:

1. die Mieten in den Wohnheimen um 27,— DM monatlich je Wohnplatz,
2. die Preise in den Mensen zur Deckung der Mehrkosten der Naturalien um durchschnittlich 0,20 DM je Portion.

Da der Vorstand des Studentenwerks die von mir angeordneten Erhöhungen der Wohnheimmieten und der Essenpreise innerhalb der ihm bis 7. 8. 1972 gesetzten Frist nicht beschloszen hat, waren im Wege der Rechtsaufsicht gemäß § 5 des Studentenwerksgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die im Tenor dieses Erlasses aufgeführten Entscheidungen zu treffen. In meinem Erlaß vom 20. 7. 1972 ist eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß innerhalb der gesetzten Frist bis 7. 8. 1972 die Beschlußfassung über die Erhöhung der Wohnheimmieten und der Essenpreise herbeizuführen ist. Meine Aufforderung an den Vorstand des Studentenwerks, die für die Erhöhung der Wohnheimmieten und der Essenpreise erforderlichen Maßnahmen bis 7. 8. 1972 zu treffen, enthält selbstverständlich auch die Anweisung über die angeordneten Erhöhungen zu beschließen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war erforderlich (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), um die Funktionsfähigkeit des Studentenwerks Marburg zu erhalten und um seine drohende Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden. Aus der mit Schreiben des Studentenwerks vom 2. 8. 1972 vorgelegten Aufstellung über das voraussichtliche Betriebsergebnis für das Jahr 1972 ist zu entnehmen, daß dieses Jahr mit einem voraussichtlichen Verlust in Höhe von 1 650 860,— DM zu rechnen ist. Da bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt rund 1 000 000,— DM an weckgebundenen Mitteln zur Finanzierung der Unterdeckung des Jahres 1972 verwandt worden sind, liegt die sofortige Vollziehung der von mir getroffenen Entscheidungen im öffentlichen Interesse.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Erlaß kann Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden, Luisenplatz 10, zu richten. Die Klage nebst allen Schriftsätzen soll in so viel Stücken eingereicht werden, daß sie allen Beteiligten zugestellt werden kann. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Erlaß soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wiesbaden, 11. 8. 1972

Der Hessische Kultusminister

V B 4 — 436/18 (1) — 366

StAnz. 34/1972 S. 1462

1065

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sonderlandeplatz Mengerlinghausen

Auf Grund des § 6 LuftVG in Verbindung mit §§ 49 ff. LuftVZO habe ich Herrn Christian Ritter, 3548 Arolsen, Luisenthal 5, die Genehmigung zur Anlegung eines Sonderlandeplatzes erteilt.

- 1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Sonderlandeplatz Mengerlinghausen
- 2. Lage:
ca. 1,5 km nördlich Mengerlinghausen
- 3. Geographische Lage und Höhe des Landeplatzbezugspunktes:
51° 22' 40" Nord, 08° 58' 37" Ost, 362,5 m über NN
- 4. Richtung und Länge der Start- und Landebahn:
123° / 303° rw, 485 X 60 m (Grasbahn)
- 5. Arten der Luftfahrzeuge, die den Landeplatz benutzen dürfen:
Flugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2000 kg
Motorsegler
Segelflugzeuge (Windenschleppstarts)
- 6. Zweck des Sonderlandeplatzes:
Der Sonderlandeplatz dient dem Verkehr mit Flugzeugen des Platzhalters und mit seiner vorherigen Genehmigung (PPR) mit Flugzeugen anderer Halter (Sonderlandeplatz)

Wiesbaden, 1. 8. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 3 — 66 m 06

StAnz. 34/1972 S. 1463

1066

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. **Folgende Gesellschaften sind als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:**
 - a) Interconcept Wirtschafts-Treuhand GmbH, Frankfurt am Main, am 16. 5. 1972.
 - b) Karoli & Partner GmbH, Frankfurt am Main, am 3. 7. 1972.
 - c) Dinter und Partner GmbH, Frankfurt am Main, am 1. 8. 1972.
2. **Als vereidigter Buchprüfer öffentlich wiederbestellt:**
Robert Stahlberg, Wiesbaden, am 1. 8. 1972.
3. **Folgende öffentliche Bestellung als vereidigter Buchprüfer ist erloschen:**
Dipl.-Kfm. Hans Hohlwein, Wiesbaden, durch Tod am 29. 3. 1972.

Wiesbaden, 4. 8. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 010 — WP

StAnz. 34/1972 S. 1463

Hessisches Landesvermessungsamt

1067

Ämtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 (StAnz. S. 598) werden nachstehend die im 1. Halbjahr 1972 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben ämtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart ^{*)}	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite x Höhe cm
a) Neuerscheinungen					
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50 W) Zusammen- druck mit Wanderwegen	NP Diemelsee	W	8	1971	84 x 76 (72 x 76)
b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4621 Wolfhagen	N	3	1971	60 x 57 (48 x 44)
	4722 Kassel-Niederzwehren	Nw	4	1971	60 x 57 (48 x 44)
	4917 Battenberg	N	3	1971	60 x 57 (48 x 44)
	5218 Niederwalgern	Nw	4	1971	60 x 57 (48 x 44)
	5315 Herborn	N	3	1971	60 x 57 (48 x 44)
	5316 Ballersbach	Nw	4	1971	60 x 57 (48 x 44)
	5917 Kelsterbach	N	3	1971	60 x 57 (48 x 44)
	6019 Babenhausen	Nw	4	1972	60 x 57 (48 x 44)
	6116 Oppenheim	N	3	1971	60 x 57 (48 x 44)
	6118 Darmstadt-Ost	Nw	4	1971	60 x 57 (48 x 44)
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4722 Kassel	N	5	1971	60 x 57 (48 x 44)
		Str	6		
		Sch	7		
	L 5916 Frankfurt M. West	N	5	1971	60 x 57 (48 x 44)
		Str	6		
		Sch	7		
	L 5918 Frankfurt M. Ost	N	5	1971	60 x 57 (48 x 44)
		Str	6		
		Sch	7		

Name und Maßstab des Kartenwerkes (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart ^{*)}	Farben	Ausgabejahr	Blattformat (Bildformat) Breite x Höhe cm
c) Vorläufige Neuausgaben					
Kreiskarte 1 : 50 000 (KK 50)	Waldeck-Nord	A	3	1972	109 x 79 (90 x 67)
		U	6		
	Main-Taunus-Kreis	A	3	1972	90 x 126 (78 x 99)
	Obertaunus-kreis	U	6		
	Usingen				
Verwaltungs-karte von Hessen 1 : 200 000 (VKH 200)		A	3	1972	98 x 138 (90 x 130)
		U	5		
Karte von Hessen 1 : 200 000 (KH 200)			6	1972	98 x 138 (90 x 130)
			mit Sch		
Kreisgrenzen-karte von Hessen 1 : 500 000 (KGH 500)			1	1972	DIN A 2
1 : 750 000 (KGH 750)			1	1972	DIN A 3
1 : 1 000 000 (KGH 1 000)			1	1972	DIN A 4
^{*)} Erläuterung der Ausgabearten: A Arbeitskarte U Übersichtskarte N Normalausgabe Nw Normalausgabe mit Waldflächen Str Ausgabe mit Hauptstraßen Sch Schummerungsausgabe W Ausgabe mit Wanderwegen					
B. Sonstige Veröffentlichungen:					
a) Neuerscheinungen:					
keine					
b) Neuausgaben:					
keine					
Wiesbaden, 31. Juli 1972					
Hessisches Landesvermessungsamt K 5422 B — LA 312 StAnz. 34/1972 S. 1463					

1068

Der Hessische Sozialminister

Übertragung der Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Südhessischen Vereinigung für Erziehungshilfe e. V. in Darmstadt, Feldbergstraße 32, auf den Zweckverband Erziehungsberatung Starkenburg in Darmstadt, Grafenstraße 30

Bezug: Veröffentlichung der bisher anerkannten Erziehungsberatungsstellen vom 6. 2. 1969 (StAnz. S. 373)

Nachdem der Verein Südhessische Vereinigung für Erziehungshilfe e. V. in Darmstadt, Feldbergstraße 32, mit Wirkung vom 30. 6. 1972 aufgelöst worden ist und der neugegründete Zweckverband Erziehungsberatung Starkenburg in

Darmstadt, Grafenstraße 30, die Erziehungsberatungsstelle übernommen hat, übertrage ich die bestehende Anerkennung auf den neuen Träger

„Zweckverband Erziehungsberatung Starkenburg“

Die Erziehungsberatungsstelle befindet sich weiterhin in Darmstadt, Feldbergstraße 32.

Wiesbaden, 24. 7. 1972

Der Hessische Sozialminister
II — II B 3 a — 52 s — 2203

StAnz. 34/1972 S. 1464

1069**Krankentransport- und Rettungsdienst;**

hier: Grundausbildungsprogramm für in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst tätige Sanitäter

Zur Verbesserung der Qualifikation der im Krankentransport- und Rettungsdienst in Hessen tätigen Sanitäter veranstalte ich für diesen Personenkreis nachfolgendes Grundausbildungsprogramm:

I. Ausbildungsfolge und -zeit

1. 1 Woche Transportsanitäter-Fachlehrgang (Kurs A)
1 Woche Transportsanitäter-Fachlehrgang (Kurs B)
— Für Angehörige des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) und des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in Hessen, die vor dem 1. 8. 1971 bei ihren Organisationen einen Fachlehrgang für Krankentransportfahrer besucht haben und dies nachweisen, werde ich an Stelle der Kurse A und B einen Sonderfachlehrgang für Transportsanitäter (Kurs A/B II) durchführen. —
2. 4 Wochen-Kurs „Klinisches Praktikum“
3. 1 Woche Abschlußkurs mit anschließender Prüfung als Transportsanitäter.

II. Ausbildungsstätten

1. Die unter I/1 und I/3 genannten Kurse finden beim DRK-Landesverband Hessen — Ausbildungsstätte Gießen — in 6300 Gießen, Eichgärtenallee 90, statt,
2. das unter I/2 genannte „Klinische Praktikum“ an den nachfolgenden Krankenhäusern:
 - a) im Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, 6000 Frankfurt/Main, Theodor-Stern-Haus 7,
 - b) im Städt. Krankenhaus 6230 Frankfurt/M.-Höchst 80, Göttenstraße 6—8,
 - c) im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus, 6000 Frankfurt/Main 60, Friedberger Landstraße 430,
 - d) in den Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Schwalbacher Str. 62,
 - e) in den Städt. Kliniken, 6100 Darmstadt, Bismarckstr. 28,
 - f) im Stadtkrankenhaus 5450 Hanau, Leimenstraße 20,
 - g) in den Kliniken der Justus-Liebig-Universität, 6300 Gießen, Klinikstraße 37.

Zu einem späteren Zeitpunkt sind weiter vorgesehen:

- h) das Stadtkrankenhaus 6050 Offenbach, Starkenburg-ring 66,
- i) das Stadtkrankenhaus 3500 Kassel, Mönckebergstr. 41 bis 43.

III. Lehrpläne

Im Einvernehmen mit den Landesärzten des Arbeiter-Samariterbundes (ASB), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), des Malteser Hilfsdienstes (MHD) und der Johanniter-Unfallhilfe (JUH) werden für die einzelnen Kurse von mir festgelegt. Sie sind für die Ausbildungsstätten verbindlich. Sie können dort eingesehen werden.

IV. Abschlußprüfung

Das Grundausbildungsprogramm endet mit der Abschlußprüfung als Transportsanitäter. Die Prüfungsordnung hierfür wird von mir erlassen.

V. Fortbildungskurse

Nur Personen, die die unter IV. genannte Abschlußprüfung bestanden haben, sind berechtigt, an den von mir für die Folgezeit geplanten Fortbildungskurse für Transportsanitäter teilzunehmen.

VI. Teilnehmerkreis

An dem Grundausbildungsprogramm darf teilnehmen

1. wer in Hessen im Krankentransport- und Rettungsdienst beim Arbeiter-Samariter-Bund, Deutschen Roten Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst tätig ist

und von der zuständigen Landesinstitution dieser Sanitätsorganisationen zu den in I. genannten Kursen entsandt wird oder

2. wer an einer anderen Stelle im Krankentransport- und Rettungsdienst in Hessen tätig ist und von dieser Stelle zu den in I. genannten Kursen entsandt wird.

Die Zulassung der unter VI/2. genannten Personen zum Grundausbildungsprogramm ist vorher bei mir vom Arbeitgeber zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen eine kurze Arbeitsplatzbeschreibung und der Nachweis, daß der Bewerber die in VII. geforderten Bedingungen erfüllt.

VII. Teilnahmebedingungen

1. Vor Beginn des Grundausbildungsprogramms muß jeder Teilnehmer absolviert haben:
 - a) Eine Erste-Hilfe-Ausbildung und
 - b) eine Sanitätsausbildung bei einer der vorgenannten Sanitätsorganisationen.

Teilnehmer, die eine solche oder gleichwertige Ausbildung an einer anderen Stelle als bei den Sanitätsorganisationen erhalten haben, müssen diese Nachweise mir 6 Wochen vor Anmeldung zum Grundausbildungsprogramm zur Entscheidung über die Zulassung zum Grundausbildungsprogramm vorlegen.

2. Alle unter I. aufgeführten Kurse müssen in der angegebenen Reihenfolge absolviert werden. Der Kursteilnehmer hat jeweils vor Kursbeginn dem zuständigen Kursleiter oder dessen Beauftragten die Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß er zum Besuch des betreffenden Kurses berechtigt ist.
3. Teilnehmer, die für das in I/2. vorgesehene vierwöchige „Klinische Praktikum“ nicht so lange Dienstbefreiung/Urlaub erhalten können, dürfen es innerhalb von 9 Monaten — gerechnet vom 1. Tag des klinischen Praktikums an — in zweimal 2 Wochen absolvieren.

Das „Klinische Praktikum“ beginnt jeweils am Montag um 10.00 Uhr mit der Meldung des Kursteilnehmers bei der betreffenden Krankenhausverwaltung. Es endet in der 2. bzw. 4. Woche am Samstag um 14.00 Uhr. An den Wochenenden während der Kurszeit erhält der Lehrgangsteilnehmer Samstag oder Sonntag einen dienstfreien Tag. Die Einteilung und Entscheidung hierüber trifft der für die Ausbildung verantwortliche Arzt. An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, sind die Lehrgangsteilnehmer zum Stationsdienst einzuteilen.

Vor Beginn des „Klinischen Praktikums“ erhält der Kursteilnehmer für dieses einen Ausbildungsnachweis. Er ist selbst dafür verantwortlich, daß er die hier vorgeschriebenen Demonstrationen und Praktika in der Zeiteinheit absolviert und jede der hier vorgeschriebenen Tätigkeiten mindestens 1mal vom Ausbildenden bescheinigt bekommt. Ersatz für verlorene Nachweise können nicht ausgestellt werden.

4. Personen, die an einer anderen Stelle eine gleichwertige Ausbildung erhalten haben und mir dies nachweisen, können bei mir beantragen, ihnen Teile des in I. genannten Ausbildungsprogrammes zu erlassen.
5. Alle Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, die Kurse pünktlich und regelmäßig zu besuchen und den Anordnungen der Ausbildenden Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen und bei Lehrgangsteilnehmern, die den Anforderungen des betreffenden Kurses nicht genügen, sind die Kursleiter oder deren Stellvertreter von mir ermächtigt, dem betreffenden Lehrgangsteilnehmer die weitere Teilnahme an dem betreffenden Kurs zu versagen. Ich behalte mir vor, solche Lehrgangsteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Grundausbildungsprogramm auszuschließen.
6. Die Teilnehmer sind von der entsendenden Stelle ausreichend zu versichern.

VIII. Kostenregelung

Die Kosten für das Grundausbildungsprogramm werden von mir getragen. Die Erstattung von Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung sowie für Verdienstausschlag werden gesondert geregelt.

IX. Anmeldung

Zu allen in I genannten Kursen sind die Personalien der Teilnehmer von der entsendenden Stelle

- a) bei den Sanitätsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) auf dem Dienstwege über die betreffende Landesinstitution,
- b) von anderen Stellen direkt

bis spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Kurses dem DRK-Landesverband Hessen — Ausbildungsstätte Gießen, 63 Gießen, Eichgärtenallee 90 (Telefon: 0641/3 50 01) — bekanntzugeben. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Belegung der vorhandenen Ausbildungsplätze erfolgt jeweils in der Reihe der eingehenden Meldungen.

Die Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend. Kann er zu dem betreffenden Kurs nicht zugelassen werden, erhält er von der Anmeldestelle unter Angabe der Gründe bis 8 Tage vor Kursbeginn einen Absagebescheid.

X. Verwaltung und Organisation

Im Einvernehmen mit den anderen Sanitätsorganisationen ist mit diesen Aufgaben von mir der DRK-Landesverband Hessen beauftragt worden. Die Termine für die in I. genannten Kurse werden jeweils in seinem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 22. 7. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 3 — 18 c 12/20/10
StAnz. 34/1972 S. 1465

1070

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**Waldarbeiter des Landes;**

hier: Vierter Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972 zum Tarifverträge über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. Nov. 1966

Bezug: Erlasse vom 12. Januar 1967 (StAnz. S. 227), 9. Aug. 1968 (StAnz. S. 1410), 28. Juli 1969 (StAnz. S. 1550), 22. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 493)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 26. Mai 1972 den nachstehend abgedruckten Vierten Änderungstarifvertrag zum VersTV-W vereinbart.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I.**1. Zu Abschnitt I Nr. 1**

Die Änderung beruht darauf, daß mit dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) außer Kraft getreten ist.

2. Zu Abschnitt I Nr. 2

Für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 beträgt der Arbeitnehmeranteil 0,75 v. H. und der Arbeitgeberanteil 1,75 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 4 VersTV-W).

Die Beitragsanteile nach den vorstehenden Vmhundertsätzen sind von den Arbeitsentgelten zu berechnen, die für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 zustehen. Die vorstehenden Vmhundertsätze gelten somit auch für Unterschiedsbeträge nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 HSFT III (Akkordspitzenbeträge), die nach dem 30. Juni 1972 — erstmals mit der Schlußentlohnung für den Monat Juli 1972 — fällig werden. Auf Arbeitsentgelte, die für vor dem 1. Juli 1972 liegende Lohnabrechnungszeiträume nachgezahlt werden, sind die bis zum 30. Juni 1972 geltenden Vmhundertsätze (Arbeitnehmeranteil 1,5 v. H., Arbeitgeberanteil 1 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts) anzuwenden.

3. Zu Abschnitt II Nr. 1

Vom 1. Juli 1973 an entfällt der Arbeitnehmeranteil in Höhe von 0,75 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt von diesem Zeitpunkt an 2,5 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

Entsprechend der Regelung in Nr. 2 ist der Arbeitgeberbeitrag von 2,5 v. H. von den Arbeitsentgelten zu berechnen, die für die Zeit vom 1. Juli 1973 an zustehen. Der vorstehende Vmhundertsatz gilt somit auch für Unterschiedsbeträge nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 HSFT III (Akkordspitzenbeträge), die nach dem 30. Juni 1973 — erstmals mit der Schlußentlohnung für

den Monat Juli 1973 — fällig werden. Auf Arbeitsentgelte, die für vor dem 1. Juli 1973 liegende Lohnabrechnungszeiträume nachgezahlt werden, sind die vor dem 1. Juli 1973 geltenden Vmhundertsätze (Arbeitnehmeranteil 1,5 bzw. 0,75 v. H., Arbeitgeberanteil 1 bzw. 1,75 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts) anzuwenden.

4. Zu Abschnitt II Nr. 2 bis 4

Durch die Streichung der Absätze 2 und 3 des § 6 VersTV-W ändern sich die Absatzbezeichnungen und dementsprechend auch die Bezeichnung der Protokollnotizen.

II.

Mein Bezugserlaß vom 12. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1972

Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 1 erhält die folgende Fassung: „Der Beitrag zur Pflichtversicherung setzt sich wie bisher aus einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgeberanteil zusammen.“

Es beträgt

- a) der Arbeitnehmeranteil 0,75 v. H.
- b) der Arbeitgeberanteil 1,75 v. H.

des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts.

Der Beitrag ist auf den Pfennig genau zu berechnen. Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt.“

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 1973

Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 1 erhält die folgende Fassung: „Der Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL beträgt 2,5 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Er ist allein vom Arbeitgeber zu tragen.“

Der Beitrag ist auf den Pfennig genau zu berechnen. Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt.“

III.

1. Der monatlich 26,— DM übersteigende Arbeitgeberanteil bzw. Arbeitgeberbeitrag (vom 1. Juli 1973 an) zur Versicherung bei der VBL gehört zum steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitslohn (vgl. Abschnitt E Unterabschnitt I meines Bezugserrlasses vom 12. Januar 1967). Dies gilt nicht, soweit die Beiträge auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz für zum Wehrdienst bzw. zivilen Ersatzdienst einberufene Waldarbeiter weiterentrichtet werden. In diesen Fällen werden die Leistungen des Arbeitgebers auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht und sind demzufolge steuer- und sozialversicherungsfrei (vgl. StAnz. 1971 S. 1915).

2. Der Verwaltungsrat der VBL hat beschlossen, von dem Umlagesatz von 3 v. H. (§ 76 Abs. 3 der VBL-Satzung) vom

1. Januar 1972 an einen Teilbetrag von 0,5 v. H. und vom 1. Juli 1972 an einen weiteren Teilbetrag von 0,5 v. H. unverzinslich zu stunden. Der Umlagesatz beträgt somit für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972 2,5 v. H. und vom 1. Juli 1972 an 2 v. H. der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte. In diesem Zusammenhange weise ich auf das allen Beschäftigungsdienststellen zugegangene Rundschreiben der VBL vom 16. Mai 1972 — VB O 255 — hin.

Die Umlage und die darauf entfallende Pauschsteuer (§ 9 VersTV-W) werden auch weiterhin zentral von dem Hessischen Minister der Finanzen berechnet und abgeführt.

IV.

Eine Neufassung des Bezugerlasses vom 12. Januar 1967 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen werde ich in der vom 1. Juli 1973 an maßgebenden Fassung zeitgerecht bekanntgeben.

Wiesbaden, 12. 7. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3 4538 B 83

StAnz. 34/1972 S. 1466

*

Vierter Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark, andererseits wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 13. Oktober 1970, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Juli 1972 an

- In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§§ 140, 142 und 153 AVAVG“ durch die Worte „§§ 93, 97 des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,75“ ersetzt.

II. Vom 1. Juli 1973 an

§ 6 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL beträgt 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 2). Er ist vom Arbeitgeber zu tragen.“
- Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.
- In den Protokollnotizen werden
 - in der Überschrift „Protokollnotiz zu § 6:“ die Worte „§ 6:“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ und
 - in der Überschrift „Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 2 Buchst. c“ die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 2“
 ersetzt.

Mainz, 26. 5. 1972

(Es folgen die Unterschriften)

1071

Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Waldarbeiter des Landes (§ 10 der Hessischen Dienstwohnungsverordnungen — HDWV — vom 1. Oktober 1971 — StAnz. S. 1717)

Die in dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 20. April 1972 (StAnz. S. 811) getroffene Regelung über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die vom MTL II erfaßten Arbeiter des Landes ist mit den folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. Juli 1972 auch auf die Waldarbeiter des Landes anzuwenden.

1. Zu Abschnitt I Nr. 2

Statt des Monatstabellenlohnes (§ 21 Abs. 3 MTL II) zusätzlich etwaiger ständiger Lohnzulagen ist als Monatslohn das 183fache

a) des Zeitlohnes (§ 2 Nr. 12 Unterabs. 1 HSFT III) ausschließlich der Vorarbeiterzulage (§ 17 Abs. 1 HSFT III) und

b) der Zulage (z. Z. nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage vom 13. Januar 1972, bekanntgegeben mit Erlaß vom 1. Februar 1972 — StAnz. S. 602) zugrunde zu legen. In den Fällen des § 11 Abs. 2 HSFT III gilt als Zeitlohn (Buchst. a) der Sonderlohn. Die Hausmeisterzulage (§ 16 HSFT III) ist nur bei dem Waldarbeiter zu berücksichtigen, der schriftlich zum Hausmeister bestellt ist (vgl. Abschnitt I meines Erlasses vom 20. Juni 1968 — StAnz. S. 1315).

2. Zu Abschnitt II

Für die Waldarbeiter des Landes bemißt sich die höchste Dienstwohnungsvergütung bis zum 31. Dezember 1972 einheitlich nach den Sätzen der Ortslohnklasse 2 und vom 1. Januar 1973 an ausschließlich nach den Sätzen der Ortslohnklasse 1.

Der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. August 1964 (StAnz. S. 1140) und die dazu von mir getroffenen Anordnungen sind bis zum 30. Juni 1972 weiter anzuwenden. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 11. 7. 1972 **Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 3/A 5 — 4550 — V 22
StAnz. 34/1972 S. 1467

1072

Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 1. 1971 (StAnz. S. 204)

Mit Bezugerlaß habe ich die Ausbildungspläne für die Anwärter des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S. 1161) und § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. 6. 1969 (StAnz. S. 1167) werden im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes die Nrn. 1, 2, 3.01, 3.04 und 3.10 wie folgt neu gefaßt:

1. Ausbildungsplan für die Anwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung

Ausbildungsabschnitt	Monate
I Hessisches Amt für Landeskultur	12
II Staatskasse	1
III Hessisches Amt für Landeskultur	7
IV Landeskulturamt Hessen	2
Urlaub	2
	24

2. Ausbildungsplan für die Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Landeskulturverwaltung

Ausbildungsabschnitt	Monate
I Hessisches Amt für Landeskultur	7
II Einführungslehrgang II/E bei einem Verwaltungsseminar	2
III Katasteramt	1
IV Amtsgericht — Grundbuchamt —	1 1/2
V Staatskasse	1
VI Rechnungsprüfungsamt	1
VII Landratsamt	1 1/2
VIII Regierungspräsident	1 1/2
IX Landwirtschaftsamt	2
X Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft	1 1/2
XI Hess. Landesbank — Girozentrale —	1
XII Hess. Amt für Landeskultur	7
XIII Landeskulturamt Hessen	5
Urlaub	3
	36

3.01 Ausbildung bei einem Hessischen Amt für Landeskultur

Im Ausbildungsabschnitt I ist der Anwärter in den Aufbau, die Aufgaben, den Geschäftsgang und den Geschäftsverkehr eines Hessischen Amtes für Landeskultur einzuführen. Dabei soll ihm auch ein Einblick in die techn. Arbeiten sowie in die verwendeten Karten und Dokumente gegeben werden.

Der Anwärter ist in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzuführen. Ihm sind die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der hinsichtlich der Vergütung der Angestellten und der Entlohnung der Arbeiter geltenden Tarifbestimmungen sowie des Reise- und Umzugskostenrechts zu vermitteln.

Bei der Ausbildung des Inspektoranwärters ist auf die selbständige Bearbeitung der übertragenen Aufgaben hinzuwirken.

3.04 Ausbildung bei einem Rechnungsprüfungsamt

Der Inspektoranwärter ist mit den Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bekannt zu machen. Seine Kenntnisse im Besoldungs- und Versorgungsrecht, in den hinsichtlich der Vergütung der Angestellten und der Entlohnung der Arbeiter im öffentlichen Dienst geltenden Tarifbestimmungen sowie im Reise- und Umzugskostenrecht sind zu vertiefen.

3.10 Ausbildung bei dem Landeskulturamt Hessen

Der Anwärter erhält in diesem Ausbildungsabschnitt die abschließende Ausbildung für den Dienst in seiner Laufbahn.

Der Inspektoranwärter ist für die Dauer eines Monats einem bei der Hess. Landgesellschaft mbH tätigen Prüfungsbeamten zuzuweisen.

Weiterhin ist der Inspektoranwärter in die Grundlagen der Datenverarbeitung und in die Organisation der integrierten Datenverarbeitung einzuführen; er soll einen Überblick gewinnen über den Arbeitsablauf und die Auftragsabwicklung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinsichtlich der für die Landeskulturverwaltung durchzuführenden Arbeiten. Hierzu hat er an entsprechenden Lehrgängen und Seminaren der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung teilzunehmen und ist im Rechenzentrum des Landeskulturamtes Hessen zu unterweisen.

Durch die Bearbeitung fachbezogener Aufgaben soll der Anwärter erkennen lassen, ob er die seiner Laufbahn entsprechende Tätigkeit selbständig ordnungsgemäß wahrnehmen kann und damit das Ausbildungsziel erreicht hat.

Wiesbaden, 31. 7. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
I A 3 — 8 d 02 — 460/72
StAnz. 34/1972 S. 1467

1073

Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF —

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die vom Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (DABF) als Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 301) erarbeitete Neufassung der Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF — Ausgabe September 1971 bekanntgegeben. An den Arbeiten zur Änderung der Richtlinie haben Vertreter der Wasser-, Berg- und Arbeitsbehörden sowie der Technischen Überwachung und der Mineralölindustrie mitgewirkt.

Die nachstehende RFF (Anlage 1) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik eingeführt und ist von den zuständigen Behörden anzuwenden.

Die mit meinem Erlass vom 10. 10. 1969 (StAnz. S. 1839) eingeführte RFF wird durch die Neufassung gegenstandslos.

Wiesbaden, 20. 7. 1972

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
V A 6 — 79 g 12.01 — 4385/72
StAnz. 34/1972 S. 1468

Anlage 1

Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF —

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten, die nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Genehmigung und/oder nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) der Erlaubnis bedürfen. Sie gilt ferner für die Prüfung solcher Fernleitungen.

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Begriffsbestimmungen
 - 1.2 Genehmigung, Erlaubnis, Betriebsplanzulassung — Antragsunterlagen
 - 1.3 Sachverständige
2. Leitungsführung (Trassierung)
 - 2.1 Grundsatz
 - 2.2 Allgemeiner Gewässerschutz
 - 2.3 Schutz sonstiger öffentlicher Belange
3. Hydraulische Berechnungen
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Berechnungsverfahren
 - 3.3 Graphische Darstellung
 - 3.4 Ausbaustufen
4. Gefahrbereiche und Schutzstreifen
 - 4.1 Gefahrbereiche (Begriffsbestimmungen)
 - 4.2 Schutzstreifen
5. Beschaffenheit der Rohre und Rohrleitungsteile
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Rohre
 - 5.3 Rohrleitungsteile
6. Korrosionsschutz der Rohrleitungen aus Stahl
 - 6.1 Grundsatz
 - 6.2 Umhüllung der Rohre (Passiver Korrosionsschutz)
 - 6.3 Kathodischer Schutz (Aktiver Korrosionsschutz)

7. Verlegen der Rohrleitungen
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Rohrverbindungen
 - 7.3 Kreuzungen, Annäherungen und Parallelführungen
 - 7.4 Prüfungen während des Baues
8. Betriebseinrichtungen
 - 8.1 Allgemeine bauliche Maßnahmen
 - 8.2 Motoren- und Schaltanlagen, Kammern, Schächte, Absperreinrichtungen und Verteiler
 - 8.3 Pumpen
9. Elektrische Anlagen
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Notstromversorgung
 - 9.3 Steuerstromkreis und Fernwirkanlagen
10. Witterungsschutz
 - 10.1 Blitzschutz
 - 10.2 Sonstiger Witterungsschutz
11. Ableitung elektrostatischer Aufladungen
12. Brandschutz
13. Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen
 - 13.1 Prüfungen vor der Inbetriebnahme
 - 13.2 Wiederkehrende Prüfungen
 - 13.3 Weitere Prüfungen
14. Überwachung der Fernleitungsanlage
 - 14.1 Betriebsbeauftragter
 - 14.2 Betriebsvorschriften
 - 14.3 Betriebsstellen
 - 14.4 Streckenwärter
 - 14.5 Betriebsprüfungen
15. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, insbesondere bei Undichtheiten
 - 15.1 Störungen und Undichtheiten
 - 15.2 Sonstige Außerbetriebnahme
 - 15.3 Schadensbekämpfung
 - 15.4 Wiederaufnahme des Betriebes
16. Reparaturarbeiten an der Leitung nach Inbetriebnahme

Anhang A Antragsunterlagen für die Errichtungsgenehmigung und die Errichtungserlaubnis mit Anlage zu Anhang A Nrn. 1.7 und 2.5

Anhang B Antragsunterlagen für die Betriebsgenehmigung und die Betriebserlaubnis

Anhang C Prüfrichtlinie

 1. Wasserdruckprüfung
 2. Verfahrens- und Schweißerprüfungen, Prüfung von Testnähten
 - mit Anlage 1 und Beilagen 1 und 2
 - Anlage 2 und Beilage 1
 - Anlage 3

1. Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmungen

- 1.1.1 Fernleitungen im Sinne dieser Richtlinie sind Rohrleitungsanlagen, die
1. den Bereich eines Werkgeländes überschreiten,
 2. nicht Zubehör einer Anlage zum Lagern gefährdender Flüssigkeiten sind.

Zu den Rohrleitungsanlagen gehören insbesondere auch die Pump-, Verteiler- sowie Sicherheits- und Entlastungsstationen.

- 1.1.2 Gefährdende Flüssigkeiten im Sinne dieser Richtlinie sind

- 1.1.2.1 Stoffe mit Flammpunkt, die bei 35° C weder fest noch salbenförmig sind, bei 50° C einen Dampfdruck von 3 kp/cm² oder weniger haben und zu einer der nachstehenden Gruppen gehören:

1. Gruppe A

Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt nicht über 100° C haben und hinsichtlich der Wasserlöslichkeit nicht die Eigenschaften der Gruppe B aufweisen, und zwar:

Gefahrklasse I:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C,

Gefahrklasse II:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C,

Gefahrklasse III:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55° C bis 100° C.

2. Gruppe B

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, die sich bei 15° C in jedem beliebigen Verhältnis in Wasser lösen oder deren brennbare flüssige Bestandteile sich bei 15° C in jedem beliebigen Verhältnis in Wasser lösen.

- 1.1.2.2 Rohöle, Benzine, Dieselkraftstoffe und Heizöle, unabhängig davon, ob sie der Begriffsbestimmung nach Nummer 1.1.2.1 entsprechen.

1.2 Genehmigung, Erlaubnis, Betriebsplanzulassung — Antragsunterlagen

- 1.2.1 Wer eine Fernleitung zum Befördern der in Nummer 1.1.2 genannten gefährdenden Flüssigkeiten errichten oder betreiben will, bedarf hierzu

1. der Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG, wenn es sich um die Beförderung der in Nummer 1.1.2.2 genannten Flüssigkeiten handelt,
2. der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VbF, wenn die Fernleitung dieser Verordnung unterliegt,
3. der Zulassung im bergrechtlichen Betriebsplan-Verfahren, wenn die Fernleitung der Bergaufsicht unterliegt.

- 1.2.2 Über die Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG entscheiden

1. wenn die Fernleitung weder der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VbF bedarf noch in einem bergrechtlichen Betriebsplan vorgesehen ist, die für das Wasser zuständige Behörde,
2. wenn die Fernleitung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VbF bedarf, die nach Landesrecht dafür zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde) im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde, oder
3. wenn die Fernleitung in einem bergrechtlichen Betriebsplan vorgesehen ist (vgl. § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG in Verb. mit § 19 f WHG), die Bergbehörde im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde.

- 1.2.3 Die Genehmigung (im folgenden wird diese Kurzbezeichnung verwendet)

- a) ausschließlich für die Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG,
- b) für die Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG zusammen mit der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VbF,
- c) für die Genehmigung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG zusammen mit dem bergrechtlichen Betriebsplan.
- d) ausschließlich für die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VbF,
- e) ausschließlich für den bergrechtlichen Betriebsplan

zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernleitung kann in einem Bescheid oder in mehreren Bescheiden erteilt werden. Dem Genehmigungsantrag sind die Unterlagen nach den Anhängen A und B beizufügen. Im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 4 VbF und bei entsprechender Anordnung der Genehmigungsbehörde (vgl. Nr. 13.1) sind dem Antrag, der die Errichtung der Fernleitung betrifft, die Unterlagen nach Anhang A und dem Antrag, der den Betrieb der Fernleitung betrifft, die Unterlagen nach Anhang B beizufügen. Falls die Unterlagen mit dem Genehmigungsantrag noch nicht vollständig vorgelegt werden können, dürfen sie mit Einverständnis der Behörde nachgereicht werden.

1.3 Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Richtlinie sind

1. die Sachverständigen nach § 17 VbF und
2. soweit die Fernleitung anderen Vorschriften als der VbF unterliegt, zusätzlich die im Genehmigungsbescheid bestimmten Sachverständigen.

2. Leitungsführung (Trassierung)**2.1 Grundsatz**

Die Leitungsführung muß so gewählt sein, daß die von der Fernleitung ausgehenden Gefahren für die Umgebung und die von der Umgebung ausgehenden Gefahren für die Fernleitung, auch unter Berücksichtigung von Störfällen, so gering wie möglich gehalten werden.

2.2 Allgemeiner Gewässerschutz**2.21 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete**

Die Fernleitung darf nicht durch Schutzgebiete für Wasserversorgungen und Heilquellen führen, mit Ausnahme von Zonen, die der Zone III B des DVGW-Arbeitsblatts W 101¹⁾ entsprechen²⁾.

2.22 Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete

Die Fernleitung soll nicht durch wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete (Gruppen A_w und B_w) führen. Ist das nicht vermeidbar, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen sein.

2.221 Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete der Gruppe A_w sind insbesondere

Zonen von Schutzgebieten für Wasserversorgungen und Heilquellen, die der Zone III B des DVGW-Arbeitsblatts W 101¹⁾ entsprechen, Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen; oberirdische Gewässer, insbesondere Seen, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind, mit ihren Einzugsgebieten;

Gebiete, deren geologische Beschaffenheit (vor allem klüftiger Untergrund) die Verunreinigung auch weiter entfernt liegender Gewässer besorgen läßt, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind;

Gebiete mit reichen oder örtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen ohne ausreichend dichte Deckschichten über dem Grundwasserträger.

2.222 Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete der Gruppe B_w sind insbesondere

sonstige oberirdische Gewässer mit ihren Uferbereichen und Überschwemmungsgebieten, Einzugsgebiete von größeren Seen und sonstige schutzwürdige Grundwasservorkommen.

2.3 Schutz sonstiger öffentlicher Belange

Die Leitungsführung muß auch die sonstigen öffentlichen Interessen berücksichtigen, insbesondere auf den Gebieten der Raumordnung und Ortsplanung, des Verkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bergbaus und der Verteidigung (vgl. auch Nr. 7.3 über Kreuzungen, Annäherungen, Parallelführungen).

3. Hydraulische Berechnungen**3.1 Allgemeines**

Zum Nachweis der Sicherheit der Fernleitung hat der Betreiber hydraulische Berechnungen als Grundlage behördlicher Entscheidungen aufzustellen.

3.11 Stationäre Betriebszustände

Für den gesamten Leitungsverlauf sind die höchsten Betriebsdrücke und die Druckgradienten für den ungünstigsten Betriebsfall unter Berücksichtigung der Förderleistung, der physikalischen Eigenschaften des Fördergutes sowie des Trassenprofils — bezogen auf NN — zu ermitteln.

3.12 Nichtstationäre Betriebszustände

Bei der hydraulischen Berechnung sind auch Beanspruchungen zu berücksichtigen, die durch nichtstationäre Betriebszustände, insbesondere Schalt- und Steuervorgänge an Pumpen, Schiebern, Regelventilen, Sicherheitsstationen und Abzweigleitungen oder durch das Anfahren und Abstellen der Fernleitung bedingt sind.

3.13 Störungsfälle

Störungsfälle, die Drucksteigerungen verursachen können, z. B. infolge unbeabsichtigten Schieberabschlusses oder Pumpenausfalls, sind besonders zu berücksichtigen; die zusätzlich auftretenden Drücke sind nachzuweisen.

3.14 Außer Betrieb befindliche Fernleitung

Die Druckverhältnisse bei außer Betrieb befindlicher Fernleitung sind unter Berücksichtigung der Druckgradienten (Drucktreppe) für die abgeschaltete Fernleitung sowie der Geländeverhältnisse nachzuweisen.

3.15 Prüfdrücke

Die Mindest- und Höchstwerte der Prüfdrücke sind nach den geodätischen Verhältnissen festzulegen und bei der hydraulischen Berechnung zu berücksichtigen.

3.2 Berechnungsverfahren

Die angewandten Berechnungsverfahren sind anzugeben und erforderlichenfalls zu erläutern.

3.3 Graphische Darstellung

Die Ergebnisse der Berechnung sind maßstäblich in m Flüssigkeitsäule oder kp/cm² über dem Trassenprofil aufzutragen. In besonderen Fällen können beide Darstellungen gefordert werden.

3.4 Ausbaustufen

Geplante Ausbaustufen sind in gleicher Weise zu behandeln.

4. Gefahrbereiche und Schutzstreifen**4.1 Gefahrbereiche (Begriffsbestimmungen)**

Werden Flüssigkeiten nach Nr. 1.121 befördert, so sind Gefahrbereiche im Sinne dieser Richtlinie Bereiche, in denen sich unter Berücksichtigung des Kriechweges Gase, Dämpfe oder Nebel, die mit Luft brennbare oder explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge auftreten können. Die Bereiche werden in Zonen 0, 1 und 2 eingeteilt.

Als Kriechweg im Sinne dieser Richtlinie gilt der von einem Gas-, Dampf-, Nebel-/Luft-Gemisch, das schwerer als Luft ist, von der Austrittsstelle an in der Waagerechten zurückgelegte Weg. Wird der Kriechweg durch ein nicht bewegliches undurchlässiges Hindernis aus nicht brennbaren Baustoffen unterbrochen, so ist der Weg entlang dieses Hindernisses auf die Länge des Kriechweges anzurechnen.

Bei einer Betriebsstörung, verbunden mit dem Austritt größerer Flüssigkeitsmengen, muß mit einer Erweiterung der Gefahrbereiche gerechnet werden. Es ist dafür zu sorgen, daß auch in diesem Falle Orte, an denen ihrer Bestimmung nach mit größeren Personenansammlungen zu rechnen ist, nicht innerhalb der Gefahrbereiche liegen.

4.11 Gefahrbereiche Zone 0

Gefahrbereiche Zone 0 sind Bereiche, in denen unter üblichen Betriebsbedingungen ständig oder häufig brennbare oder explosionsfähige Gemische in gefahrdrohender Menge vorhanden sind und in denen wegen zu erwartender besonders schwerwiegender Auswirkungen im Falle einer Zündung die höchstmöglichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sein müssen.

Als Gefahrbereiche Zone 0 gelten z. B.

1. das Innere von Rohrleitungen, die betriebsmäßig nicht ständig mit Flüssigkeit gefüllt sind,
2. das Innere von Leckflüssigkeitsbehältern, Druckentlastungstanks und ähnlichen Behältern.

4.12 Gefahrbereiche Zone 1

Gefahrbereiche Zone 1 sind Bereiche, in denen unter üblichen Betriebsbedingungen sowie bei Betriebsstörungen zuweilen mit dem Auftreten von brennbaren oder explosionsfähigen Gemischen in gefahrdrohender Menge zu rechnen ist.

¹⁾ DVGW-Arbeitsblatt W 101 — Richtlinien für die Einrichtung von Schutzgebieten für Trinkwassergewinnungsanlagen; 1. Teil: Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen

²⁾ So z. B. die Zone IV der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser.

Als Gefahrbereiche Zone 1 gelten z. B.

1. abgeschlossen (umbaute) Räume, Kammern, Schächte und Kanäle, in denen sich Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen befinden,
2. ein durch den Kriechweg von 5 m bestimmter Bereich um Anlagen im Freien, aus denen unter üblichen Betriebsbedingungen brennbare Flüssigkeiten oder deren Dämpfe austreten (Molchschleusen), bis zu einer Höhe von 1 m über der möglichen Austrittsstelle,
3. ein Bereich von 3 m um ebenerdig im Freien aufgestellte Pumpen, Armaturen und sonstige Anlagen, aus denen bei Betriebsstörungen brennbare Flüssigkeiten oder deren Dämpfe austreten können, bis zur Höhe der möglichen Austrittsstelle (z. B. Stopfbuchsen). Bei erhöht aufgestellten Anlagen ist der Gefahrbereich im Einzelfall festzulegen.

4.13 Gefahrbereiche Zone 2

Gefahrbereiche Zone 2 sind Bereiche, in denen unter üblichen Betriebsbedingungen brennbare oder explosionsfähige Gemische in gefahrdrohender Menge nur in Ausnahmefällen, d. h. selten und dann nur kurzzeitig, auftreten können.

Als Gefahrbereiche Zone 2 gelten z. B.

1. ein durch den Kriechweg von 5 m bestimmter Bereich um Öffnungen der als Zone 1 geltenden abgeschlossenen (umbauten) Räume, Kammern, Schächte und Kanäle bis zu einer Höhe von 0,8 m über dem Boden; dies gilt nicht, wenn die Unterkante der Öffnungen mehr als 0,8 m über dem Fußboden der umbauten Räume, Kammern, Schächte und Kanäle liegt,
2. ein durch den Kriechweg von 5 m bestimmter Bereich um im Freien aufgestellte Pumpen, Armaturen und sonstige Anlagen nach Nr. 4.12 Ziff. 3 bis zu einer Höhe von 0,8 m über dem Boden, soweit der Bereich nicht zur Zone 1 gehört.

4.14 Tanks als Bestandteil der Fernleitung

Auf Tanks, die Bestandteil der Fernleitung sind (z. B. Druckentlastungstanks) und zur Aufnahme brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen I und II und der Gruppe B dienen, sind die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sinngemäß anzuwenden.

4.15 Sicherheitsmaßnahmen für Gefahrbereiche bei störungsfreiem Betrieb

Auf die Gefahrbereiche der Nrn. 4.11 bis 4.13 sind die TRbF 102 Nrn. 2.2 bis 2.4 sinngemäß anzuwenden.

Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen mit Räumen, die Gefahrbereiche sind, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, es sei denn, diese Räume sind nach den Vorschriften des Bauaufsichtsrechts feuerhemmend oder feuerbeständig ausgeführt.

4.2 Schutzstreifen

4.21 Zweck

Der Betreiber hat die Fernleitung durch einen Schutzstreifen zu sichern, um eine einwandfreie Wartung zu gewährleisten und um äußere Einwirkungen auszuschließen, die den Zustand der Leitung gefährden könnten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Pflanzenbewuchs freizuhalten, es sei denn, daß der für die Anpflanzung Zuständige den Nachweis erbringt, daß die Sicherheit der Fernleitung nicht beeinträchtigt wird.

4.22 Lage und Breite des Schutzstreifens

Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Rohrachse übereinstimmen.

Der Schutzstreifen muß bei einer Fernleitung mit einem äußeren Durchmesser

- bis zu 150 mm mindestens 4 m,
- bis zu 400 mm mindestens 6 m,
- bis zu 600 mm mindestens 8 m,
- über 600 mm mindestens 10 m breit sein.

In begründeten Fällen kann eine größere Breite gefordert oder eine kleinere genehmigt werden. Bei parallel geführten Fernleitungen vergrößert sich die Breite des Schutzstreifens um das Maß des Abstandes der beiden außenliegenden Rohrstränge (vgl. Nr. 7.34).

5. Beschaffenheit der Rohre und Rohrleitungsteile

5.1 Allgemeines

Rohre, Formstücke und sonstige Leitungsteile müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und gegen die gefährdenden Flüssigkeiten und deren Dämpfe undurchlässig und beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkungen widerstandsfähig sein. Hierbei sind die ungünstigsten Betriebsverhältnisse, z. B. Betriebsstörungen, zu berücksichtigen.

Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.

5.2 Rohre

5.21 Werkstoffe

5.211 Normstähle

Rohre für Fernleitungen müssen unabhängig vom Durchmesser aus beruhigten Stählen nach Normblatt DIN 17 172 (Stahlrohre für Fernleitungen für brennbare Flüssigkeiten und Gase) hergestellt sein.

5.212 Sonstige Stähle

Sonstige Stähle für nahtlose oder geschweißte Rohre sind zulässig, wenn ihre Eignung nachgewiesen ist. Sie sollen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Bruchdehnung ($L_0 = 5d$) in v. H. soll in Längsrichtung mindestens

1000

ermittelte Zugfestigkeit in kp/mm^2

jedoch mindestens 20 v. H., und in Querrichtung mindestens

900

ermittelte Zugfestigkeit in kp/mm^2

jedoch mindestens 18 v. H. betragen.

2. Die Kerbschlagzähigkeit (DVM-Probe quer bei 0°C) soll mindestens 4 kpm/cm^2 als Mittelwert aus drei Proben betragen; dabei darf kein Einzelwert unter $3,0 \text{ kpm/cm}^2$ liegen.

Hierbei ist das AD-Merkblatt H 1³⁾ zu beachten. Der Nachweis der Eignung ist durch ein Gutachten des Sachverständigen zu erbringen.

5.213 Besondere Anforderungen

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten nach Nr. 2.22 und in Gebieten, die besonders gefährdet sind, sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3), können Rohre mit höheren Zähigkeitswerten und ein erweiterter Prüfungsumfang für die Werkstoffe erforderlich sein.

5.214 Andere Werkstoffe

Rohre, die nicht aus Stahl bestehen, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung nachgewiesen ist. Der Nachweis ist durch ein Gutachten des Sachverständigen zu erbringen.

5.22 Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren

5.221 Berechnung

Für die Berechnung gerader Rohre sind die Formeln im Normblatt DIN 2413 (Stahlrohre, Berechnung der Wanddicke gegen Innendruck) anzuwenden; als Wertigkeit der Schweißnaht geschweißter Rohre kann $v = 1,0$ eingesetzt werden. In die Berechnung ist die Mindeststreckgrenze als Werkstoffkennwert K einzusetzen, jedoch höchstens mit $0,8 \text{ kp/mm}^2$ Mindestzugfestigkeit.

5.222 Zusatzbeanspruchungen

Statische, thermische oder dynamische Zusatzbeanspruchungen

³⁾ AD-Merkblätter sind die von der Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter (AD) aufgestellten Technischen Regeln für Druckbehälter; zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag KG, Köln 1, Gereonstrasse 18–32, und Beuth-Vertrieb GmbH, Köln, Friesenplatz 16.

chungen sind in der Berechnung zu berücksichtigen⁵⁾. Werden der Berechnung die Beanspruchungsfälle II oder III nach Normblatt DIN 2413 zugrunde gelegt, so sind mindestens die Sicherheitsbeiwerte S nach Tafel 1 dieses Normblattes einzusetzen.

5.223 Sicherheitsbeiwert

Bei der Berechnung der Wanddicke der Fernleitung sind die ungünstigsten Drücke (vgl. Nrn. 3.1 bis 3.15) sowie ein Sicherheitsbeiwert (Berechnungsbeiwert) von $S = 1,6$ zugrunde zu legen. In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten der Gruppe B_w (vgl. Nr. 2.222) ist ein Sicherheitsbeiwert von $S = 2,0$, in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten der Gruppe A_w (vgl. Nr. 2.221) von $S = 2,4$ zugrunde zu legen. Je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen kann von diesen Werten abgewichen werden. Auch in Gebieten, die besonders gefährdet sind, sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3), können zusätzliche Sicherheitsanforderungen erforderlich sein.

Anstelle der Berechnung nach Normblatt DIN 2413 mit den genannten Sicherheitsbeiwerten gegen Streckgrenze kann die Berechnung unter Zugrundelegen der Bruchfestigkeit erfolgen, wenn dieses Verfahren von der Genehmigungsbehörde nach Anhören des Sachverständigen nach Nr. 1.3 Ziff. 1 zugelassen wird.

Dabei muß die Berechnung auf Außendruck, Zusatzbeanspruchungen, Innendruck und Zeitschweifigkeit erfolgen. Bei der Berechnung gegen Zeitschweifigkeit ist ein Belastungskollektiv zugrunde zu legen und dessen Einhaltung während des Betriebes nachzuweisen. Die Sicherheitsbeiwerte sind dann entsprechend neu festzulegen.

5.23 Herstellung von geschweißten Stahlrohren

5.231 Schweißverfahren

Geschweißte Rohre dürfen nur durch elektrisches Preßschweißen und doppelseitiges Unterpulverschweißen als Längsnaht- und Schraubenliniennahtschweißung nach Normblatt DIN 17 172 hergestellt sein. Die zu verschweißenden Kanten der Bleche oder Bänder sind in einer Breite von 25 mm mittels Ultraschall nach Stahleisen-Lieferbedingungen 072-57 zu prüfen. Dabei dürfen nur die Fehlerklassen 1 bis 3 zugelassen werden. Oberflächenausbesserungen an Rohren durch Schweißen sind nur mit Einverständnis des Sachverständigen zulässig. Das Herstellungsverfahren ist für jedes Werk erstmalig von dem Sachverständigen zu überprüfen⁶⁾.

5.232 Ausführung von Schweißverbindungen

Die Herstellung der Rohre hat den Lieferbedingungen von DIN 17 172 zu entsprechen. Das Herstellungsverfahren ist für jedes Werk erstmalig von dem Sachverständigen zu überprüfen. Die Toleranzen dürfen nicht zu unzulässigem Schweißkantenversatz beim Zusammenschweißen der Rohre auf der Baustelle (vgl. Nr. 7.255) führen; erforderlichenfalls sind hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Zusammenfassen und Farbkennzeichnung der Toleranzgruppen).

5.24 Prüfung von Stahlrohren

5.241 Prüfung von Normstählen

Nahtlose und geschweißte Rohre nach Normblatt DIN 17 172 müssen nach dieser Norm geprüft sein, wobei auch bei nahtlosen Rohren mit einer Wanddicke $s \geq 6$ mm der Kerbschlagversuch durchgeführt sein muß.

Die Art der zerstörungsfreien Prüfung ist bei der Prüfung des Schweißverfahrens nach Nr. 5.231 festzulegen. Der Sachverständige ist berechtigt, der zerstörungsfreien Prüfung im Rahmen der laufenden Rohrfertigung beizuwohnen. Die Rohre sind im Herstellerwerk einem Wasserinnendruckversuch mit einem Prüfdruck entsprechend DIN 2413 Abschnitt 4.6 mit ausreichender Dauer zu unterziehen. Bei der Festlegung des Prüfdrucks ist Nr. 13.121 zu berücksichtigen. Die Höhe der Beanspruchung bei der Wasserdruckprüfung im Herstellerwerk soll nicht niedriger sein als die höchste Beanspruchung bei der Wasserdruckprüfung der erdverlegten Fernleitung.

5.242 Prüfung von Rohren aus sonstigen Stählen

Rohre aus sonstigen Stählen sind unter Zugrundelegen des Normblattes DIN 17 172 zu prüfen. Art und Umfang

der Prüfung werden bei der Verfahrensprüfung⁷⁾ festgelegt.

5.243 Prüfung von Rohren aus anderen Werkstoffen

Für Rohre aus anderen Werkstoffen sind Art und Umfang der Prüfung bei der Verfahrensprüfung⁸⁾ festzulegen.

5.244 Besondere Prüfungen

Weitere Versuche und Prüfungen können in besonderen Fällen vorgesehen werden, u. a. wenn der Sachverständige solche Versuche oder Prüfungen zur Beurteilung der Schweißung für erforderlich hält; dies gilt auch bei Verlegung von Rohrleitungen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten nach Nr. 2.22, in anderen schutzbedürftigen Gebieten sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3).

5.245 Prüfungen der Rohre im Herstellerwerk

Die Ablieferungsprüfung wird bei nahtlosen Rohren aus den Stählen St 34.7 und St 38.7 nach Normblatt DIN 17 172 durch ein Abnahmezeugnis nach Abschnitt 3 Buchstabe B des Normblattes DIN 50 049 (Bescheinigung über Werkstoffprüfungen), bei Rohren aus Stählen St 43.7 bis St 53.7 und solchen aus sonstigen Werkstoffen durch ein Abnahmezeugnis nach Abschnitt 3 Buchstabe A des Normblattes DIN 50 049 bescheinigt.

Bei geschweißten Rohren wird die Ablieferungsprüfung durch ein Abnahmezeugnis nach Abschnitt 3 Buchstabe A des Normblattes DIN 50 049 bescheinigt. Falls bei der Berechnung nur eine Schweißnahtwertigkeit von weniger als $v = 0,9$ in Anspruch genommen wird, genügt bei Stählen mit einer Mindestzugfestigkeit bis einschließlich 47 kp/mm² ein Abnahmezeugnis nach Abschnitt 3 Buchstabe B des Normblattes DIN 50 049.

Über die Art und das Ergebnis der zerstörungsfreien Prüfung geschweißter Rohre ist ein Abnahmezeugnis nach Abschnitt 3 Buchstabe B des Normblattes DIN 50 049 auszustellen. Für nahtlose und für geschweißte Rohre ist in einer Werksbescheinigung nach Abschnitt 1 des Normblattes DIN 50 049 zu bestätigen, daß sämtliche Rohre die Wasserdruckprüfung nach Nr. 5.241 bestanden haben.

Sollen die Rohre in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten (vgl. Nr. 2.22) oder in Gebieten, die besonders gefährdet sind, sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3), verlegt werden, so muß die Ablieferungsprüfung durch ein Abnahmezeugnis nach Abschnitt 3 Buchstabe A des Normblattes DIN 50 049 bescheinigt sein.

5.3 Rohrleitungsteile⁹⁾

5.31 Werkstoffe

Armaturen, Formstücke und alle sonstigen drucktragenden Rohrleitungsteile sind aus Werkstoffen ausreißender Zähigkeit herzustellen.

Für Rohre als Ausgangsstücke für Rohrleitungsteile gilt Nr. 5.2. Für Rohre mit einem Außendurchmesser < 100 mm gilt AD-Merkblatt W 4.

Für Bleche, Stahlguß oder Schmiedeteile als Ausgangswerkstücke für Rohrleitungsteile gelten die AD-Merkblätter W 1, W 5 und W 13. Es dürfen nur beruhigte Stähle mit gewährleisteteter Kerbschlagzähigkeit verwendet werden. Die Kerbschlagzähigkeit ist, soweit möglich, an Querproben nachzuweisen. Für Schrauben und Muttern gilt AD-Merkblatt W 7. Die Verwendung anderer Werkstoffe ist mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig, wenn ihre Eignung nachgewiesen ist. Der Nachweis ist durch ein Gutachten des Sachverständigen zu erbringen.

⁵⁾ Solche Zusatzbeanspruchungen sind z. B. zulässige Scheitellasten aus Überdeckung und Verkehr, zulässige Längsbiegung bei der Absenkung der Rohre, zulässige Längsverformung bei Verlegung und Mindestbettungstiefe.

⁶⁾ Die Verfahrensprüfung ist unter Berücksichtigung der Werkstoffe sowie der Herstellungs- und Abnahmebedingungen in Anlehnung an die Anlage 1 zur TRD 201 (Richtlinien für die Verfahrensprüfung) durchzuführen. TRD sind die vom Deutschen Dampfkessel-Ausschuß (DDA) aufgestellten Technischen Regeln für Dampfkessel; Bezugsquelle siehe Fußnote ⁹⁾. Stahleisen-Lieferbedingungen zu beziehen beim Verlag Stahl Eisen GmbH, Düsseldorf, Breite Str. 77.

⁷⁾ Vgl. auch Normblatt DIN 2470 Blatt 2 (Richtlinien für den Bau von Gasleitungen von mehr als 16 kp/cm² Betriebsdruck aus Stahlrohren).

5.32 Berechnung

Für die Berechnung und Bemessung der Rohrleitungsteile gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. AD-Merkblätter. Hinsichtlich der Wahl der Sicherheitsbeiwerte sowie der Berücksichtigung von statischen, thermischen oder dynamischen Zusatzbeanspruchungen im Betrieb gelten die Nrn. 5.221 bis 5.223 sinngemäß. Die Konstruktions- und Berechnungsunterlagen sind mit allen erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Werkstoffe, die Herstellung (u. a. Schweißverfahren und Nahtwertigkeit), die Kennzeichnung, Prüfung und die Prüfungsnachweise dem Sachverständigen vor der Herstellung zur Prüfung vorzulegen.

5.33 Herstellung

Für die Herstellung geschweißter Teile sind die Bedingungen des AD-Merkblatts H 1 zu beachten. Hinsichtlich der Ausführung von Schweißverbindungen gilt Nr. 5.232 sinngemäß. Der Nachweis der Schweißnahtwertigkeit ist zusätzlich durch Arbeitsprüfungen entsprechend AD-Merkblatt H 1 zu erbringen.

Die Warmformgebung hat bei einer auf den Werkstoff abgestimmten Temperatur zu erfolgen. Falls die Warmformgebung nicht innerhalb des für den Werkstoff vorgeschriebenen Temperaturbereichs beendet wird, ist ein anschließendes Normalglühen durchzuführen. Ein Normalglühen ist auch bei Kaltverformungen über 5% erforderlich.

Es ist gegebenenfalls der Nachweis zu führen, daß bei der Warmformgebung bzw. Warmbehandlung die der Berechnung zugrundeliegende Streckgrenze nicht unterschritten wurde.

Bei der Herstellung und Prüfung von warmgebogenen Rohren ist das VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1053 zu beachten.

5.34 Kennzeichnung

Die Rohrleitungsteile sind mit Stahlstempeln am Stück selbst oder auf einem Fabrikschild dauerhaft und zugänglich zu kennzeichnen:

Hersteller (Lieferer) oder Herstellerzeichen,
Fabrik- oder Kenn-Nr.,

höchstzulässiger Betriebsdruck
(nicht bei Rohrbögen und Reduzierstücken),

Inhalt des Druckraumes (nur bei behälterähnlichen Rohrleitungsteilen, z. B. Filter, Molchschleusen),

Nennweite (nur bei Armaturen),

Zeichen des Prüfers.

Bei Rohrleitungsteilen, die aus mehreren lösbaren Bauteilen bestehen, müssen die einzelnen Bauteile als zusammengehörig gekennzeichnet werden.

5.35 Prüfung

5.351 Zerstörungsfreie Prüfung

Die Schweißkanten sind auf einer Breite von mindestens 25 mm auf Dopplungen oder sonstige Fehler zu prüfen. Das gilt z. B. auch für den Ausschnittsbereich von Stützen, T-Stücken und Abzweigen mit einem Durchmesser Verhältnis von $d/D \geq 0,5$, auf jeden Fall aber bei $d > 200$ mm.

Die bei der Formgebung verformten Zonen, z. B. bei ausgehalsten Stützen, sind auf Fehlerfreiheit zu prüfen.

An geschweißten Rohrleitungsteilen sind die drucktragenden Schweißnähte zerstörungsfrei zu prüfen. Der Prüfungsumfang richtet sich nach AD-Merkblatt H 1 Anlage 3 Ziffer 1.1.

Bei Armaturen aus Stahlguß sind die Stellen, die beanspruchungsmäßig und von der Gießtechnik her als kritisch zu bezeichnen sind (z. B. Flanschansätze, Stützeintrittsbereiche an Gehäusen usw.), ebenfalls zerstörungsfrei zu prüfen.

5.352 Bauprüfung

Die Rohrleitungsteile sind nach AD-Merkblatt H 1 an Hand der nach Nr. 5.32 geprüften Zeichnungen einer Bauprüfung zu unterziehen. Hierbei sind u. a. die nach den AD-Merkblättern erforderlichen und in Nr. 5.245 genannten Werkstoffnachweise vorzulegen.

5.353 Druckprüfung für Armaturen und sonstige Rohrleitungsteile

Jede Armatur ist im Herstellerwerk einer Wasserdruckprüfung in Offenstellung zu unterziehen. Hierbei sind als Prüfdrücke mindestens anzuwenden:

1,5facher Nenndruck bei Armaturen aus Stahlguß,
1,3facher Nenndruck bei Armaturen in geschweißter oder geschmiedeter Ausführung.

Werden Armaturen im eingebauten Zustand bei der Wasserdruckprüfung der Leitung mit einem höheren Druck als dem 1,5- bzw. 1,3fachen Nenndruck geprüft, so ist dieser Prüfdruck auch bei der Wasserdruckprüfung im Herstellerwerk anzuwenden. Dabei ist eine rechnerische Sicherheit von 1,1 gegen die Streckgrenze einzuhalten.

Außerdem ist jede Armatur aus Stahlguß im Herstellerwerk auf Dichtheit des Gehäuses zu prüfen. Diese Prüfung ist entweder als Luftdruckprüfung mit dem 1,1-fachen zulässigen Betriebsdruck, jedoch höchstens mit 6 atü oder als Prüfung mit entspanntem Wasser mit dem mindestens 1,1fachen Betriebsdruck durchzuführen. Die Prüfungsdauer ist so zu bemessen, daß auch kleine Undichtheiten sicher erkannt werden. Falls die Prüfung nach Absatz 1 mit entspanntem Wasser durchgeführt wird, entfällt die besondere Dichtheitsprüfung nach diesem Absatz.

Der Ventil- bzw. Schieberabschluß ist beiderseits auf Dichtheit zu prüfen. Diese Prüfung ist mit Luft oder einer Flüssigkeit mit geringer Oberflächenspannung (z. B. entspanntes Wasser) mit dem Betriebsdruck vorzunehmen. Hierbei muß der Abschluß perllicht bzw. tropfdicht sein. Der Ventil- bzw. Schieberanschluß ist perl- bzw. tropfdicht, wenn sich beim Abdrücken innerhalb von zwei Minuten nur max. eine Luftperle bzw. ein Tropfen je 100 mm Dichtumfang zeigen.

Bei Rückschlagklappen oder sonstigen einseitig dichtenden Armaturen ist die Dichtheitsprüfung im Abschluß sinngemäß durchzuführen. Der Prüfdruck ist hierbei möglichst niedrig zu wählen, da höhere Prüfdrücke die Dichtheit des Abschlusses begünstigen.

Sonstige Rohrleitungsteile sind einer Wasserdruckprüfung mit mindestens dem 1,3fachen zulässigen Betriebsdruck zu unterziehen. Die Druckprüfung kann auch im Zuge der Druckprüfung an der verlegten Leitung erfolgen, wenn bei Fertigung der Teile aus Rohren die Rohre einer Wasserdruckprüfung unterzogen wurden, bei Fertigung aus Blechen eine zerstörungsfreie Prüfung der Bleche, und in beiden Fällen eine zerstörungsfreie Prüfung der Schweißnähte vorgenommen wurde.

5.36 Prüfbescheinigungen

Die Prüfungen nach Nr. 5.35 sind nachzuweisen

- bei Armaturen aus Stahlguß, in geschmiedeter oder geschweißter Ausführung:
bei Nennweite ≤ 200 mm:
durch Bescheinigung eines Werksachverständigen,
bei Nennweite > 200 mm:
durch Bescheinigung des Sachverständigen nach Nr. 1.3 Ziffer 1.
- bei allen sonstigen Rohrleitungsteilen:
durch Bescheinigung des Sachverständigen nach Nr. 1.3 Ziffer 1.

5.37 Sonderregelungen

Abweichungen von den Festlegungen der Nrn. 5.31 bis 5.36, z. B. für kleine Einbau- und Zubehörteile, sind mit dem Sachverständigen bei Vorlage der Planungsunterlagen (s. Nr. 5.32) zu vereinbaren.

6. Korrosionsschutz der Rohrleitungen aus Stahl

6.1 Grundsatz

Die Außenwandung der Rohrleitung muß gegen Korrosion geschützt sein:

- bei unterirdischer Verlegung aktiv durch kathodischen Korrosionsschutz und passiv durch Umhüllung oder geeigneten Überzug (z. B. Kunststoff);
- bei oberirdischer Verlegung passiv durch Anstrich oder geeigneten Überzug (z. B. Kunststoff).

Können durch die Förderflüssigkeit und die Betriebsbedingungen Innenkorrosionen auftreten, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

6.2 Umhüllung der Rohre (Passiver Korrosionsschutz)

6.21 Reinigung der Rohre

Vor dem Aufbringen der Umhüllung müssen die Rohre sorgfältig gereinigt und von Zunder und Rost befreit werden.

6.22 Beschaffenheit

Die Umhüllung muß neben ausreichender chemischer und mechanischer Widerstandsfähigkeit auch genügend alterungsbeständig sein⁷⁾. Für die Umhüllung der Rohre müssen Erdölbitumen, Steinkohlenteerpech oder andere gleichwertige Schutzmittel als Ausgangsstoff verwendet werden. Bei den üblichen bituminösen Stoffen soll die Umhüllung mindestens 4 mm dick sein. Sie besteht in der Regel aus einer Grundschicht und einer quellsicheren Wickelschicht.

Die Grundschicht und die Wickelschicht müssen miteinander und mit dem Rohr eine innige Verbindung (Klebeverbindung) eingehen, so daß Unterrostungen und das Eindringen von Feuchtigkeit unter die Umhüllung verhindert werden.

6.23 Prüfung im Herstellerwerk

Nach dem Aufbringen muß die Umhüllung mit einem elektrischen Hochspannungsgerät bei einer Spannung von etwa 25 000 V geprüft werden. Die Prüfspannung ist zu erhöhen bei Umhüllungen, die dicker als 4 mm sind. Das Ergebnis der Prüfung ist durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen.

6.24 Rohrenden

Die für die Rundnahtschweißung vorgesehenen Rohrenden müssen auf einer ausreichenden Länge (etwa 150 mm bei Anwendung der Stumpfnahtheftung, sonst der Art der Rohrverbindung und Abmesung angemessen) frei von der Umhüllung sein. Die Rohrenden müssen nach dem Schweißen sachgemäß isoliert werden. Die Gleichwertigkeit mit der Umhüllung des übrigen Rohrstranges muß gewährleistet sein.

6.25 Behandlung der Rohre

Die Umhüllung muß gegen Sonnenstrahlen und gegen das Aneinanderkleben von gestapelten Rohren durch einen haltbaren Kalkanstrich, durch Aufstreuen von Talkum oder durch andere Maßnahmen geschützt sein. Zur Schonung der Umhüllung müssen die Rohre vorsichtig verladen, befördert und gelagert werden. Insbesondere sind schlagartige Beanspruchungen zu vermeiden.

6.26 Prüfung auf der Baustelle

Die Unversehrtheit der Umhüllung vor dem Einlegen der Rohre in den Rohrgraben muß durch einen Sachkundigen festgestellt und bescheinigt werden. Schäden müssen einwandfrei ausgebessert werden. Die Umhüllung der Rohrleitung muß spätestens vor dem Verfüllen des Rohrgrabens mit einer Spannung von etwa 20 000 Volt geprüft werden; bei stärkerer Isolierung als 4 mm muß die Prüfspannung entsprechend erhöht werden.

6.3 Kathodischer Schutz (Aktiver Korrosionsschutz)

6.31 Allgemeine Ausführung

Der kathodische Schutz muß entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sein⁸⁾. Die der Planung zugrunde liegenden Berechnungen und Messungen müssen schriftlich festgehalten werden.

6.32 Schutzpotential

Als Kriterium eines wirksamen kathodischen Schutzes gilt das Schutzpotential von -850 mV, gemessen gegen eine gesättigte, nichtpolarisierbare Kupfer/Kupfersulfat-Elektrode. Dieses Schutzpotential muß an jeder Stelle der Fernleitung vorhanden sein. In sulfatreduzierenden Böden soll das Potential der Fernleitung -950 mV betragen.

6.33 Schutzbereiche

Die Ausdehnung der Schutzbereiche hat sich den natürlichen Gegebenheiten, dem Leitungsverlauf und den technischen Einrichtungen der Leitung anzupassen. Die Schutzbereiche können auch durch Isolierstücke begrenzt sein.

6.34 Einfluß auf fremde Anlagen

Bei Kreuzungen mit und Annäherungen an fremde Anlagen (z. B. Kabeln, Rohrleitungen) müssen erforderlichenfalls Maßnahmen getroffen sein, die eine Erhöhung der Korrosionsgefahr an den fremden Anlagen verhindern. VDE 0150⁹⁾ muß beachtet sein. Insbesondere müssen Meßstellen an den zu kreuzenden Anlagen, die Beeinflussungsmessungen ermöglichen, vorgesehrt sein.

6.35 Elektrische Isolierung

Die Fernleitung muß gegen Schutzrohre und andere metallische Konstruktionsteile, soweit diese nicht in den kathodischen Schutz einbezogen sind, elektrisch isoliert sein, um unnötige Stromverluste und die Aufnahme von Streuströmen aus Gleichstromanlagen zu verhindern.

Zur Verhinderung von Schutzstromverschleppungen über das Schutz- bzw. Nulleitungssystem eingebaute elektrisch betriebene Armaturen (z. B. Schieber, Regelventile) müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden¹⁰⁾. Isolierstücke sind gegen zufälliges Überbrücken, z. B. durch Werkzeuge und gegen Feuchtigkeit und Verschmutzung zu schützen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Isolierstücke sind Meßleitungen z. B. an den beiden Flanschen anzubringen.

6.36 Leitungsquerschnitt. Funkenstrecken

In Pumpenräumen, Schieberkammern und ähnliche Anlagen müssen alle eingeführten Rohrleitungen einschließlich der metallenen Mantelrohre durch Leitungen von mindestens 50 mm² Querschnitt verbunden oder außerhalb der Gefahrenbereiche durch Funkenstrecken überbrückt sein. Die Überbrückungsleitungen sind an besonderen angeschweißten Flanschen oder mit gesicherten Schrauben an den Flanschen der eingeführten Rohre anzuschließen. Isolierstücke müssen durch Funkenstrecken überbrückt sein. Innerhalb von Gefahrenbereichen müssen Funkenstrecken explosionsgeschützt ausgeführt sein¹¹⁾, ¹²⁾.

6.37 Fremdstrombetrieb

Auf der gesamten Länge der Fernleitung müssen in ausreichendem Abstand Meßkontakte eingerichtet sein, an denen die Wirksamkeit des kathodischen Schutzes kontrolliert werden kann. Beim Einbau von Isolierstücken in Fernleitungen müssen an den Rohrenden Meßleitungen oder Meßkontakte eingebaut sein.

Bei kathodischen Schutzanlagen mit Fremdstrom müssen die für eine Überwachung erforderlichen Meßgeräte und Meßmöglichkeiten vorhanden sein. Die Meßeinrichtungen (z. B. Zähler) müssen so gewählt und eingebaut sein, daß sie auch von Nichtfachleuten (z. B. Streckenwärttern) abgelesen werden können.

6.38 Einfluß von Starkstromanlagen

Im Einfluß von Gleichstromanlagen müssen die Schutzanlagen nach VDE 0150 getroffen sein. Starkstromanlagen, die mit den Fernleitungen in Verbindung stehen, müssen bei der Erstellung der kathodischen Schutzanlagen berücksichtigt sein (z. B. durch Einbeziehung der Teile der Starkstromanlage in die Schutzrichtung, durch Anwendung entsprechender elektrischer Schutzmaßnahmen¹³⁾, durch Trennung der geschützten Rohrleitungsabschnitte von den Starkstromanlagen durch Einbau von Isolierstücken in die Fernleitungen).

⁷⁾ Wegen Prüfung auf Alterung siehe auch VDE 0472 665 „Leitfähigkeit für die Durchführung von Prüfungen an isolierten Leitungen und Kabeln“, § 303.

⁸⁾ Mitteilungen des DVGW-Fachausschusses „Korrosionsfragen Rohrnetz“.

⁹⁾ Beim DVGW, Frankfurt, ist eine Zentralkartei für kathodischen Korrosionsschutzanlagen eingerichtet. Von dort können Auskünfte über benachbarte Schutzanlagen eingeholt werden. Neue Anlagen sollen dort gemeldet werden.

¹⁰⁾ VDE 0150: Leitsätze zum Schutz von Rohrleitungen und Kabeln gegen Korrosion und Streuströme aus Gleichstromanlagen.

¹¹⁾ Siehe Fußnote ⁹⁾ zu Nr. 7.1.2.

¹²⁾ VDE 0150.

¹³⁾ Empfehlung Nr. 5 der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen „Kathodischer Korrosionsschutz und explosionsgefährdete Betriebsstätten“.

¹⁴⁾ DVGW-Mitteilung Nr. 1 „Wirtschaftsplanung des kathodischen Schutzes VDE 0150“.

Wenn Fernleitungen im Einflußbereich von Hochspannungsanlagen verlaufen, sind geeignete Vorkehrungen gegen das Auftreten gefährlicher Berührungsspannungen und gegebenenfalls gegen die Bildung zündfähiger Funken zu treffen.

7. Verlegen der Rohrleitungen

7.1 Allgemeines

Die Rohre müssen mit Sorgfalt befördert, gelagert und verlegt werden. Dabei müssen unzulässige Biegebeanspruchungen vermieden werden; Normblatt DIN 19 630 (Rohr-Verlegungsrichtlinien für Gas- und Wasserrohrnetze) ist sinngemäß zu beachten.

Es müssen Hebezeuge verwendet werden, die ein stoßfreies und gleichmäßiges Absenken ohne schädigende Durchbiegung ermöglichen. Hierbei müssen zur Schonung der Umhüllung Gurte, Gummirollen und andere breittragende Aufhängungen (keine Ketten oder Seile) benutzt werden.

7.11 Unterirdische Verlegung

Die Rohre müssen in der Regel unterirdisch verlegt werden. Das Rohrgrabenprofil, die zu erreichende Auflagebreite und Auflagart sind entsprechend der Bemessung der Rohre festzulegen.

Die Sohle des Rohrgrabens muß ausreichend breit hergestellt und so planiert sein, daß die Rohre auf der ganzen Länge aufliegen. Soweit erforderlich, muß die nötige Auflagerung durch Unterstopfen hergestellt werden. Die verlegte Rohrleitung muß bis 0,30 m über Rohrscheitel mit steinfreiem Material unter ausreichender Verdichtung eingebettet werden. Beim Verlegen in Anschüttmassen, Schlacke oder felsigem Boden muß die Rohrleitung zum Schutz der Umhüllung (vgl. Nrn. 6.25 und 6.26) mit einer Lehm- oder Sandschicht oder sonstigen Stoffen umgeben sein, die frei von scharfkantigen Gegenständen, Steinen, Asche, Schlacke und anderen bodenfremden und aggressiven Stoffen ist¹⁶⁾. Die Höhe der Abdeckung der Rohrleitung muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein; sie muß Beschädigungen der Leitung durch äußere Einwirkung ausschließen, soll in der Regel 1 m und darf ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht weniger als 0,6 m betragen.

In Bereichen, in denen mit Bauarbeiten zu rechnen ist, müssen besondere Maßnahmen zur Sicherung der Rohrleitung getroffen werden.

7.12 Oberirdische Verlegung

Ist eine unterirdische Verlegung nicht möglich oder aus bestimmten Gründen eine oberirdische Verlegung vorzuziehen, so müssen entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Leitungen getroffen sein. Hierzu gehören insbesondere der Schutz gegen äußere mechanische Einwirkungen. Außerdem müssen Einrichtungen und Maßnahmen vorgesehen sein, die einen Ausgleich der Längenausdehnungen bei Temperaturschwankungen berücksichtigen.

7.13 Boden- und Geländeeinflüsse

Bei nichttragfähigem Boden (z. B. bei angeschnittenem Erdreich oder Moor) müssen Ausgleichsmöglichkeiten geschaffen sein. Erforderlichenfalls muß die Fernleitung gegen Auftrieb und gegen Absinken gesichert sein.

In Gefällestrecken der Fernleitung müssen Vorkehrungen gegen eine Drainagewirkung des Rohrgrabens getroffen sein. An Berghängen müssen das Abrutschen des Bodens und der Fernleitung verhütet sein.

Besonderheiten der Bodenverhältnisse und die getroffenen Maßnahmen müssen schriftlich festgehalten sein. Können Geländeeinflüsse, die sich nicht beheben lassen, die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen, so müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden (z. B. Vermarken, Spannungsmessungen und -ausgleich).

7.14 Armatureneinbau

Armaturen müssen so eingebaut sein, daß die Sicherheit der Fernleitung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und ihre einwandfreie Funktion, Bedienung, Wartung und Zugänglichkeit gewährleistet sind.

7.15 Verlegen einer parallelen Fernleitung

Wird eine neue Fernleitung neben bereits vorhandenen Fernleitungen verlegt, so muß sichergestellt sein, daß die Leitungen nicht beschädigt werden.

7.16 Sonstige Bestimmungen

7.161 Bei allen Verlege- und Instandsetzungsarbeiten müssen die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Bei Arbeiten am, auf und im tiefen Wasser, insbesondere beim Einziehen der Düker, sind ausreichende Rettungsmittel, wie Rettungsboote, Seile, Haken, Rettungsringe, Schwimmwesten und dgl., an geeigneten Stellen bereitzuhalten. Mit ihrer Handhabung vertraute Personen müssen anwesend sein.

7.162 Es müssen, insbesondere bei Parallelführung und Kreuzung mit Hochspannungsleitungen, die elektrischen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den VDE-Bestimmungen beachtet werden¹⁶⁾.

7.2 Rohrverbindungen

7.21 Allgemeines

Alle Rohre sollen durch Schweißnähte miteinander verbunden sein. Jede Art Schweißverbindung und andere Rohrverbindungen sind zulässig, soweit durch Betriebserfahrungen oder Versuche nachgewiesen ist, daß die gewählte Verbindung allen Anforderungen hinsichtlich ihrer Festigkeit und Dichtheit genügt. Kaltverformungen der Rohrenden, die die Werkstoffeigenschaften unzulässig beeinflussen, insbesondere das Kaltanrichten von Muffen, sind bei der Verlegung der Rohre nicht gestattet. Die Ausführung der Rohrverbindungen muß zeichnerisch festgelegt sein.

7.22 Schweiß- und Verlegearbeiten

Schweiß- und Verlegearbeiten dürfen nur von einem Unternehmer ausgeführt sein, der die nachstehenden Anforderungen erfüllt:

7.221 Der Unternehmer muß über genügende Erfahrungen und geeignete Geräte verfügen, um die Verlege- und Schweißarbeiten einwandfrei ausführen zu können. Der Unternehmer hat dies dem Sachverständigen nachzuweisen. Für die Schweißarbeiten ist eine Verfahrensprüfung entsprechend Anhang C Abschnitt 2 abzu-legen.

7.222 Der Unternehmer darf nur Schweißer einsetzen, die ihre Eignung durch eine Prüfung mindestens nach Gruppe R II des Normblattes DIN 8560 Blatt 1 (Prüfung von Handschweißern für das Schweißen von Stahl) unter besonderer Berücksichtigung der Baustellenverhältnisse, der zu verschweißenden Werkstoffe und der Schweißbedingungen dem Sachverständigen nachgewiesen haben¹⁷⁾.

7.223 Der Unternehmer muß zur Beaufsichtigung der Schweiß- und Verlegearbeiten sachkundiges Aufsichtspersonal, insbesondere sachkundiges Schweißaufsichtspersonal, einsetzen können.

7.23 Rohrbuch

Für jede Leitung oder für jeden Abschnitt der Leitung muß der Unternehmer im Zuge der Verlegearbeiten ein Rohrbuch führen. Hierin sind für jedes verlegte Rohr der Werkstoff, der Hersteller, die Herstell-Nr., der Durchmesser, die Wanddicke und die Länge einzutragen. Ferner sind die Anzahl und die Art der eingebauten Armaturen und sonstigen Rohrleitungsteile sowie das Ergebnis der zerstörungsfreien Schweißnahtprüfung, das Ergebnis der Isolierungsprüfung und die Namen der Aufsichtsführenden zu vermerken. Für die Feldschweißung sind das Datum der Schweißung und die Namen der Schweißer, ggf. unterteilt in Wurzel-, Füll- und Decklagenschweißer, einzutragen.

¹⁶⁾ Merkblatt über das Zufüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, ferner Normblätter DIN 18 300 (Erdarbeiten) und DIN 18 303 (Baugrubenverkleidungsarbeiten).

¹⁷⁾ UVV „Elektrische Anlagen“ (VBG 4); UVV „Montage und Installation elektrischer Anlagen“ (VBG 89); DVGW-Arbeitsblatt G 465, VDE 0115, 0150, 0226 bis 0228; Technische Empfehlung Nr. 7 vom Januar 1966 – Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflußbereich von Hochspannungsleitungen (Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen) – herausgegeben von der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutschen Bundespost und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen.

¹⁸⁾ Siehe Anhang C.

7.24 Kennzeichnung der Schweißnähte und Rohre

Die Schweißnähte und Rohre müssen für die Bauzeit bis zum Abschluß der Prüfungen nach einem mit dem Sachverständigen schriftlich festgelegten Schema gekennzeichnet sein. Es sind Aufzeichnungen zu führen, die ein Wiederauffinden im Gelände auch im verlegten Zustand ermöglichen.

7.25 Ausführung der Schweißarbeiten

7.251 Zum Schweißen dürfen nur den Grundwerkstoffen angepaßte Zusatzwerkstoffe verwendet werden, wenn ihre Eignung durch eine vom Sachverständigen vorzunehmende Prüfung nachgewiesen ist.

7.252 Unterirdisch verlegte Fernleitungen sollen in der Regel außerhalb des Grabens geschweißt werden. Bei noch nicht fertiggestellten Rundnähten müssen unzulässige Biegebeanspruchungen beim Ablegen des Rohrstranges oder infolge Absinkens der Rohrauflagerung vermieden werden.

7.253 Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Lufttemperaturen unter 0° C, darf nur nach Anhören des Sachverständigen geschweißt werden. Die ordnungsgemäße Schweißung muß nachgewiesen sein, z. B. dadurch, daß fertige Nähte entnommen und geprüft worden sind.

7.254 Sind Rohre auf der Baustelle gekürzt oder Rundnähte erneuert worden, so müssen die Rohrenden auf Doppelungen geprüft sein. Ausschnittsränder sind ebenfalls auf Doppelungen zu prüfen. Soweit erforderlich, ist hierbei ein zerstörungsfreies Prüfverfahren anzuwenden.

7.255 Bei Schweißverbindungen soll vor dem Schweißen eine Ausrichtung der Rohrenden, soweit technisch möglich, durch eine Innenzentriervorrichtung vorgenommen sein. Der Versatz an Rohrenden zwischen den inneren Rohrkanten muß gering gehalten werden (vgl. Nr. 5.232). Für die Steignachtschweißung ist ein Versatz bis rund 2 mm, für die Fallnahtschweißung ein Versatz bis rund 1,5 mm zulässig. Falls erforderlich, müssen die Rohrenden bei der Herstellung bearbeitet werden. Die Schweißkanten müssen beim Schweißen sauber, glatt und trocken sein. Beim Übergang auf Rohre mit größeren Wanddicken muß die dickere Wand ausreichend abgeschrägt sein¹⁹⁾.

7.3 Kreuzungen, Annäherungen und Parallelführungen

7.31 Allgemeines

Wenn die Fernleitung andere Leitungen (z. B. Kabel-, Hochspannungs-, Wasser- und Abwasserleitungen), Straßen oder Eisenbahnen kreuzt, sich diesen nähert oder zu diesen parallel geführt wird, sind die einschlägigen Vorschriften¹⁹⁾ zu beachten. Soweit Vorschriften fehlen, müssen der Abstand und die Art der Ausführung so gewählt werden, daß auch im Störfall eine gegenseitige Beeinflussung nicht zu erwarten ist; erforderlichenfalls sind Sicherheitsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid zu bestimmen (siehe auch Nr. 6.34). Schutz- bzw. Mantelrohre sollen nur in besonderen, begründeten Fällen angewendet werden²⁰⁾.

7.32 Kreuzung mit oberirdischen Gewässern

7.321 Kreuzt die Fernleitung oberirdische Gewässer, Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserschutzanlagen, so müssen außer den besonderen Anforderungen an Rohre, Formstücke und den Prüfungsumfang (vgl. Nr. 5.213) sowie an Überwachungseinrichtungen noch ausreichende wasserbauliche Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Spundungen, Sohl- und Uferbefestigungen, Durchpressungen, Schutz- bzw. Mantelrohre) vorgesehen sein.

7.322 Unterfährt die Fernleitung große Wasserläufe in zwei getrennten Strängen, so müssen die Verteilereinrichtungen für die Umstellung des Betriebes von einem Strang auf den anderen außerhalb der Überschwemmungsgebiete eingebaut sein.

Der nicht in Betrieb befindliche Strang ist gegen Innenkorrosion zu schützen.

7.33 Kreuzung mit Dränungen

Sind Dränungen angeschnitten worden, so muß die Vorflut wiederhergestellt werden. Nach Möglichkeit müssen Dränungen mit der Fernleitung unterfahren werden.

7.34 Abstand parallel geführter Fernleitungen

Sind Fernleitungen parallel geführt, so muß der Abstand zwischen den Leitungen so gewählt sein, daß auch im Störfall eine gegenseitige gefährdende Beeinflussung der Leitungen nicht zu erwarten ist und Korrosionsschutz und Reparaturmöglichkeit gewährleistet bleiben.

Handelt es sich um eine Parallelführung zu einer Gasleitung, so ist auch die zusätzliche Gefährdung durch die Druck-Volumen-Energie der Gasleitung zu beachten.

7.4 Prüfungen während des Baues

7.41 Überwachung der Verlegearbeiten

Die gesamten Verlegearbeiten sind zu überwachen. Vom Sachverständigen ist zu prüfen, ob Verlegung und Überwachung sachgemäß ausgeführt werden.

7.42 Zerstörungsfreie Prüfungen

Werden die Rohre durch Schweißen verbunden, so ist in ausreichendem Umfange eine zerstörungsfreie Prüfung (z. B. Ultraschall-, Durchstrahlungsprüfung usw.) durchzuführen. Art und Umfang der zerstörungsfreien Prüfung werden im Genehmigungsbescheid bestimmt. Fehlerhafte Schweißnähte, die die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen können, sind auszubessern oder zu erneuern und anschließend erneut zerstörungsfrei zu prüfen. Eine zweite Ausbesserung an derselben Stelle ist nicht zulässig.

Werden fehlerhafte Schweißnähte festgestellt, so wird der Umfang der Prüfung auf Verlangen des Sachverständigen erforderlichenfalls erweitert.

Zur Prüfung der mechanischen Güte der Rundschweißnähte können Fertigungsproben (Testnähte) gefordert werden.

7.43 Zusätzliche Prüfungen

In besonderen Fällen können weitere Prüfungen erforderlich werden.

In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten nach Nr. 2.22 und in Gebieten, die besonders gefährdet sind, sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3), sind sämtliche Schweißverbindungen mittels Durchstrahlung, erforderlichenfalls zusätzlich mit Ultraschall, zu prüfen.

Art dieser Prüfungen und Güteanforderungen werden nach Anhören des Sachverständigen für die Schweißarbeiten im Genehmigungsbescheid bestimmt.

8. Betriebseinrichtungen

8.1 Allgemeine bauliche Maßnahmen

8.11 Grundsatz

Alle für den Betrieb und die Sicherheit der Fernleitung wesentlichen Einrichtungen (z. B. Pump-, Verteiler-, Abzweig- und Übergabestationen, Druckmeßstellen,

¹⁹⁾ VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1055 - Richtlinien für die Endbearbeitung von Rohren, Formstücken und Armaturen für Fernleitungen; zu beziehen durch Maximilian-Verlag, 49 Heftord, Postfach 371.

²⁰⁾ Vgl. insbesondere:
Bundesfernstraßengesetz;
Bundesbaugesetz;
Telegraphenwegesetz;

Richtlinien der Deutschen Bundesbahn für das Verlegen von Leitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf oder neben Bundesbahngelände - 89 9 27 -

Kabelmerkblatt der Deutschen Bundesbahn 863 412 -

Richtlinien für das Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten in der Nähe von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost, herausgegeben mit Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 31. März 1966.

Anweisung der Deutschen Bundespost zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung).

Technische Empfehlung Nr. 1 vom Januar 1966 - Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflußbereich von Hochspannungsleitungen (Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen) - herausgegeben von der Stabsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und der Arbeitsgemeinschaft DVGW VDE für Korrosionsfragen.

²¹⁾ VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1057 - Richtlinien für die Ausführung, Anwendung und Prüfung von Schutz- bzw. Mantelrohren für Fernleitungen.

Hauptabsperrrorgane) müssen ungeachtet der erforderlichen Sicherungen durch Überwachungseinrichtungen an die ständig besetzten Fernsteuerungszentralen oder Betriebsstellen angeschlossen sein. Soweit erforderlich, müssen Fernwirkeinrichtungen eingebaut sein. Störungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit erkennbar sein.

8.12 Absperreinrichtungen

8.121 Die Fernleitung muß mit Absperreinrichtungen für Teilabschnitte versehen sein, damit die im Schadensfalle möglicherweise austretende Flüssigkeitsmenge begrenzt wird. Hierbei müssen der Leitungsdurchmesser, die Linienführung der Fernleitung, die Betriebsweise, die Betriebsverhältnisse und die von der Fernleitung zu überwindenden Höhenunterschiede berücksichtigt sein. Die Zahl der Absperreinrichtungen muß den Erfordernissen der Sicherheit angepaßt sein. Soweit die Fernleitung durch wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete der Gruppe A_w (vgl. Nr. 2.221) verläuft, sollen keine Absperreinrichtungen eingebaut sein.

8.122 Die Absperreinrichtungen müssen jederzeit von Hand betätigt werden können. Soweit sie von besonderem Interesse für die Sicherheit sind (insbesondere zum Schutz wasserwirtschaftlich bedeutsamer Gebiete — vgl. Nr. 2.22), müssen sie durch Fernwirkeinrichtungen von einer zentralen Stelle aus betätigt werden können oder zusätzlich im Störfall selbsttätig wirksam werden, oder die Absperrstationen müssen ständig besetzt sein.

8.13 Sicherheitseinrichtungen

8.131 Es müssen folgende Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein:

1. Einrichtungen, die unzulässige Drücke während des Betriebes und der Förderpausen verhindern (z. B. Überdrucksicherungen zum Abschalten der Pumpen, Sicherheits- und Regelventile),
2. Einrichtungen, die die Betriebsdrücke laufend messen und registrieren,
3. zwei voneinander unabhängige kontinuierlich arbeitende Einrichtungen, die im stationären Betriebszustand die Verluste feststellen,
4. eine Einrichtung, die schleichende Undichtheiten feststellt (z. B. durch das Druckdifferenzverfahren). In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten (vgl. Nr. 2.22) können außerdem weitere Einrichtungen, die schleichende Undichtheiten feststellen (z. B. Leckerkennungsdrainagen mit Ölsonden), oder Grundwasserbeobachtungsbrunnen erforderlich sein.

Für die Einrichtungen nach Ziff. 3 und 4 kann festgelegt werden, welche Verluste feststellbar sein müssen. Eine der Einrichtungen nach Ziff. 3 und 4 oder eine sonstige Einrichtung muß eine schnelle Ortung der Schadensstelle ermöglichen. Es können Anforderungen an die Genauigkeit und Schnelligkeit der Ortung festgelegt werden.

8.132 Beim Übergang von Fernleitungen auf Lagerbehälter oder auf Rohrleitungssysteme, die für einen geringeren Druck ausgelegt sind als die Fernleitung, muß verhindert sein, daß sich der Druck in der Fernleitung auf das System mit geringerem Druck auswirken kann.

8.133 Die Eignung der Sicherheitseinrichtungen in Abhängigkeit von den betrieblichen Funktionen muß in der ersten Betriebsphase nachgewiesen werden.

8.14 Auffangvorrichtungen

8.141 Es müssen Einrichtungen vorgesehen sein, mit denen aus Betriebseinrichtungen (z. B. Stopfbuchsen, Molchscheulen, Probenentnahmestellen) austretende Flüssigkeit aufgefangen und einem Leckflüssigkeitsbehälter zugeführt werden kann. Diese Behälter müssen den Vorschriften über das Lagern brennbarer Flüssigkeiten und wassergefährdender Stoffe entsprechen.

Leckflüssigkeitsbehälter in unbesetzten Anlagen müssen mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die bei einer in der Genehmigung festzulegenden Füllung in der Fernsteuerzentrale einen Alarm auslöst. Es kann erforderlich sein, daß darüber hinaus bei einer Füllung von 25 v. H. sich eine Entleerungspumpe einschaltet.

Ferner kann es erforderlich sein, daß bei einer in der Genehmigung festzulegenden Füllung die Station durch Schließen der entsprechenden Absperreinrichtungen von der Fernleitung selbsttätig getrennt wird.

8.142 Die Leckflüssigkeit ist schadlos zu beseitigen.

8.15 Zusätzliche Einrichtungen

In besonderen Fällen, insbesondere zum Schutz wasserwirtschaftlich bedeutsamer Gebiete nach Nr. 2.22, und in Gebieten, die besonders gefährdet sind, sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3), können zusätzliche Sicherungen (z. B. Schieber) und Einrichtungen, die bei Rohrbrüchen und bei schleichenden Undichtheiten die auslaufende Flüssigkeit sicher auffangen, selbsttätig melden und schadlos ableiten (z. B. Auffangräume, Ölsonden, Schutz- bzw. Mantelrohre) erforderlich sein²⁰⁾.

8.2 Motoren- und Schaltanlagen, Kammern, Schächte, Absperreinrichtungen und Verteiler

8.21 Maschinenräume

8.211 Geschlossene Räume, in denen Verbrennungskraftmaschinen als Antriebsmaschinen für Pumpen aufgestellt sind, müssen von den Pumpen gasdicht getrennt sein; eine unmittelbare Verbindung mit dem Pumpenraum (z. B. durch Türen, Kanäle) ist unzulässig. Wellendurchführungen müssen mit Stopfbuchsen versehen sein, die mit einem Kontaktthermometer ausgerüstet sind, das bei Temperaturen über 90° C ein akustisches Warnsignal auslöst. Die Eignung anderer gleichwertiger Schutz- und Abdichtungsarten muß nachgewiesen und vom Sachverständigen bestätigt werden.

8.212 Maschinen zum Antrieb der Pumpen in kleinen Anlagen²¹⁾ dürfen im Pumpenraum aufgestellt sein, wenn sie explosionsgeschützt sind. Die Bauart der explosionsgeschützten Verbrennungskraftmaschinen muß von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüft sein. Einzelne Kraftmaschinen, die nur mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III betrieben werden, brauchen nur durch den Sachverständigen nach Richtlinien geprüft zu sein, die von der PTB angegeben werden.

8.213 Die Nummern 8.211 und 8.212 sind auf Anlagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III und auf solche mit höherem Flammpunkt als 100° C nicht anzuwenden.

8.22 Motoren-Kühleinrichtungen

Wird das Kühlwasser von Verbrennungskraftmaschinen mit einer in der Fernleitung beförderten brennbaren Flüssigkeit gekühlt, so muß der Teil des Kühlers, der von der brennbaren Flüssigkeit durchströmt wird, für den höchstzulässigen Betriebsdruck bemessen oder entsprechend abgesichert und das von der beförderten Flüssigkeit berührte System gegen Korrosion geschützt sein. Die Kühler müssen so ausgeführt sein, daß eine ausreichende Besichtigung im Innern möglich ist, um feststellen zu können, ob Korrosionen aufgetreten sind. Außer der erstmaligen Prüfung ist eine laufende Überwachung (innere Prüfung und Druckprüfung) in Anlehnung an § 21 der Unfallverhütungsvorschrift „Druckbehälter“ (VBG 17) durchzuführen. Absperrbare Kühlsysteme müssen mit Sicherheitsventilen versehen sein. Es muß eine Einrichtung vorhanden sein, die eine Überprüfung des Kühlwassers auf eingedrungene brennbare Flüssigkeit ermöglicht.

8.23 Be- und Entlüftung

8.231 Geschlossene Räume für Pumpen und Antriebsmaschinen sowie geschlossene Kammern und Schächte für Absperreinrichtungen, Verteiler usw. ohne natürliche Entlüftung, die betriebsmäßig betreten werden, müssen ausreichend, erforderlichenfalls künstlich, be- und entlüftet werden. In Räumen, Kammern und Schächten, die Gefahrbereiche sind, muß ein 20facher, in Räumen, die nicht Gefahrbereiche sind und in denen sich Verbrennungsmotoren befinden, ein 15facher, und in sol-

²⁰⁾ Z. B. Pumpenanlagen für Hilfseinrichtungen (Füll- und Entleerungs-, Umwälz- und Leckpumpen), die nicht unmittelbar an der Förderung in Fernleitungen beteiligt sind.

chen, in denen sich Elektromotoren befinden, ein 10-facher Luftwechsel in der Stunde gewährleistet sein.

8.232 Zur Belüftung ist nur Frischluft zu verwenden. Ihre Menge ist so zu bemessen, daß die Raumtemperatur in der Regel 16–20° C beträgt und 40° C nicht überschreitet. Die Belüftung soll zugfrei sein, um zu verhüten, daß Belüftungseinrichtungen unwirksam werden. Die Ansaugrohre von Entlüftungsanlagen müssen bis auf 10 cm über dem Boden herabgeführt sein. Batterieräume müssen Deckenentlüftung haben.

8.233 Jeder Ausfall der Belüftung und Entlüftung muß eine akustische Anzeige und eine Abschaltung des Pumpenantriebes auslösen, deren Ansprechzeit je nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall nach Anhören des Sachverständigen festzulegen ist. Die geschlossenen Räume, Kammern und Schächte dürfen erst dann betreten und die Pumpenantriebe erst eingeschaltet werden können, wenn sichergestellt ist, daß ein 5facher Luftwechsel erfolgt ist. Diese Zwangsverriegelung ist nicht erforderlich, wenn geeignete Überwachungseinrichtungen zur Feststellung explosibler Gemische vorhanden sind. Verriegelungen müssen in Notfällen entriegelt werden können.

8.234 Die Ansaugluft für Verbrennungskraftmaschinen kann bei entsprechender Leistung der Lüftungsanlagen in geschlossenen Pumpstationen dem Motorenraum entnommen werden. Bei Antrieb durch brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen I und II und der Gruppe B müssen die Ansaugleitungen mit flammendurchschlagsicheren Armaturen ausgerüstet sein. Die Abgase der Verbrennungskraftmaschinen müssen mindestens 2,5 m über Dach und Oberkante der Erdaufschüttung unmittelbar ins Freie funkenfrei abgeleitet werden, oder es muß auf eine andere Weise für eine gefahrlose Ableitung der Abgase gesorgt sein. Die Auspuffleitungen müssen in einem Mindestabstand von 5 m von Behältern für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B verlegt sein. Absatz 1 gilt nicht für Anlagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III und für solche mit höherem Flammpunkt als 100° C. Die Mündungen der Zuluft-, Abluft- und Auspuffrohre müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so angeordnet sein, daß mit der Zuluft keine Abluft oder Auspuffgase angesaugt werden können.

8.3 Pumpen

8.31 Ausrüstung und Betrieb

Beim Auftreten von Störungen, die die Sicherheit beeinträchtigen (z. B. unzulässige Druckänderungen, Ausbleiben der Förder- oder Kühlflüssigkeit) müssen die Pumpen durch geeignete Sicherheitseinrichtungen selbsttätig abgestellt werden, wobei Druckstöße möglichst zu vermeiden sind. Bei Förderleistungen bis zu 50 m³/h kann auf die selbsttätige Abschaltung verzichtet werden, wenn ein Nebenschleife mit Überströmventil eingebaut ist. Druckmeßgeräte, die zu diesen Sicherheitseinrichtungen gehören, müssen mit Anschlüssen für ein Kontrollmanometer versehen sein. Die Pumpen sind mit Einrichtungen zu versehen, die unzulässige Temperaturen in den Lagern und Gehäusen (für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen I u. II und der Gruppe B Temperaturen über 90° C) sowie das Austreten oder die Ansammlung größerer Flüssigkeitsmengen aus einem Leck sofort durch Warnsignale in der besetzten Betriebsstelle anzeigen. Ist die Sicherheit beeinträchtigt, so sind die Pumpen stillzusetzen. Es sind Schutzmaßnahmen zu treffen, um jegliche schädliche Wirkung der durch die Pumpen verursachten mechanischen Schwingungen auszuschalten.

8.32 Stillsetzen von Pumpen

Förderpumpen müssen von einer Stelle aus stillgesetzt werden können, die jederzeit schnell und gefahrlos erreichbar ist.

9. Elektrische Anlagen

9.1 Allgemeines

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Sie sollen bevorzugt außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen aufgestellt werden.

Für elektrische Betriebsmittel in Gefahrbereichen ist Nr. 4.15 anzuwenden.

9.2 Notstromversorgung

Für elektrische Betriebseinrichtungen, die für die Sicherheit und Überwachung des Betriebes und den Schutz der Anlage unentbehrlich sind, muß eine Notstromversorgung eingerichtet werden oder — nach besonderer behördlicher Anordnung — eine Anschlußmöglichkeit dafür vorhanden sein.

Für explosionsgefährdete Räume mit künstlicher Beleuchtung (z. B. Kraftstofflager, Pumpenräume, Absperr-, Verteilerkammern) muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige elektrische Notbeleuchtung in explosionsgeschützter Ausführung vorhanden sein. Batteriegespeiste Traglampen sind ausreichend, sofern sie explosionsgeschützt sind.

9.3 Steuerstromkreis und Fernwirkanlagen

Steuerstromkreise, die zur Steuerung von Sicherheitseinrichtungen oder zur Bildung oder Weiterleitung von Gefahrenmeldungen oder -signalen dienen, müssen so ausgebildet sein, daß etwa auftretende Erdschlüsse oder Unterbrechungen keine Beeinträchtigung der Sicherheit zur Folge haben. Fernwirkanlagen, die zum Übertragen von vorgeschriebenen Meß- und Regelwerten sowie von Steuerbefehlen für Sicherheitseinrichtungen dienen, müssen den Bestimmungen für Fernmeldeanlagen und den Zusatzbestimmungen Fernmeldeanlagen der Klasse C — VDE 0800, § 32 — entsprechen.

10. Witterungsschutz

10.1 Blitzschutz

An allen Gebäuden und oberirdischen Anlageteilen müssen Blitzschutzanlagen nach den Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) angebracht sein.

10.2 Sonstiger Witterungsschutz

Die Betriebseinrichtungen müssen gegen Witterungseinflüsse so geschützt sein, daß ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet bleibt.

11. Ableitung elektrostatischer Aufladungen

Bei Errichtung und Betrieb der Fernleitungsanlage sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren infolge elektrostatischer Aufladungen zu treffen²⁾.

12. Brandschutz

Die Brandschutzmaßnahmen sind nach den Forderungen der für den Brandschutz zuständigen Stellen festzulegen.

13. Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen

13.1 Prüfungen vor der Inbetriebnahme

Die Prüfung vor der Inbetriebnahme ist vom Sachverständigen nach Maßgabe von Nr. 13.1 vorzunehmen. Unterliegt die Fernleitungsanlage nicht der VbF, so ist eine entsprechende Prüfung vor der Inbetriebnahme im Genehmigungsbescheid zu bestimmen.

13.1.1 Ordnungsprüfungen

Der Sachverständige prüft die Unterlagen, die nach dieser Richtlinie zum Nachweis dafür vorgesehen sind, daß

1. die Fernleitungsanlage den an sie gestellten Anforderungen entspricht,
2. die für die Herstellung der Fernleitungsanlage festgelegten Verfahren angewendet worden sind,

soweit dieser Nachweis nicht durch eigene Prüfungen des Sachverständigen erbracht ist. Hat der Sachverständige Grund zu der Annahme, daß eine Unterlage unzutreffend oder unzureichend ist, so nimmt er sachdienliche zusätzliche Prüfungen vor.

²⁾ Enthalten z. B. in den vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften — Zentralstelle für Unfallverhütung — Bonn, Langwartweg 103, herausgegebenen „Richtlinien zur Verhütung von Gefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“, Best.-Nr. 300.

13.12 Technische Prüfungen**13.121 Wasserdruckprüfungen**

Der Sachverständige hat erdverlegte Fernleitungen oder erdverlegte Fernleitungsabschnitte zur Feststellung der Festigkeit und der Dichtheit einer Wasserdruckprüfung entsprechend der Prüfrichtlinie Anhang C Abschnitt 1 mit mindestens dem 1,3fachen des für den betreffenden Rohrleitungsabschnitt auftretenden höchsten Betriebsdrucks zu unterziehen.

Oberirdisch verlegte Fernleitungen oder oberirdisch verlegte Fernleitungsabschnitte sind zur Feststellung der Festigkeit und Dichtheit einer Wasserdruckprüfung mit mindestens dem 1,3fachen des für den betreffenden Rohrleitungsabschnitt auftretenden höchsten Betriebsdrucks und einer Prüfzeit von mindestens 6 Stunden durch den Sachverständigen zu unterziehen. Die Dichtheit ist durch Besichtigung, insbesondere der Rundschweißnähte, zu prüfen und zu bestätigen.

13.122 Prüfungen mit anderen Flüssigkeiten

Bei der Druckprüfung darf eine andere Flüssigkeit als Wasser verwendet werden, wenn dies im Genehmigungsbescheid zugelassen ist.

13.123 Prüfungen mit Luft oder inertem Gas

In besonders begründeten Fällen darf bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen nach Anhören des Sachverständigen an die Stelle der Druckprüfung mit Wasser eine Druckprüfung mit Luft oder inertem Gas treten. Der Prüfdruck muß das 1,1fache des Betriebsdruckes betragen, jedoch mindestens 6 atü.

13.124 Funktionsprüfungen der Betriebseinrichtungen

Vor Inbetriebnahme und möglichst vor dem erstmaligen Befüllen der Fernleitung mit dem Fördergut sind die in den Nrn. 5.3, 6, 8, 9, 10 und 11 genannten, zum sicheren Betrieb der Fernleitung erforderlichen Einrichtungen zu prüfen. Ferner sind — soweit möglich vor Inbetriebnahme der Fernleitung — die Funktionen dieser Einrichtungen zu prüfen.

13.125 Prüfungen der hydraulischen Verhältnisse

Während des Probetriebes sind die stationären und nichtstationären Verhältnisse nach einem Funktionsprogramm zu prüfen.

13.126 Prüftermin

Sofern nicht alle Einrichtungen nach Nr. 13.1 vor dem erstmaligen Befüllen geprüft werden können, sind die später durchzuführenden Prüfungen auf den frühestmöglichen Termin vorher festzulegen.

13.127 Prüfbescheinigung

Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung zu erteilen.

13.2 Wiederkehrende Prüfungen**13.21 Prüfungen der Betriebseinrichtungen und der Blitzschutzanlagen**

Im Genehmigungsbescheid ist zu bestimmen, daß

1. die in den Nrn. 6.3, 8, 9.2, 9.3 und 11 genannten, zum sicheren Betrieb der Fernleitung erforderlichen Einrichtungen jährlich und
2. die in den Nrn. 9.1 und 10.1 genannten Blitzschutzeinrichtungen in Abständen von 3 Jahren

von einem Sachverständigen auf ihre ordnungsmäßige Funktionsfähigkeit zu prüfen sind. Zugleich sind die Einzelheiten der Prüfungen je nach Art der Einrichtungen zu bestimmen. Die Fristen können aus besonderen Gründen abweichend von den in Satz 1 genannten bestimmt werden. Im Genehmigungsbescheid ist außerdem zu bestimmen, in welchen Zeitabständen die Prüfungen nach Nr. 13.125 zu wiederholen sind.

13.22 Prüfbescheinigung

Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Prüfungen eine Bescheinigung zu erteilen.

13.3 Weitere Prüfungen

Im Genehmigungsbescheid ist zu bestimmen, daß

1. die Fernleitung innerhalb einer bestimmten Zeit (in der Regel 6 Wochen) nach dem Befüllen mit dem Fördergut auf Dichtheit zu prüfen ist und
2. die kathodischen Schutzeinrichtungen nach Ablauf einer ausreichenden Polarisationszeit daraufhin zu prüfen sind, ob die Anforderungen der Nr. 6.3 eingehalten sind und daß dies der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Verlegung der Rohrleitung nachzuweisen ist.

14. Überwachung der Fernleitungsanlage

Im Genehmigungsbescheid ist zu bestimmen, daß die Fernleitungsanlage nach Maßgabe von Nr. 14 auf ihre Sicherheit zu überwachen ist.

14.1 Betriebsbeauftragter

Ein Betriebsbeauftragter, der für die Sicherheit der Leitung verantwortlich ist und die dafür notwendigen Vollmachten, insbesondere auch zur Stilllegung der Leitung, hat, muß jederzeit erreichbar sein.

14.2 Betriebsvorschriften

Der Betreiber hat Betriebsvorschriften aufzustellen und sie der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14.3 Betriebsstellen**14.31 Aufsicht**

Für die Überwachung der Fernleitungsanlage ist mindestens eine Betriebsstelle einzurichten, die mit sachkundigem Personal ständig besetzt ist.

14.32 Betriebsdaten

Den Betriebsstellen müssen kontinuierlich die für die Sicherheit der Fernleitungsanlagen wichtigen Betriebsdaten (z. B. Drücke, Durchsatzmengen, Schieberstellungen, Tankstände) übermittelt werden.

Die Daten sind, soweit erforderlich, zu registrieren und auszuwerten.

Soweit es die Betriebsverhältnisse oder die Bedeutung der Anlage erfordern, ist ein eigenes Übertragungssystem vorzusehen.

14.4 Streckenwärter**14.41 Begehen oder Befliegen der Fernleitungs-Trasse**

Die Fernleitungs-Trasse ist in festzulegenden Zeitabständen von einem Streckenwärter zu begehen. Außerdem kann es notwendig sein, daß die Fernleitungs-Trasse zu einer besseren Überwachung befliegen wird. In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten nach Nr. 2.22 und in anderen schutzbedürftigen Gebieten sowie in Gebieten, in denen mit Einwirkungen auf die Fernleitung zu rechnen ist (vgl. Nr. 2.3), müssen die Streckenabschnitte häufiger kontrolliert werden.

14.42 Anweisung

Für den Streckenwärter ist eine Anweisung aufzustellen, die insbesondere folgendes enthalten soll:

14.421 Der Streckenwärter hat beim Begehen seines Streckenabschnittes — soweit dies möglich ist — entlang der Fernleitung zu gehen. In jedem Fall muß bei der Begehung die Trasse im Blickfeld liegen; Betriebsanlagen sind unmittelbar zu besichtigen, und die Betriebsbereitschaft des kathodischen Schutzes ist festzustellen (vgl. auch Nr. 14.532)

14.422 Der Streckenwärter hat Undichtheiten oder Beschädigungen an der Fernleitungsanlage sowie Bauarbeiten und andere Vorkommnisse, die sich auf die Sicherheit der Fernleitungsanlage auswirken können, der Betriebsstelle unverzüglich zu melden

14.423 Der Streckenwärter hat über das Begehen schriftlich zu berichten.

14.5 Betriebsprüfungen**14.51 Druckmeßgeräte**

Alle für den Betrieb und die Sicherheit der Fernleitung wesentlichen Druckmeßgeräte sind mindestens alle drei

Monate auf ihre genaue Anzeige zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

14.52 Dichtheit

14.521 Die Fernleitung ist mit den nach Nr. 8.131 Ziff. 4 vorgeschriebenen Einrichtungen auf Dichtheit zu prüfen

1. in den festgelegten Zeitabständen,
2. sobald eine Undichtheit zu vermuten ist,
3. sobald eine Undichtheit beseitigt ist.

14.522 Die Untersuchungen nach Nr. 14.521 müssen ein einwandfreies Ergebnis im Rahmen der festgelegten Grenzen liefern.

14.53 Kathodischer Korrosionsschutz

14.531 Alle bei der Überwachung des kathodischen Korrosionsschutzes aufgezeichneten Meßergebnisse über Strom, Potential, Spannung und Widerstand sind aufzubewahren

14.532 Das Schutzpotential ist regelmäßig zu prüfen (vgl. Nr. 6.32) Die Betriebsbereitschaft von fremdstromgespeisten Anlagen oder von Streustromableitungen ist in kürzeren Fristen (etwa einmal im Monat) zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind schriftlich niederzulegen. Festgestellte Mängel sind nach Ermittlung der Ursachen umgehend abzustellen.

15. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, insbesondere bei Undichtheiten

Im Genehmigungsbescheid ist zu bestimmen, daß nach Maßgabe von Nr. 15 gegen Störungsfälle vorzusorgen ist.

15.1 Störungen und Undichtheiten

Liegen den sicheren Betrieb der Fernleitungsanlage gefährdende Störungen vor, so sind sofort die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen

Kann bei einer Störung eine Undichtheit der Leitung nicht ausgeschlossen werden oder wird eine Undichtheit der Leitung festgestellt, so ist die Leitung sofort außer Betrieb zu nehmen, erforderlichenfalls in bestimmten Abschnitten drucklos zu machen oder zu entleeren. Es sind Sofortmaßnahmen zu treffen, die einen Schaden durch austretende Flüssigkeiten verhindern und entstandene Schäden oder Schadensfolgen beseitigen

Undichtheiten sind unverzüglich den im Genehmigungsbescheid bezeichneten Stellen mitzuteilen.

15.2 Sonstige Außerbetriebnahme

Im Genehmigungsbescheid ist außerdem zu bestimmen, unter welchen weiteren Voraussetzungen der Betreiber die Fernleitung außer Betrieb zu setzen hat.

15.3 Schadensbekämpfung

15.31 Arbeitstrupps

Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung sind Arbeitstrupps Tag und Nacht in Bereitschaft zu halten. Sie sind fachlich so zusammenzusetzen, daß sie alle im Schadensfall notwendigen Arbeiten ausführen können. Sie sind mit Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen so auszurüsten, daß Folgeschäden verhindert oder beseitigt und notwendige Ausbesserungen nach Möglichkeit sofort ausgeführt werden können.

15.32 Alarm- und Einsatzpläne

Für die Arbeitstrupps sind Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, in denen die für Schadensfälle zu treffenden Maßnahmen zusammengestellt sind. Insbesondere müssen die Pläne Anordnungen enthalten, wie Schäden durch austretende Flüssigkeit verhindert sowie entstandene Gefährdungen und Schäden beseitigt werden können. Sie müssen u. a. festlegen, welches Personal und Gerät an welchen Stellen jederzeit bereit steht, ferner, wie ausgelaufene Flüssigkeit auch aus Gewässern entfernt und verunreinigter Boden beseitigt, abgelagert und unschädlich gemacht werden kann. Die

Einsatzpläne haben Angaben über Standort, Ausrüstung, Gerätepark, Personalstärke und Alarmierung von Hilfseinrichtungen und Institutionen Dritter (Feuerwehren, Vertragsfirmen, Technischer Hilfsdienst) zu enthalten, deren Hilfe in Katastrophenfällen in Anspruch genommen werden kann.

15.33 Nachrichtenübermittlung

Eine schnelle und zuverlässige Nachrichtenübermittlung ist sicherzustellen.

15.34 Vermeiden von Zündungen

Bei Arbeiten an Fernleitungen und an elektrischen Anlagen sind Maßnahmen gegen Funkenbildung zu treffen. Zum Schutz von Zufallsüberbrückungen an Isolierstücken oder benachbarten Leitungen sind isolierte Abdeckungen anzubringen. Zusätzlich sind die für diesen Leitungsabschnitt in Betracht kommenden Schutzanlagen für den kathodischen Korrosionsschutz auszuschaufen. Vor dem Trennen von Anlagenteilen sind leitende Überbrückungen herzustellen.

15.35 Schriftliche Meldungen

Meldungen von Störungen und Schäden sowie die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung sind schriftlich mit Datum und Uhrzeit festzuhalten.

15.4 Wiederaufnahme des Betriebes

Im Genehmigungsbescheid ist zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Fernleitung bei einem Störfall nach einer Außerbetriebsetzung wieder in Betrieb genommen werden darf.

16. Reparaturarbeiten an der Leitung nach Inbetriebnahme

Für Instandsetzungsarbeiten hat der Betreiber im voraus nach Anhören des Sachverständigen Reparaturverfahren festzulegen und Ersatzteile vorrätig zu halten.

Anhang A

Antragsunterlagen für die Errichtungsgenehmigung und die Errichtungserlaubnis

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name und Geschäftssitz des Antragstellers

1.2 Zweck der Fernleitung

1.3 Bezeichnung der Standorte der Anlagen, die von der Fernleitung versorgt werden

1.4 Bezeichnung und Beschreibung des Fördergutes

1.41 nach Gruppe und Gefährklasse nach Nr. 1.121 der Richtlinie

1.42 nach physikalischen und chemischen Eigenschaften in bezug auf die Wassergefährdung, insbesondere Dichte, Viskosität, Geruchs- und Geschmacksschwellenwert, Toxizität, Wasserlöslichkeit

1.5 Vorgesehener jährlicher Durchsatz in Mill. t

1.6 Standorte der Betriebsleitung, Betriebszentralen und der Betriebsstellen

1.7 Übersichtspläne nach Nr. 1 der Anlage zu Anhang A Nrn. 1.7 und 2.5

2. Technische Angaben

2.1 Genaue Beschreibung der Anlage einschl. der Betriebs-, Pump-, Verteiler- und Übergabestationen und der Armaturen

2.2 Länge der Fernleitung

2.3 Durchmesser der Fernleitung

2.4 Hydraulische Berechnung nach Nr. 3 der Richtlinie

Anlage zu Anhang A Nrn. 1.7 und 2.5

	Bezeichnung	Maßstab	Kartenmaterial	Einzeichnung des Antragstellers	Verwendungszweck	Bemerkungen
1	Obersichtspläne a) Lagepläne b) Höhenschnitte	1 : 500 000 evtl. ergänzt durch 1 : 200 000 bzw. 1 : 100 000 je nach Länge der Leitung Längen wie unter a) Höhe: 1 : 5000	Landkarten	Trassenverlauf mit Pump-, Verteiler-, Abzweig- und Übergabestationen sowie Entfernungangaben, wasserwirtschaftlich, geologisch und sonst bedeutsame Gebiete, Parallelführung mit Hochspannungsleitungen, Fernleitungen, ferner gefährdete und gefährdende Betriebe, Plätze mit Menschenansammlungen (z. B. Schulen, Kirchen)	Gesamtübersicht	können bei kleineren Objekten entfallen
2	Linienführungspläne	1 : 25 000, soweit erforderlich 1 : 5000	Meßtischkarten		Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren	Karten sind fortlaufend zu nummerieren und in einer Sammelmappe vorzulegen
3	Baupläne, Längsschnitte	1 : 2500 Überhöhung 1 : 1000	Zeichnungen	Geländehöhen mit eingezeichneten Lagen der Pump-, Verteiler-, Abzweig- und Übergabestationen, Schieberstellen	Beurteilung der Betriebsweise	Bei Bedarf sind ergänzende Zeichnungen erforderlich
4	Bauausführung	1 : 500 bis 1 : 20	Zeichnungen Längs- und Querschnitt	Einbauten, Einzelheiten, z. B. Fluß-, Deich-, Eisenbahn-, Straßenkreuzungen usw.	Beurteilung der Erfüllung von Anforderungen gemäß RFF	Bei Bedarf sind ergänzende Zeichnungen erforderlich

2.5 Höhenprofil der Trasse mit darüber aufgetragenen Drucklinien, Mindest- und Höchstdrücken für Prüfung und Betrieb sowie Pläne nach Nrn. 2 bis 4 der Anlage zu Anhang A Nrn. 1.7 und 2.5

2.6 Korrosionsschutz

2.61 Passiver Korrosionsschutz

2.611 Schutz gegen Außenkorrosion (Rohrumhüllung)

2.612 Schutz gegen Innenkorrosion (Auskleidung und Anstrich)

2.62 Aktiver Korrosionsschutz (kathodischer Korrosionsschutz)

2.7 Drucktragende Rohre und Formstücke (gerade Rohre, kalt- und warmgebogene Rohre, Abzweigstücke, Übergangsstücke, Paß-, Form- und Anschlußstücke usw.)

2.71 Konstruktion und Abmessung

2.72 Werkstoff

2.73 Art der Herstellung

2.74 Prüfung, Abnahme und Kennzeichnung

2.8 Sonstige Leitungsteile (Absperr- und Sicherheitsorgane, Molchschleusen, Dehner, Filter, Durchflußmengen-Meßeinrichtungen usw.)

2.81 Konstruktion, Abmessung und Wirkungsweise

2.82 Werkstoff

2.83 Art der Herstellung

2.84 Prüfung, Abnahme und Kennzeichnung

2.9 Berechnung der Rohre und Formstücke zu Nr. 2.7 und der sonstigen Leitungsteile zu Nr. 2.8 nach Nr. 5 der Richtlinie

2.10 Pumpen (Angaben nach Nrn. 2.81 bis 2.84) und damit in Zusammenhang stehende Anlageteile

2.11 Pläne der elektrischen Anlagen, insbesondere soweit sie VDE 0165 bzw. 0170/0171 entsprechen müssen

3. Angaben über die Verlegung der Fernleitung

3.1 Geologische Bodenprofile bis mindestens 1 m unter den tiefsten Punkt der jeweiligen Anlage

3.2 Angaben über die Art der Leitungsverlegung; bei unterirdischer Verlegung sind Maße für Grabenprofil (Regelprofile), Überdeckung usw. anzugeben

3.3 Sicherheitsmaßnahmen gegen Geländeeinflüsse, z. B. geologischer, bodenmechanischer und tektonischer Art

3.4 Kreuzungen mit Straßen und Eisenbahnlinien einschl. vermaßten technischen Ausführungszeichnungen

3.5 Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen einschl. Profil und vermaßten technischen Ausführungszeichnungen

3.6 Sonstige Gewässerkreuzungen einschl. Profil und vermaßten technischen Ausführungszeichnungen

3.7 Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Leitungen (z. B. Gas-, Wasser-, Kanal-, Abwasser- und elektrische Leitungen; Fernmeldeeinrichtungen) einschließlich vermaßten technischen Ausführungszeichnungen

4. Angaben über Prüfungen während des Baues

4.1 Durchführung der zerstörungsfreien Werkstoff- und Schweißnahtprüfung

4.2 Verfahrensprüfung der Rundnahtschweißung

4.3 Kennzeichnung der Bauteile und der Baustellenschweißnähte

4.4 Art und Durchführung der Druckprüfung

4.5 Durchführung der Isolierungsprüfung

5. Angaben über Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Angaben und Zeichnungen über die Einrichtung nach Nr. 8.11 der Richtlinie (z. B. der Pump-, Sicherheits-, Verteiler-, Molch-, Übergabestationen)

Bei geschlossenen Räumen für Pumpen, Antriebsmaschinen, Batterien und dergleichen Angaben über Be- und Entlüftung

5.2 Rohrleitungs- und Schaltpläne, soweit sie zur Beurteilung sicherheitstechnisch wichtiger Betriebsvorgänge erforderlich sind

5.3 Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen

5.4 Beschreibung der Fernwirk- und Überwachungsanlage und ihrer Wirkweise

5.5 Beschreibung der Fernmeldeeinrichtungen, die sicherheitstechnisch von Belang sind

5.6 Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen in Schadensfällen

5.7 Beschreibung über Durchführung der laufenden Überwachung

Anhang B

Antragsunterlagen für die Betriebsgenehmigung und die Betriebserlaubnis

1. Zeichnungen und Angaben über den tatsächlichen Fernleitungsverlauf, einschl. Feintrassierung mit Darstellung der Boden- und Wasserverhältnisse nach Anhang A Nrn 1 3 1 6. 1.7 und 2.5
2. Bestandszeichnungen über die Ausführung der Anlagen nach Anhang A Nrn. 2.1 bis 2.11 und 3.2 bis 3.6
3. Abnahmezeugnisse für die Rohre, Formstücke und sonstigen Leitungsteile sowie die Bestätigung des Herstellers über die Prüfung des passiven Korrosionsschutzes im Isolierwerk
4. Bestätigung des Aufsichtsführenden bei Verlegearbeiten der Fernleitung über vorgenommene Kontrolle der Rohrkenzeichnung und des Zustandes der Isolierung
5. Unterlagen über die Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung der Rundnähte
6. Unterlagen über das Schweißaufsichtspersonal und über den Einsatz der Schweißer
7. Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung aller Baustellenarbeiten (z. B. Schweißen, Kaltbiegen der Rohre, Rohrgraben, Verlegen, Verfüllen, Paßstücke, Schutzrohre, Kürzen von Rohren)
8. Bescheinigung über die Prüfung vor der Inbetriebnahme
9. Unterlagen über die Art der Markierung der Fernleitung im Gelände
10. Sicherheitsbericht (Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Überwachungs-, Regel- und Fernsteuerungsvorgänge und der Fernmeldeeinrichtungen mit Systemzeichnungen)
11. Befüllungsprogramm
12. Programm über das Anfahren der Fernleitung mit den dabei vorzunehmenden dynamischen Funktionsprüfungen
13. Alarm-, Material- und Einsatzplan zur Schadensbekämpfung mit entsprechendem Nachweis

Anhang C

Prüfrichtlinie**1. Wasserdrukprüfung²¹⁾****1.1 Wasserdrukprüfung — Umfang**

Die Prüfung umfaßt die Dichtheits- und die Festigkeitsprüfung erdverlegter Fernleitungen oder deren Abschnitte. Die mit Wasser gefüllte Fernleitung wird bei der Wasserdrukprüfung einem Prüfdruck unterworfen, der eine Beanspruchung des Werkstoffes möglichst nahe der Streckgrenze ergeben soll. Hierbei werden Drücke und Temperaturen laufend während der Versuchsdauer gemessen und aufgeschrieben. Die Auswertung der Meßergebnisse muß dem Sachverständigen die Beurteilung der Dichtheit, wie im folgenden festgelegt, gestatten.

1.2 Wasserdrukprüfung — Prüfergebnis und Durchführung**1.21 Voraussetzung**

- 1.211 Alle Bauelemente und Ausrüstungsteile sowie die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Bauteile müssen den Beanspruchungen bei der Prüfung der verlegten Fernleitung genügen.

- 1.212 Der Inhaber der Fernleitungsanlage oder sein Beauftragter hat den Sachverständigen bei der Prüfung zu unterstützen, insbesondere Hilfskräfte und die erforderlichen Meßgeräte und Werkzeuge bereitzustellen.

- 1.213 Die Prüfungen sollen bei Boden- und Wassertemperaturen von mehr als +4°C durchgeführt werden. Bei Lufttemperaturen unter 0°C sind Wasserdrukprüfungen wegen der Gefahr des Einfrierens zu vermeiden. In besonderen Ausnahmefällen können Prüfungen auch bei anderen Temperaturen unter Anwendung entsprechender Maßnahmen (z. B. Beheizung) durchgeführt werden. Hierzu ist im Einzelfall die Zustimmung des Sachverständigen erforderlich.

- 1.214 Die Fernleitung muß gründlich gereinigt sein.

- 1.215 Vor und nach der Prüfung ist die Fernleitung durch einen Kalibermolch auf freien Durchgang zu prüfen.

- 1.216 Zur Prüfung soll die Fernleitung frei von Luft sein. Das Wasser darf nicht aggressiv wirken und muß frei sein von groben Verunreinigungen.

- 1.217 Die Fernleitung muß mit Ausnahme der Leitungsenden, der Armaturen, Formstücke und etwaigen Schraubverbindungen fertig und sachgemäß verfüllt sein. Die vorstehend ausgenommenen Leitungsteile müssen der Besichtigung frei zugänglich sein.

- 1.218 Es muß sichergestellt sein, daß die gesamte fertig verlegte Fernleitung dieser Wasserdrukprüfung unterzogen worden ist. Die Verbindung von Leitungsabschnitten ist möglichst auf eine Garantienaht zu beschränken, wobei ausreichender Abstand von Krümmern, Schiebern u. ä. einzuhalten ist.

1.22 Meßgeräte und Toleranzen

Die Anforderungen an die nachstehend aufgeführten Meßgeräte in bezug auf Einsatz, Anzahl, Anordnung und Meßgenauigkeit sind Mindestforderungen. Der Sachverständige kann höhere Anforderungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten im Einzelfall stellen, wenn dies zur Erzielung einer ausreichenden Genauigkeit der Auswertung erforderlich ist.

Der Prüfstand (z. B. Bauwagen mit Meßeinrichtung) jedes Leitungsabschnittes muß nachstehende Meßeinrichtungen enthalten:

- 1.221 Zur Ermittlung des Druckes: Kontrollmanometer Kl. 0,6, Druckmesser mit mindestens 0,1% Meßgenauigkeit (z. B. Druckwaage, Differenzdruckmesser, Druckschreiber, Füllmanometer (Bereich: 1,5faches des Fülldruckes).

- 1.222 Zur Durchführung des Abblästestes: eine geeignete Meßeinrichtung zur Feststellung der aus der Fernleitung abgelassenen Wassermenge (z. B. Dezimalwaage und Gefäß, Eichgefäß mit ausreichend großem Inhalt).

- 1.223 Zur Messung der Temperaturen: Thermometer für Meßwagen und Außenluft (Ablesegenauigkeit 0,5°C), Stock-Thermometer für die Rohrwand der überdeckten Leitung mit ausreichender Einstecktiefe bis Mitte Rohr (Meßbereich mindestens 0 bis 20°C mit 1/20°C-Teilung).

Thermometer für die Rohrwand der offenliegenden Fernleitung (z. B. Rohrenden) mit etwa 0,2°C-Teilung.

Thermometer für die Wasserfüllung.

1.23 Durchführung

- 1.231 Zum Befüllen der Prüfabschnitte wird empfohlen, temperaturgleiches Wasser zu verwenden, dessen mittlere Temperatur möglichst nahe der Erdbodentemperatur liegt. Damit soll die Zeit zur Angleichung der Wassertemperatur an die Bodentemperatur abgekürzt werden. Das Aufpumpen der Fernleitung auf Druck ist durch Druckschreiber festzuhalten. Das Höherpumpen von Betriebsdruck auf Prüfdruck hat in Anwesenheit des Sachverständigen zu erfolgen. Hierbei ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über die vereinbarte Meßanordnung und Meßeinrichtungen zu informieren. Im Regelfall genügt für die Temperaturmessungen der Rohrwand ein Thermometer auf je 2,5 km verlegter Fernleitung des Prüfabschnittes.

²¹⁾ Entspricht dem VdTÜV-Merkblatt Rohrleitungen 1051 — Wasserdrukprüfung von erdverlegten Rohrleitungen.

1.232 Vor Durchführung der statischen Druckprüfungen sind Schweißdruckversuche vorzunehmen. Dabei ist anzustreben, an den höchstbelasteten Stellen des Prüfabschnittes die Beanspruchung des Rohrwerkstoffes möglichst nahe an die Streckgrenze heranzuführen. Auf einen höheren Prüfdruck als den 4fachen Betriebsdruck kann im allgemeinen verzichtet werden. Die Amplituden sind so festzulegen, daß am jeweils höchsten Punkt des Prüfabschnittes ein Überdruck von ca. 2,0 atü verbleibt. Hierbei ist der Prüfabschnitt 2- bis 3mal mit dem Prüfdruck zu beaufschlagen.

1.233 Die statische Druckprüfung kann sich anschließen. Der Prüfdruck ist mindestens 24 Stunden aufrechtzuerhalten. Während dieser Zeit sind die Meßwerte protokollarisch festzuhalten. Für die Rohrwandtemperaturen des überdeckten Teiles des Prüfabschnittes genügt in der Regel je eine Ablesung in Abständen von 6 Stunden. Alle übrigen Meßwerte sind stündlich zu nehmen.

1.234 Die Luftfreiheit der Fernleitung ist durch einen Abblästest zu prüfen. Hierzu sind mindestens zwei Druckabsenkungen von etwa je 0,5 at vorzunehmen. Nur die letzte Druckabsenkung und die dazugehörige Wassermenge ist für die Auswertung zu berücksichtigen.

1.24 Prüfabschnitte

Die Prüfabschnitte sind in Prüfplänen festzulegen, die dem Sachverständigen rechtzeitig im Zuge der Vorprüfung vorzulegen und mit diesem abzustimmen sind.

1.241 Die Prüfabschnitte sollen eine Länge von 15 km und 3000 m³ Inhalt nicht übersteigen. Entscheidend für die Festlegung von Inhalt und Länge sind jedoch die Genauigkeit der Meßanordnung und die in Nr. 4 angegebenen Toleranzen der Volumenabweichungen.

1.242 Kürzere Prüfabschnitte können sich bei gebirgigen Trassen auf Grund der Ergebnisse der Festigkeitsprüfung ergeben.

1.243 Ergeben sich bei der Durchführung der Prüfung meßtechnische Schwierigkeiten, so können kürzere Prüfabschnitte als festgelegt erforderlich werden.

1.3 Berechnungen

1.31 Formelzeichen

ΔV	= Volumenänderung	in l
ΔV_h	= stündliche Volumenänderung	in l/h
ΔV_A	= rechnerische Abblastmenge	in l
ΔV_{Ab}	= tatsächlich abgelassene Wassermenge	in l
V_{ri}	= Volumen des Prüfabschnittes ermittelt mit dem Rohrradius r_i	in m ³
r_i	= innerer Rohrradius	in mm
s	= vorhandene Wanddicke	in mm
A	= Berechnungsfaktor der Druckänderungen, s. Berechnungsblatt 1 (Nr. 1.5)	in $\frac{\text{cm}^3}{\text{t} \cdot \text{at}}$
B	= Berechnungsfaktor der Temperaturänderungen, s. Berechnungsblatt 2 (Nr. 1.5)	in $\frac{\text{cm}^3}{\text{t} \cdot \text{grd}}$

Für die Ermittlung der Faktoren A und B wurden folgende Werkstoffkonstanten verwendet:

$\beta = 11,1 \cdot 10^{-6}$ = linearer Ausdehnungskoeffizient in $\frac{\text{mm}}{\text{mm} \cdot \text{grad}}$

$E = 21\,000$ = Elastizitätsmodul in $\frac{\text{kp}}{\text{mm}^2}$

$\mu = 0,3$ = Querkontraktionszahl

p = Druck in der Fernleitung in atü

t = mittlere Rohrwandtemperatur
= angenommene Wassertemperatur in °C

l = Rohrleitungslängen in m

Indices:	1	= Anfang
	2	= Ende
	x	= Strecken bzw. Dicken
	y	= Strecken bzw. Dicken
	ges	= Strecken bzw. Dicken

1.32 Berechnungsformel

1.321 Die tatsächlich abgelassene Wassermenge wird mit der rechnerischen Abblastmenge nach folgender Formel verglichen:

$$\Delta V_A = (0,87 \frac{r_i}{s} + A) \cdot \frac{V_{ri}}{1000} (p_1 - p_2) \quad (1)$$

Bei unterschiedlichen Wanddicken und Rohrradien ist für den

$$\text{Quotienten } \frac{r_i}{s}$$

der entsprechende anteilige Wert der Längen und Wanddicken wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{r_i}{s} = \frac{r_{ix}}{s_x} \cdot \frac{l_x}{l_{ges}} + \frac{r_{iy}}{s_y} \cdot \frac{l_y}{l_{ges}} + \quad (2)$$

Hierbei können Abweichungen der rechnerisch zur tatsächlich abgelassenen Wassermenge auftreten, die durch geringfügige Lufteinschlüsse Rohr-Ovalitäten, Wanddicken- und Durchmesser-toleranzen hervorgerufen werden. Mit Rücksicht auf eine ausreichende Genauigkeit der Auswertung soll diese Abweichung nicht größer als 6% sein, wobei die Abweichung im Verhältnis von

$$\frac{\Delta V_{Ab}}{\Delta V_A} \text{ in Formel (3) zu berücksichtigen ist.}$$

Ist keine Abweichung vorhanden, so wird $\frac{\Delta V_{Ab}}{\Delta V_A} = 1,0$.

1.322 Die Volumenänderung des zu prüfenden Leitungsabschnittes kann aus folgender Zustandsgleichung ermittelt werden:

$$\Delta V = \left[(0,87 \cdot \frac{r_i}{s} + A) \cdot \frac{\Delta V_{Ab}}{\Delta V_A} (p_1 - p_2) - B (t_1 - t_2) \right] \cdot \frac{V_{ri}}{1000} \quad (3)$$

Bei unterschiedlichen Wanddicken und Rohrradien ist Gleichung (2) außerdem entsprechend in Gleichung (3) einzusetzen.

1.4 Auswertung

Auf Grund der Meßtoleranz des Verfahrens ergeben sich in der Regel Volumenänderungen, die sich in der Summe nicht gegeneinander aufheben und die durch Einsetzen aller Toleranzen in die entsprechenden Berechnungsformeln dieser Prüfrichtlinie und der in Betracht kommenden Literatur umgerechnet werden können. Jedoch ist erfahrungsgemäß die Bestimmung dieser zulässigen stündlichen Volumenänderung nach folgender vereinfachter Formel ausreichend:

$$\Delta V_h = \pm 4 \frac{V_{ri}}{3000 h}$$

Der Wert von 4 l/h darf nicht überschritten werden. Kleinere Werte als 0,05 l/h werden nicht gefordert. Diese Werte gelten nur für einen Probedruck, der eine Belastung des Werkstoffes nahe der Streckgrenze ergibt. Ist eine solche Belastung nicht möglich, so ist der obere Grenzwert von 4 l/h auf 1 l/h oder weniger herabzusetzen. Dies kann z. B. der Fall sein bei Rohren mit großem Verhältnis der Wanddicke zum Durchmesser und autogener, einlagiger Schweißung.

Werden diese Werte selbst bei einwandfreier Meßanordnung nicht eingehalten, so kann die Ursache in unzureichendem Beharrungszustand des Prüfabschnitts oder in einem Leck begründet sein. Die Messung ist dann weiter fortzusetzen. Der Sachverständige untersucht, ob ein Leck vorliegt. In diesem Falle kann eine Bescheinigung über die Dichtheit nicht erteilt werden. Nach Ausbesserung ist eine erneute Wasserdruckprüfung vorzunehmen. Leckstellen ergeben stets positive ΔV -Werte. Der Sachverständige legt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber das Ende des Versuches fest. Die Freigabe des Prüfabschnittes nach der Druckprüfung erfolgt ausschließlich durch den Sachverständigen.

1.5 Berechnungsblätter

Berechnungsblatt 1:

Berechnungsfaktor der Druckänderung

= A in $\frac{\text{cm}^3}{\text{t} \cdot \text{at}}$ in Abhängigkeit von den Wassertemperaturen

gutlig zwischen etc	mitt. Druck etc	mittlere Wassertemperaturen									
		2°	4°	6°	8°	10°	12°	14°	16°	18°	20°
1 bis 10	5,5	48,55	47,9	47,35	46,9	46,35	45,9	45,55	45,25	44,95	44,65
10 bis 20	15	48,4	47,8	47,2	46,7	46,2	45,8	45,4	45,1	44,8	44,5
20 bis 30	25	48,2	47,6	47,1	46,6	46,1	45,7	45,3	45,0	44,7	44,4
30 bis 40	35	48,1	47,5	47,0	46,5	46,0	45,6	45,2	44,9	44,6	44,3
40 bis 50	45	48,0	47,4	46,8	46,3	45,9	45,5	45,1	44,7	44,4	44,1
50 bis 60	55	47,9	47,3	46,7	46,2	45,7	45,3	44,9	44,6	44,3	44,0
60 bis 70	65	47,7	47,1	46,6	46,1	45,6	45,2	44,8	44,5	44,2	43,9
70 bis 80	75	47,6	47,0	46,5	46,0	45,5	45,1	44,7	44,3	44,0	43,7
80 bis 90	85	47,5	46,9	46,3	45,8	45,4	45,0	44,6	44,2	43,9	43,6
90 bis 100	95	47,4	46,8	46,2	45,7	45,3	44,9	44,5	44,1	43,8	43,5

Berechnungsblatt 2:

Berechnungsfaktor der Temperaturänderung

= B in $\frac{\text{cm}^3}{\text{t} \cdot \text{grd}}$ in Abhängigkeit von den Wassertemperaturen

etc	2,5°	3,5°	4,5°	5,5°	6,5°	7,5°	8,5°	9,5°	10,5°	11,5°	12,5°	13,5°	14,5°	15,5°	16,5°	17,5°	18,5°	19,5°
1	-67	-66	-32	-15	+1	+17	+32	+46	+60	+74	+88	+101	+114	+126	+138	+150	+161	+172
10	-64	-66	-29	-12	+4	+19	+34	+48	+62	+76	+89	+102	+115	+127	+139	+151	+162	+174
20	-61	-63	-26	-10	+6	+21	+36	+50	+64	+78	+91	+104	+117	+129	+141	+153	+164	+175
30	-58	-60	-23	-7	+8	+23	+38	+53	+67	+80	+93	+106	+118	+130	+142	+154	+165	+176
40	-54	-57	-21	-5	+11	+26	+41	+55	+69	+82	+95	+108	+120	+132	+144	+155	+166	+177
50	-51	-54	-18	-2	+13	+28	+43	+57	+71	+84	+97	+110	+122	+134	+146	+157	+168	+179
60	-48	-51	-15	+1	+16	+31	+45	+59	+73	+86	+99	+112	+124	+136	+147	+158	+169	+180
70	-45	-48	-12	+4	+19	+34	+48	+62	+75	+88	+101	+113	+125	+137	+148	+159	+170	+181
80	-42	-45	-9	+6	+21	+36	+50	+64	+78	+91	+103	+115	+127	+139	+150	+161	+172	+182
90	-39	-42	-6	+9	+24	+39	+53	+67	+80	+93	+105	+117	+129	+141	+152	+163	+174	+184
100	-36	-39	-4	+11	+26	+41	+55	+69	+82	+95	+107	+119	+131	+142	+153	+164	+175	+186

2. Verfahrens- und Schweißerprüfungen, Prüfungen von Testnähten^{*)}

2.1 Allgemeines

2.1.1 Verfahrensprüfung

Bei der Verfahrensprüfung soll der Hersteller der Rohrleitungen den Nachweis erbringen, daß er über zweckentsprechende Einrichtungen, sachkundiges Schweißaufsichtspersonal und über geprüfte Schweißer verfügt. Im Rahmen der Verfahrensprüfung sind zusätzlich die das Verfahren gegebenenfalls erschwerenden Baustellenbedingungen zu erfassen.

2.1.2 Schweißerprüfung

Mit der allgemeinen Schweißerprüfung nach Normblatt DIN 8560 sollen das theoretische Wissen und die Handfertigkeit des Schweißers nachgewiesen werden. Für den Bau von Fernleitungen ist darüber hinaus die Handfertigkeit der Schweißer unter den beim Bau dieser Leitungen auftretenden erschwerten Bedingungen (Baustellenbedingungen) zu prüfen, soweit diese Bedingungen Einfluß auf die Handfertigkeit haben.

2.1.3 Testnähte

Durch stichprobenweise, aus fertiggeschweißten Leitungsabschnitten zu entnehmende Testnähte soll der Nachweis erbracht werden, daß die bei der Verfahrensprüfung festgestellte Nahtgüte beim Bau der Leitung eingehalten wurde. Die Prüfung der Testnähte kann bei Änderung der Verfahrensbedingungen oder vereinzelt auftretenden Sonderbedingungen auch als Ergänzung der Verfahrensprüfung gewertet werden.

2.2 Prüfungsfang

2.2.1 Verfahrensprüfung

Die Verfahrensprüfung soll an praxisnahen Prüfstücken unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale von Fernleitungen durchgeführt werden.

2.2.1.1 Bei der Prüfung ist folgendes zu beachten:

(1) Für die Prüfstücke ist nach Möglichkeit ein Rohr mit der schweißtechnisch ungünstigsten Analyse der Normwerkstoffe zu verwenden.

(2) Für das Prüfstück sollen zwei Rohre von je mindestens 4 m Länge miteinander verschweißt werden. Hierbei können Prüfstückringe von 150 mm Länge an entsprechend lange Rohrstücke der gleichen Abmessung aus beliebigem Werkstoff angeschweißt werden.

^{*)} Entspricht dem VdTUV-Merkblatt Rohrleitungen 1052 — „Richtlinie für Verfahrens- und Schweißerprüfungen und für die Prüfung von Testnähten bei der Erstellung neuer Fernleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten“.

(3) Die Prüfstückringe sind so zu wählen, daß sich innerhalb der Toleranzbreite für Durchmesser und Wanddicke ein möglichst großer Versatz der Innenkanten ergibt.

(4) Die Vorbereitung der zu schweißenden Prüfnäht soll der beim Schweißen der Leitungen üblichen entsprechen. Das gleiche gilt für die Zentriervorrichtung.

(5) Das Schweißen der Prüfstücke erfolgt unter freiem Himmel.

(6) Der Abstand zwischen Erdboden und Unterkante des Prüfstückes soll den üblichen Baustellenbedingungen entsprechen, jedoch 400 mm nicht überschreiten.

(7) Das Schweißen erfolgt mit den für die Baustellen vorgesehenen Schweißgeräten (z. B. Dieselschweißgerät) unter Verwendung des für den Werkstoff vorgesehenen Zusatzwerkstoffes (Typ oder erforderlichenfalls Marke).

(8) Die Prüfnähte werden durch Schweißer hergestellt, die vom Sachverständigen aus der von dem Antragsteller vorzulegenden Liste ausgewählt werden. Die Zusammenstellung der Gruppe erfolgt hierbei unter Berücksichtigung der späteren Aufgaben des einzelnen Schweißers, z. B. vorwiegend Wurzel, Hotpass oder Füll- und Decklage.

(9) Die Art und Zahl der Prüfstäbe, die Auswertung und Beurteilung richten sich nach AD-Merkblatt H 1. Zusätzlich sind auch jeder Schweißposition Kerbschlagbiegeproben entsprechend dem Prüfplan bei Schüssen zu entnehmen. Für die Dorndurchmesser bei der Prüfung der Faltproben gilt Normblatt DIN 17 172.

2.212 Im Prüfbericht sind außer den Ergebnissen der Prüfung die Namen der Schweißer, alle Einzelheiten der Schweißnahtherstellung (Elektrodentyp oder Marke, Stromstärken usw.) sowie die Baustellenbedingungen (Außentemperatur) und die Werkstoffdaten (chemische Analyse, Festigkeitswerte usw.) aus dem Abnahmezeugnis für die Rohre festzulegen (s. Anlagen 1 und 2).

2.213 Die Gültigkeit einer Verfahrensprüfung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Werkstoffgruppe

2. Schweißverfahren

3. Rohrabmessungen (nur bei Fallnähten und SIGMA-Schweißung)

$D_a = 0,8$ bis $2,0$ des verschweißten Rohrdurchmessers,

$s = 0,9$ bis $1,5$ der verschweißten Rohrwanddicke, sonst entsprechend AD-Merkblatt H 1.

4. Zusatzwerkstoff (Typ, erforderlichenfalls Marke)

5. Wärmebehandlung (Vorwärmung).

Bei Überschreiten der Grenzen erfolgt eine Ergänzungsprüfung, z. B. in Form von Testnähten.

2.214 Bei besonders ungünstigen Baustellenverhältnissen, z. B. tiefen Temperaturen, die durch die Probeschweißung bei der Verfahrensprüfung nicht erfaßt werden können, sind ggf. ergänzende Prüfungen, zweckmäßig in Form von Testnähten, vorzusehen.

2.22 Schweißerprüfungen

Für die Prüfungen gilt als Grundlage Normblatt DIN 8660, Prüfgruppe R II b bis zu dem Werkstoff St 53.7.

2.221 Die Baustellenbedingungen sollen wie folgt beachtet werden:

(1) Die Prüfung soll an einem Röhrenstahl nach Normblatt DIN 17 172 oder einem diesem ähnlichen Stahl erfolgen und gilt nur für das hierbei durchgeführte Schweißverfahren, die Schweißposition und den Typ des Zusatzwerkstoffes.

(2) Das Schweißen der Prüfstücke erfolgt unter freiem Himmel.

(3) Der Abstand zwischen Erdboden und Unterkante des Prüfstücks soll höchstens 400 mm betragen.

(4) Der Schweißer stellt eine vollständige Rundnaht, ggf. je nach seinen späteren Aufgaben nur Wurzel- oder nur Füll- und Decklage her. Bei größeren Rohren genügt das Schweißen eines halben Rohrumfanges, wenn die erforderlichen Probestäbe nach jeder Schweißposition entnommen werden können.

(5) Eine Verwendung von Zentriereinrichtungen oder Dieselschweißgeräten ist nicht erforderlich.

2.222 Die Auswertung und Beurteilung der Probeschweißung erfolgt entsprechend Normblatt DIN 8560. In der Prüfbescheinigung sind die Baustellenbedingungen, insbesondere die Schweißpositionen, anzugeben und ggf. entsprechend Nr. 2.221 Abs. 4 eine Einschränkung bezüglich Wurzel- oder Füll- und Decklagenschweißung zu machen.

2.223 Überwachungsbescheinigung für geprüfte Schweißer
Der Sinn einer derartigen Bescheinigung ist, zu dokumentieren, daß der Schweißer die Prüfanforderung nach Normblatt DIN 8560 bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt hat. Die Wiederholungsprüfung kann entfallen, wenn eine laufende Überwachung durch die TÜO erfolgt. Eine Überwachungsbescheinigung stellt daher eine Verlängerung des Schweißer-Zeugnisses dar. Für die Erlangung der Überwachungsbescheinigung genügt nicht eine einmalige Prüfung einer einzigen Schweißnaht einmal im Jahr, sondern tatsächlich eine laufende unvorhergesehene Prüfung. Die Überwachungsbescheinigung beinhaltet also folgendes:

1. sie bescheinigt, daß der Schweißer in dem letzten Zeitraum einer ständigen Überwachung unterzogen war und

2. sie verlängert die Gültigkeit des Schweißer-Zeugnisses (siehe Anlage 3).

2.23 Testnähte

2.231 Die Auswahl und die Anzahl der Testnähte ist vor Beginn des Baues einer Fernleitung zwischen dem Bauherrn, dem Hersteller und dem Sachverständigen zu vereinbaren. Die Auswahl erfolgt u. a. unter Berücksichtigung des größtmöglichen Versatzes der Innenkanten.

2.232 Die Prüfungen an den Testnähten, die Auswertungen und die Beurteilung erfolgen in Anlehnung an die Verfahrensprüfung.

2.233 Im Prüfbericht sind außer den Ergebnissen der Prüfung der Ort der entnommenen Testnähte (Testnaht Nummer, Leitungs-km usw.), die Werkstoffdaten und die von der Baustelle übermittelten Schweißdaten festzuhalten.

Anlage
Zu Anhang C

Bericht über die Durchführung einer Verfahrensprüfung

Antragsteller:

Durchführung der Probeschweißung:

Am wurde eine Probeschweißung an Rohren der Abmessungen in Schweißposition unter den in der Anlage aufgeführten Schweißbedingungen hergestellt. Aus den in der vorgelegten Liste aufgeführten Schweißern wurden für die Probeschweißung ausgewählt die Schweißer:

Ergebnis der Prüfung:

Die Ergebnisse der Prüfungen genügen lt. Beilage 1 bis den zu stellenden Anforderungen

Unterschrift

Beilage 1 (zu Anlage 1 zu Anhang C 2)

Bedingungen der Probeschweißung

Die Probeschweißungen wurden im Freien durchgeführt. Die Lufttemperatur betrug ° C.

Schweißverfahren:

Werkstoff:

Rohr-Abmessungen:

Vorwärmung:

Schweißposition(en): Stromart:

Art der Zentrierung:

Schweißdaten:

Lage	Zusatzwerkstoff	Stromstärke Amp.	Bemerkungen
Wurzel			
Fülllagen			
Decklagen			

Wärmebehandlung:

Bemerkungen:

Beilage 2 (zu Anlage 1 zu Anhang C 2)

Ergebnisse der Probeschweißung:

Rohr-Nr., Abschnitt

Werkstoff und Abmessung:

Probenaufteilung:

Durchstrahlungsprüfung:

Zugversuch — DIN 50 120, Bild 1

Probe-Nr.	Querschnitt mm ²	Streckgrenze kp/mm ²	Zugfestigkeit kp/mm ²	Dehnung (L ₀ = mm) %	Bruchlage	Bemerkungen
Anforderungen:						

3. faltversuch — DIN 50 121 —

Dorn- ϕ d = mm

Dicke der Probe: mm

Zugzone = Decklage				Zugzone = Wurzel			
Probe-Nr.	Biege- winkel in Grad	Bemerkungen	Dehnung % 20/40 mm	Probe-Nr.	Biege- winkel in Grad	Bemerkungen	Dehnung % 20/40 mm

4. Kerbschlagbiegeversuch — DIN 50 120, DVM-Probe

Probe-Nr.	Kerbschlagzähigkeit kpm/cm ²
Anforderungen:	

5. Gefügeprobe:

6. Härteprüfung:

7. Analyse des Schweißgutes:

Anlage 2 (zu Anhang C 2)

Zustimmungsschreiben

(Schweißen von Fernleitungen)

Betr.: Schweißen von Rohrrundnähten an Fernleitungen /
Verfahrensprüfung entsprechend Prüfrichtlinie 2 Anhang C — RFF (TRbF 301)

Ihre Firma hat entsprechend der oben genannten Prüfrichtlinie den Nachweis erbracht, daß die Voraussetzungen für die Ausführung von Schweißarbeiten in dem in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich erfüllt sind.

Bei Änderung der Schweißverfahren oder der Schweißbedingungen sowie bei Erweiterungen hinsichtlich der Werkstoffe, Zusatzwerkstoffe, Abmessungen der Werkstücke oder der Art der Wärmebehandlung (Vorwärmung) ist eine entsprechende Ergänzung des Geltungsbereichs herbeizuführen.

Diese Zustimmung wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls mit Verlängerungsvermerk versehen.

Die Schweißaufsicht wird zur Zeit verantwortlich ausgeübt durch die Herren

Ein Wechsel des Schweißaufsichtspersonals ist mitzuteilen.

Anlage

Der Sachverständige

Beilage 1 (zu Anlage 2 zu Anhang C 2)

Anlage zum Schreiben vom an die Firma

Lfd. Nr.	Grundwerkstoffe	Zusatzwerkstoffe Typ (Marke)	Schweißverfahren	Positionen	Rohr- ϕ Rohrwand-dicken mm	Wärmebehandlung (Vorwärmung)	Bemerkungen	Datum der Überprüfung

Anlage 3
zu Anhang C 2**Überwachungsbescheinigung**

Der Schweißer Zeichen:
 beschäftigt bei
 hat im Rahmen der Schweißüberwachung während des Baues
 der-Fernleitung:

im Zeitraum vom bis

unter laufender Kontrolle der unterzeichneten Stelle gestan-
 den.

Erstmalige Prüfung durch:
 am:

Einsatz und laufende Prüfung:

Rohrabmessung: Werkstoff:

Schweißverfahren:

Schweißposition:

Zusatzwerkstoff:

eingesetzt als:

Umfang der zerstörungsfreien Prüfung:**Umfang der zerstörenden Prüfung durch Testnähte:**

Der Sachverständige

1074

Der Landeswahlleiter für Hessen**Nachfolge für den Abgeordneten Olaf Radke (SPD)**

Der Abgeordnete Olaf Radke ist am 27. Juli 1972 verstor-
 ben. An seiner Stelle ist

Herr Horst Engel
 Geschäftsführer
 geb. am 7. 7. 1927
 605 Offenbach am Main
 Körnerstraße 45

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung
 vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen
 Landtags geworden.

Wiesbaden, 8. 8. 1972

Der Landeswahlleiter für Hessen
 II 41 — 3 e 34/17 — 4/72 — 1
 StAnz. 34/1972 S. 148

1075

Personalnachrichten

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum **Regierungsdirektor z. A.** Oberregierungsrat z. A. (BaP)
 Wolfgang Egarter (1. 7. 1972).

Wiesbaden, 1. 8. 1972

Hessischer Landtag
 II 8 b 06

StAnz. 34/1972 S. 1487

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Ministerialdirigenten z. A. (BaP) Helmut Miegel
 (1. 8. 1972);

Vertretung des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor Dieter Eggert (23. 5. 1972).

Wiesbaden, 3. 8. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 I B 2 — 8 e

StAnz. 34/1972 S. 1487

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Inneren**Regierungspräsident Kassel**

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Walt
 Domröse, PK Kassel (5. 5. 1972);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Volkm
 Caspar, PK Frankenberg (8. 5. 1972), Hans-Dieter Müll-
 PK Eschwege (8. 6. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebensze
 Polizeiobermeister (BaP) Manfred Klaßnitz, PSt Stadt A
 lendorf (3. 5. 1972),

die Polizeimeister (BaP) Rudolf Meusel, PSt Fulda I (17.
 1972), Rolf Rohrbach, PK Hersfeld (17. 5. 1972), Fra
 Gerold, PSt Stadt Allendorf (5. 5. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

POM Paul Jatho, PK Eschwege (1. 6. 1972);

entlassen:

auf eigenen Antrag Polizeimeister Rudi Recktenwald, P
 Cölbe (1. 7. 1972) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

die Polizeihauptwachtmeister Karl Hertel, PK Rotenbu
 (1. 6. 1972), Bruno Thümer, PK Rotenburg (10. 6. 1972).

Kassel, 31. 7. 1972

Der Regierungspräsident
 P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 34/1972 S. 14

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Ministerium****ernannt:**

- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Erhard Marx, Heinrich Epstein (21. 7. 1972);
- zum **Oberinspektor** ehemaliger Postoberinspektor (BaL) Wolfgang Nerich (1. 7. 1972);

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt**ernannt:**

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Bernhard Kornhuber (19. 5. 1972), Dr. Martin Kaltenbach (6. 6. 1972), Dr. Klaus Breddin (5. 6. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Friedhelm Nyssen (19. 5. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Konstanz Dr. Hans-Heinrich Baumann (8. 5. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Heindirk tom Dieck (6. 6. 1972), Dr. Jürgen Meier-Sydow (3. 5. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Regensburg Dr. Christian Winter (9. 6. 1972), bisheriger Oberassistent der Universität Tübingen Dr. Leonhard Lipka (12. 6. 1972);
- zum **Professor an einer Universität Akademischer Rat (BaL)** Dr. Norbert Altenhofer (20. 6. 1972);
- zum **Inspektor Obersekretär (BaP)** Dieter Klein (9. 6. 1972);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe H 3 die Professoren an einer Universität Dr. Bernfried Leiber (19. 5. 1972), Dr. Gottfried Leonhardi (30. 5. 1972), Dr. Hansgeorg Kuhn (29. 5. 1972), Dr. Hartmut Balzer (31. 5. 1972), Dr. Hans-Joachim Müller (30. 5. 1972), Dr. Horst Grobecker (31. 5. 1972), Dr. Peter Schopf (31. 5. 1972);
- in die Besoldungsgruppe A 15 Akademische Oberrätin Dr. Wiltraut Ilse (25. 5. 1972);

entlassen:

- Professor an einer Universität Dr. Rudolf Jander (5. 7. 1972);

Philipps-Universität Marburg a. d. L.**ernannt:**

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Lutz Welge-Lußen (24. 5. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Tübingen Dr. Eckart Ehlers (16. 5. 1972), die Wissenschaftlichen Assistenten (BaW) Dr. Peter Weber (31. 5. 1972), Dr. Erhard Daume (25. 5. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Professor der Freien Universität Berlin Dr. Reinhold Brinkmann (24. 5. 1972), Dr. Manfred Haake (24. 5. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Rat der Universität Erlangen/Nürnberg Dr. Heinz Schlaffer (12. 5. 1972);
- zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Robert Schmitt (29. 5. 1972), Dr. Karlheinz Stäcker (28. 5. 1972), Dr. Karl Heinz Langer (14. 6. 1972), Dr. Peter Engel (9. 6. 1972), Dr. Ernst Gerstner (29. 5. 1972), Dr. Gerda Schade (12. 6. 1972), Dr. Marie Luise Gansberg (29. 5. 1972), Dr. Gerhard Sturm (16. 6. 1972);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Hsun Yang Chang (8. 6. 1972);
- zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Jörg Butenuth (18. 7. 1972), Dr. Johanna Knappe (19. 6. 1972);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Gisbert Grun-dei (17. 3. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberinspektorin Barbara Riemer (25. 4. 1972);

entlassen:

- Professor an einer Universität Dr. Hans-Christoph Micko (5. 6. 1972);

Justus Liebig-Universität Gießen**ernannt:**

- zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Dr. Dieter Neukirch (7. 6. 1972), Wissenschaftlicher Assistent (BaW) Dr. Winfried Moewes (26. 6. 1972);
- zu **Professoren an einer Universität** Lehrer als pädagogischer Mitarbeiter (BaL) Leonhard Friedrich (7. 6. 1972), Oberstudienrat (BaL) Dr. Hans Gerd Rötzer (19. 5. 1972);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Edwin Pahlisch (6. 6. 1972), Dr. Frohild Ringe (6. 6. 1972);

zu **Studienräten im Hochschuldienst (BaL)** die Studienräte im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Jürgen Blecher (27. 6. 1972), Dr. Manfred Dörr (10. 7. 1972), Dr. Helga Schwenk (9. 6. 1972);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten (BaW) Dr. Ulf Schoen (12. 7. 1972), Dr. Helmut Vahrson (6. 7. 1972);

zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Otto Schnurrer (31. 5. 1972);

in den **Ruhestand** versetzt:

Krankenpfleger Ferdinand Keil (1. 7. 1972);

entlassen:

Akademischer Oberrat Dr. Walter Kern (1. 6. 1972);

Technische Hochschule Darmstadt**ernannt:**

- zum **Professor an einer Universität (BaL)** bisheriger Assistent Professor einer Universität in Texas Dr. André Lächli (30. 6. 1972);
- zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Karl Heckmann (6. 3. 1972);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Karlhorst Moter (11. 7. 1972);

in den **Ruhestand** getreten:

Professor an einer Universität Dr.-Ing. Rudolf Franke (1. 4. 1972);

Gesamthochschule Kassel**entlassen:**

- zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Arnulf Weisensfeld (7. 6. 1972) Dr. Gerhard Fieseler (5. 6. 1972), Dipl.-Sozialwirt Nobert Pasquay (31. 5. 1972), Dr. Waltraut von Hackewitz (8. 6. 1972);

Fachhochschule Wiesbaden**ernannt:**

- zum **Fachhochschullehrer z. A. (BaP)** Dr. Tilmann Winter (6. 6. 1972);

Fachhochschule Darmstadt**ernannt:**

- zu **Fachhochschullehrerin (BaL)** Fachhochschullehrerin z. A. (BaP) Christel Müller (12. 6. 1972);
- zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Hugo Magnus (19. 6. 1972), Dr. Ernst Schönemann (21. 6. 1972);

Fachhochschule Gießen**ernannt:**

- zum **Verwaltungsdirektor bei einer Fachhochschule** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Arno Martin (30. 3. 1972);
- zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dr. Karl-Heinz Hübner (5. 4. 1972), bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Technischen Universität Berlin Dipl.-Math. Wolfhart Glaser (29. 5. 1972), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Heinrich Grebe (9. 5. 1972), Dipl.-Ing. Peter Niemoeller (9. 5. 1972), Dipl.-Ing. Dierk Langhans (8. 5. 1972), Dipl.-Ing. Herbert Porsch (24. 5. 1972), Dipl.-Ing. Günter Schmidt (24. 5. 1972), Dipl.-Ing. Armin Gosch (24. 5. 1972);

in den **Ruhestand** getreten:

Fachhochschullehrer Friedrich Conrad (1. 7. 1972);

Fachhochschule Frankfurt**ernannt:**

- zum **Fachhochschullehrer Lehrer (BaL)** Horst Schüppel (31. 5. 1972);
- zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die Fachhochschullehrer z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Ingo Lehrke (7. 6. 1972), Dr. Herbert Schlie (31. 5. 1972);
- zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Bernd Bundschuh (23. 5. 1972), Dipl.-Psych. Ursula Palzer (7. 6. 1972);

in den **Ruhestand** getreten:

Fachhochschullehrer Rudolf Cahn (1. 5. 1972);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main**ernannt:**

zum **Professor an einer Kunsthochschule (BaL)** Professor an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Rudolf Reinhardt (31. 5. 1972);

zum **Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL)** Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Peter Ahrenkiel (12. 6. 1972);

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v. d. H.**ernannt:**

zum **Schloßverwalter (BaL)** Schloßverwalter z. A. (BaP) Hans Seibert (12. 6. 1972);

In den Ruhestand getreten:

Technischer Oberinspektor Alfred Tonner (1. 7. 1972);

Hessische Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim**ernannt:**

zum **Wissenschaftlichen Rat z. A. (BaP)** Dr. Rolf Rober (10. 7. 1972);

Deutsches Institut für Internationale pädagogische Forschung Frankfurt/Main**entpflichtet:**

Professor am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt Dr. Hans Heckel (1. 8. 1972).

Wiesbaden, 2. 8. 1972

Der Hessische Kultusminister
I B 1/1 — 050/35 (126)

StAnz. 34/1972 S. 1488

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt am Main**

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Georg Rück (1. 8. 1972).

Frankfurt/Main, 3. 8. 1972

**Hessische Landesstelle
für Ernährungswirtschaft**
AL — 8

StAnz. 34/1972 S. 1489

Berichtigung

In StAnz. 1972 S. 1285 muß es

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Landeskulturverwaltung

jeweils richtig heißen:

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Hans Peltzer;

zum Technischen Inspektoranwärter (BaW) **Ingenieur (grad.)** Gerhard Muth;

versetzt

an die Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden,
Oberinspektor (BaL) Manfred Henning, Hess. Amt für
Landeskultur Kassel.

Wiesbaden, 31. 7. 1972

Landeskulturamt Hessen
LK 10.7.1 — gen. — 16129/72

StAnz. 34/1972 S. 1489

1076

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen**Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. einstweilige Anordnung zur Aussetzung eines Neugliederungsgesetzes**

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 2. August 1972 bekannt.

Wiesbaden, 3. 8. 1972

**Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P.St. 692 u. 693

StAnz. 34/1972 S. 1489

*

Beschluß**Auf die Anträge**

1. der Gemeinde Reinhardts, Landkreis Schlüchtern,
2. der Gemeinde Weidenau, Landkreis Fulda,

— Antragstellerinnen —

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Hermann Weber und Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang Seibert, Schlüchtern, Obertorstraße 30,

wegen Verletzung von Grundrechten

(hier: Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung)

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 2. August 1972 gemäß § 22 Abs. 1 und 2 StGHG beschlossen:

Die Verfahren P.St. 692 und P.St. 693 werden, soweit sie Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung enthalten, zu gemeinsamer Entscheidung miteinander verbunden.

Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung werden auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen.

Die Gebühr wird für jedes Verfahren auf 500,— DM festgesetzt.

Gründe**I.**

Die Antragstellerinnen wenden sich mit ihren Grundrechtsklagen vom 18. Juli 1972 gegen § 5 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I 1972 S. 215) — kurz: Neugliederungsgesetz —, durch den sie mit Wirkung vom 1. August 1972 (§ 20 Neugliederungsgesetz) in die Gemeinde Freiensteinau eingegliedert werden. Die Antragstellerinnen behaupten, ihr durch Art. 137 Abs. 3 der Hessischen Verfassung (HV) geschütztes Selbstverwaltungsrecht werde durch ihren Zusammenschluß mit der Gemeinde Freiensteinau verletzt. Sie haben beantragt, insoweit die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Gesetzesvorschrift festzustellen.

In den vorliegenden Verfahren begehren die Antragstellerinnen, durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach § 22 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG) das Inkrafttreten der mit den Grundrechtsklagen angegriffenen Bestimmung des Neugliederungsgesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen. Sie befürchten, daß nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht mehr durchgeführt werden könne, weil sie nach ihrer Eingliederung in die Gemeinde Freiensteinau aufgelöst seien und dann keine eigene Rechtsfähigkeit mehr besäßen. Die Gemeinde Freiensteinau könne nach Inkrafttreten des Gesetzes als ihre Rechtsnachfolgerin (§ 13 Satz 1 Neugliederungsgesetz) die Grundrechtsklage zurücknehmen. Sie selbst wären dann rechtsschutzlos. Das gelte auch für das Verwaltungsstreitverfahren, das für die Antragstellerin zu 1. vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main) — Az.: V/1 — E 93/72 — anhängig sei.

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — wie auch der Landesanwalt beim Staatsgerichtshof haben in einem Parallelverfahren die Ansicht vertreten, daß in solchen Fällen eine Grundrechtsklage unzulässig und damit für eine einstweilige Verfügung kein Raum mehr sei. Diese Stellungnahmen sind den Antragstellerinnen bekanntgemacht worden; sie haben sich dazu geäußert.

II.

Die Verbindung der Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur gleichzeitigen Entscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 StGHG i. V. mit § 237 StPO. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 22 Abs. 2 StGHG).

III.

Die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung sind zulässig.

1. Nach § 22 Abs. 1 StGHG kann der Staatsgerichtshof, um im Streitfall einen Zustand vorläufig zu regeln, für eine drei Monate nicht übersteigende Frist eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn es zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Die Bestimmung des § 22 StGHG steht in dem Gesetz über den Staatsgerichtshof im Zweiten Hauptteil: Verfahrensordnung — Allgemeine Vorschriften —. Sie gilt also für alle Verfahrensarten. Auch das Bundesverfassungsgericht wendet die entsprechende Vorschrift des § 32 BVerfGG auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren an (BVerfGE Bd. 1, 74 [75]; 3, 34 [36]; 3, 41 [43]; 4, 110 [112 f.]; 11, 102 [103]; 11, 306 [308]; 16, 220 [226]). Obwohl § 22 StGHG in der Zeitfolge der Normsetzung dem § 32 BVerfGG vorausgegangen ist, kann die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen des entsprechenden Inhaltes dieser Vorschrift zur Auslegung des § 22 StGHG herangezogen werden (Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, Art. 131—133, Anm. VI, 4 S. 48). Streitfall im Sinne des § 22 Abs. 1 StGHG bedeutet, daß ein Streit entstanden ist, zu dessen Entscheidung der Staatsgerichtshof zuständig wäre; nicht erheblich ist, daß noch nicht feststeht, ob das Hauptverfahren zulässig ist oder nicht (Zinn-Stein, a. a. O. Art. 131—133 Anm. VI, 4 S. 47; Geiger, Gesetz über das BVerfG, Kommentar, 1952, § 32 Anm. 4; Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. neubearb. Aufl. 1967, § 32 Anm. 3a). Die Antragstellerinnen haben ihre Anträge im Hauptverfahren als Grundrechtsklage nach Art. 131 HV, §§ 45 ff. StGHG bezeichnet; hierüber entscheidet ausschließlich der Staatsgerichtshof.

2. Für die Entscheidung über die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist es unerheblich, ob das angegriffene Gesetz erst verkündet oder bereits in Kraft getreten ist. Die vom Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 7. Januar 1970 — P. St. 539 — (StAnz. 1970, 342 = DÖV 1970, 243 = ESVG 20, 206) bejahte Frage, ob in Ausnahmefällen eine Grundrechtsklage auch im Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten eines Gesetzes wirksam eingelegt werden kann (offengelassen in BVerfGE 18, 1 [11 f.]), stellt sich hier nicht, da durch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung das Inkrafttreten eines bereits verkündeten Gesetzes nicht verhindert werden kann. Zwar kann in einer einstweiligen Verfügung durchaus etwas angeordnet werden, was nicht Inhalt der Entscheidung in der Hauptsache ist; denn der Inhalt einer einstweiligen Verfügung wird in § 22 StGHG nicht bezeichnet. Die absolute Grenze aller denkbaren Möglichkeiten bildet jedoch das Gebot der dringenden Erforderlichkeit des dem Sicherungszweck gerade noch genügenden geringstmöglichen Eingriffs in die Funktion von gesetzgebender, vollziehender oder rechtsprechender Gewalt (vgl. Leibholz-Ruppert, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar 1968, § 32 Rdn. 20), wie denn auch die einstweilige Verfügung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen darf (vgl. BVerfGE 3, 41 [43]; 8, 42 [46]; 11, 306 [308]; 12, 276 [279]; 14, 192 [193]; 15, 77 [78]; 16, 220 [226]; zuletzt 31, 381 [385]). Im übrigen kann im Wege der einstweiligen Verfügung alles angeordnet werden, was zur vorläufigen Regelung eines Zustandes im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Dazu gehört aber im Gegensatz zu der Ansicht der Antragstellerinnen nicht, das Inkrafttreten eines Gesetzes

auszusetzen; denn dann müßte der Staatsgerichtshof unter Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache die Verfassungswidrigkeit des Neugliederungsgesetzes feststellen. Deshalb kann der Staatsgerichtshof äußerstenfalls anordnen, den Vollzug eines in seiner Verfassungsmäßigkeit umstrittenen Gesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

IV.

Die Anträge sind jedoch nicht begründet.

1. Bei der materiellen Entscheidung über die Anträge der Antragstellerinnen folgt der Staatsgerichtshof der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei der Prüfung, ob die einstweilige Verfügung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, ein strenger Maßstab anzulegen ist. Das gilt auch dann, wenn ein bereits in Kraft getretenes Gesetz außer Vollzug gesetzt werden soll (vgl. BVerfGE 3, 41 [44]; 6, 1 [4]; 7, 175 [179]; 7, 367 [371]; 11, 102 [104]; 11, 306 [308]; 12, 276 [279]; 16, 220 [226 f.]; 18, 34 [36]; 18, 151 [153]; 20, 363 f.; 24, 27; 25, 367; 29, 120 [123]; 29, 179 [181 f.]; 29, 318 [323]; 31, 381 [386]; ebenso VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. vom 30. Juli 1969, AS Bd 25, 303 = VRspr. Bd. 21, 16 = DVBl. 1969, 810 = Gemeindetag 1970, 56).

Der Staatsgerichtshof schließt sich dieser Rechtsprechung schon mit Rücksicht darauf an, daß auch eine einstweilige Verfügung in der Regel weitgehende Folgen auslöst. Es kommt hinzu, daß die Gründe, welche die Antragstellerinnen für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelung in den Grundrechtsklagen anführen, grundsätzlich unberücksichtigt bleiben müssen; in den Verfahren über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Norm selbst nicht Gegenstand der Prüfung sein (vgl. BVerfGE 7, 367 [371]; 20, 363 f.).

2. Der Staatsgerichtshof kann daher bei seiner Entscheidung über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung nur die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Verfügung nicht erginge, die Grundrechtsklage in der Hauptsache jedoch Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Verfügung erlassen würde, der Grundrechtsklage in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 12, 276 [279] m. w. N.; 16, 220 [226 f.]; 18, 34 [36]; 18, 151 [153]; 18, 157 [158 f.]; 24, 27 [31]; 25, 367 [369 f.]; 29, 318 [323]; 31, 391 [396]; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. vom 13. April 1972 — VGfH 1-3/72 —). Bei einer solchen Prüfung der Anträge sind nicht nur die Interessen der Antragstellerinnen, sondern alle in Frage kommenden Belange und widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen (vgl. BVerfGE 12, 276 [280]).

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so ergibt sich zunächst folgendes:

a) Zweck und Rechtfertigung einer einstweiligen Verfügung kann nicht die Abwendung derjenigen Nachteile sein, die regelmäßig mit dem Vollzug eines Gesetzes dann verbunden sind, wenn sich die Grundrechtsklage später als begründet erweist. Dies gilt in besonders hohem Maße für Neugliederungsgesetze. Sie greifen in der Regel beträchtlich in die bestehenden Verwaltungsstrukturen ein und bestimmen die Richtung und den Inhalt des Verwaltungshandelns neu; insbesondere lösen sie bestehende Gemeinden auf und lassen neue entstehen.

Wollte der Staatsgerichtshof diesen Effekt eines Neugliederungsgesetzes als einen wesentlichen Nachteil im Sinne des § 22 Abs. 1 StGHG ansehen, so würde die Aussetzung des Vollzuges eines Neugliederungsgesetzes zur Regel werden, da bei der Entscheidung über die einstweilige Verfügung der Grad der Erfolgsaussicht einer Klage nicht zu prüfen ist (vgl. BVerfGE 7, 367; 20, 263 [264]). Eine solche Beurteilung würde der Klage jedenfalls bei Neugliederungsgesetzen im Ergebnis zu einem Suspensiv Effekt verhelfen, den § 22 Abs. 1 StGHG nicht gewollt hat. Diese Bestimmung bindet den Erlaß einer einstweiligen Verfügung an sehr strenge und enge Voraussetzungen. Nicht jeder Nachteil überhaupt, sondern nur ein wesentlicher Nachteil soll durch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung abgewendet werden können. Der Erlaß einer einstweiligen Verfügung setzt ein erhebliches Mehr an Nachteilen voraus als die Abwendung des Risikos, das der

Vollzug fast eines jeden mit der Grundrechtsklage angegriffenen Neugliederungsgesetzes darstellt (vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, a. a. O., S. 811/812).

- b) Weitere Gründe, die eine Aussetzung des Vollzugs des Neugliederungsgesetzes im öffentlichen Interesse geboten erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Die unmittelbaren Nachteile, die in den beiden zu bedenkenden möglichen Fallgestaltungen (oben IV, 2) für die Antragstellerinnen oder für das Land Hessen enthalten sind, erscheinen in ihrem Gewicht gleich groß.

Ergeht eine einstweilige Verfügung nicht, so droht den Antragstellerinnen der Nachteil, daß sie für die Zeit vom Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes bis zur Entscheidung in der Hauptsache in die Gemeinde Freiensteinau eingegliedert und damit aufgelöst werden. Erweist sich diese Regelung später als verfassungswidrig, so würde der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werdende gestaltende Rechtsakt (§ 5 Neugliederungsgesetz) hinfällig. Die Antragstellerinnen brauchen nicht zu befürchten, mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes am 1. August 1972 rechtsschutzlos gestellt zu werden. Zwar sind sie mit dessen Inkrafttreten untergegangen. In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 11. Dezember 1929 und 5. Dezember 1931 (RGZ 126 Anhang S. 14, 21 und RGZ 134 Anhang S. 12, 19), des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1954 (BVerfGE 3, 267 [279]) und des VerfGH Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1959 (OVGE 14, 372) und vom 5. November 1966 (OVGE 22, 316) sowie vom 24. April 1970 (OVGE 26, 270) bejaht der Staatsgerichtshof die Berechtigung der Antragstellerinnen, trotz ihrer Auflösung die Rechte geltend zu machen, die mit ihrem Untergang in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu gehört in erster Linie das Recht, den Akt, der ihren Untergang herbeigeführt hat, mit den zulässigen Rechtsmitteln anzugreifen.

Ergeht eine einstweilige Verfügung, so droht dem auf den vollständigen Vollzug seines Gesetzes bedachten Land der Nachteil, daß es während derselben Zeitspanne die in § 5 des Neugliederungsgesetzes ausgesprochenen Gemeindezusammenschlüsse nicht vollziehen kann (vgl. § 18 Neugliederungsgesetz).

Da die Wirkungen der begehrten einstweiligen Verfügung schwerlich auf die Antragstellerinnen beschränkt bleiben könnten, würde eine solche Maßnahme den zumindest vorläufigen Verzicht auf eine Neugliederung in diesem Gebiet erfordern. Dem besonderen Interesse der Antragstellerinnen an einer Außervollzugssetzung der angegriffenen Vorschrift steht das allgemeine Interesse an ihrer Vollziehung gegenüber (BVerfGE 29, 120 [125]). Dieses allgemeine Vollzugsinteresse ist dadurch gerechtfertigt, daß in einem demokratischen Staat das von der Volksvertretung beschlossene Gesetz den Volkswillen repräsentiert und daß die Achtung vor der politischen Entscheidung des Parlaments und die Erhaltung der Rechtssicherheit dazu nötigen, ein formell gültig zustandegekommenes Gesetz grundsätzlich so lange als bindend und wirksam zu beachten, bis seine Verfassungswidrigkeit einwandfrei und endgültig festgestellt worden ist (vgl. VerfGH Nordrhein-Westfalen, a. a. O., S. 811). Die Unsicherheit der Rechtslage, die damit verbunden ist, daß die Verfassungsmäßigkeit der von den Antragstellerinnen angegriffenen Regelung des § 5 des Neugliederungsgesetzes umstritten ist — einschließlich des daraus folgenden möglichen Nachteils für die eine oder andere Seite —, rechtfertigt nicht den Erlass einer einstweiligen Verfügung; sie erscheint keinesfalls im öffentlichen Interesse geboten.

V.

Die für das Hauptverfahren wesentlichen Fragen, ob Gemeinden überhaupt Träger von Grundrechten sein können, ob Art. 137 Abs. 3 HV den Gemeinden ein Grundrecht auf Selbstverwaltung verleiht und ob der Landesgesetzgeber für die Gemeinden überhaupt ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof — wie § 91 BVerfGG vor dem Bundesverfassungsgericht — vorgesehen hat, bleiben der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder
Hille
Platner
Dr. Rolleri

Karnath
Mangold
Wagenknecht
Dr. Joachim

Dr. Nieders
Heckmann
Dr. Wittrock

1077 DARMSTADT

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhält mit Wirkung vom 1. 7. 1972 das Gebiet der früheren Gemeinde Martenroth, Untertaunuskreis, in der Gemeinde Heidenrod die Bezeichnung

„Ortsteil Martenroth“.

Darmstadt, 4. 8. 1972

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 34/1972 S. 1491

1078

Vorhaben der Firma Degussa Wolfgang, Hanau

Die Firma Degussa Wolfgang, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Lotlegierungen und deren Weiterverarbeitung zu Halbzeugen auf ihrem Grundstück in Wolfgang bei Hanau Flur 1, Flurstück 33/1 u. a. Grundbuch Gemarung Wolfgang gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn

Regierungspräsidenten

Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 3. 8. 1972

Der Regierungspräsident

IV/5 — 53 e 201 — DGW — (21)
StAnz. 34/1972 S. 1491

1079

Zulassung eines Buchmachers und eines Buchmachergehilfen

Nachstehende Personen wurde von mir für das Kalenderjahr 1972 die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb als Buchmacher erteilt bzw. zur Ausübung der Tätigkeit als Buchmachergehilfe zugelassen:

Buchmacher:

Hess, Peter, wohnhaft in 6 Frankfurt/M., Max-Reger-Str. 19, Geschäftsstelle: 6 Frankfurt/M., Elbeistr. 20

Buchmachergehilfe:

Schulze, Karl Heinz, wohnhaft in 6 Frankfurt/M., Gerauer Str. 36, beschäftigt bei Hess, Peter.

Darmstadt, 3. 8. 1972

Der Regierungspräsident

IV 4 — 73 c 18

StAnz. 34/1972 S. 1491

1080**KASSEL****Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Speckswinkel, Landkreis Marburg/L.**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Speckswinkel, Landkreis Marburg/L., wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staats-Anzeiger veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Speckswinkel, Flur 19, Flurstück 2 teilw.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt

die Grundstücke Gemarkung Speckswinkel, Flur 14, Flurstücke 9—11, 25—29, 35 teilw., 36 teilw.,

Flur 19, Flurstücke 1, 2 teilw., 6—16, 26 teilw., 27, 28, 32 teilw., Flur 24, Flurstück 8 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Speckswinkel und Erksdorf (Stadtteil der Stadt Allendorf)

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage und Benutzung von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;

12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;



Abwasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Speckswinkel,
Landkreis Marburg

12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;

3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Speckswinkel, Krs. Marburg, und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
5. schädliche Ablagerungen beseitigen;

6. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
7. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6
2. Landrat des Landkreises Marburg — untere Wasserbehörde — in Cappel
3. Wasserwirtschaftsamt in Marburg
4. Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Cappel
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Speckswinkel, Krs. Marburg
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden
8. beim Katasteramt in Marburg/L.
9. beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg — Kreisgesundheitsamt — in Cappel

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. 7. 1972

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06 15 (Nr. 282)

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz 34/1972 S. 1492

Buchbesprechungen

Der Staatsdienst in der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagen — Probleme — Neuordnung. Von Regierungsdirektor Dr. Walter Wieser. 404 Seiten, 42,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied

Seit geraumer Zeit stehen Vorschläge für tiefgreifende Reformen des öffentlichen Dienstrechts zur Diskussion. Erinnert sei in diesem Zusammenhang stichwortartig an die Berliner Vorschläge für ein einheitliches Dienstrecht (Berliner Modell), den 48. Deutschen Juristentag 1970 (insbesondere Gutachten Prof. Thiele — Hamburg —), die Grundsätze des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Neuordnung des Beamtenrechts, die Reformvorschläge des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft usw. Der Verfasser Mitglied einer zur Unterstützung der von der Bundesregierung eingesetzten Studienkommission „Reform des öffentlichen Dienstrechts“ berufenen Arbeitsgruppe im Bundesinnenministerium, legt mit seinem vorliegenden Werk eine umfassende, kritische Untersuchung zum hergebrachten Berufsbeamtentum vor. Die einzelnen konkreten Erscheinungsformen des Spannungsverhältnisses „Parteienstaat“ und „Beamtentum“ werden besonders herausgestellt. In der Darstellung verbindet Wieser geschichtliche soziologische Bezüge mit detaillierten Rückblicken auf historische Entwicklungen der einzelnen Reformkomplexe. Es gelingt dabei zugleich ein abgewogener Vergleich des Dienstrechts der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter. Die Überlegungen des Verfassers führen jeweils zu konkreten Reformvorschlägen, die insgesamt von einer grundsätzlichen Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts ausgehen.

Regierungsrat v. Hoerschelman n

RVO, Reichsversicherungsordnung. Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ArV), von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a.D., 49. Ergänzungslieferung. Stand: 1. Mai 1972. Preis der Neuerscheinung 38,90 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München 15 und 8136 Percha. Am Starnberger See, Berger Str. 8—10.

In Fortsetzung der 48. Ergänzungslieferung findet man zunächst eine aufschlußreiche Vorbemerkung zu den Strafvorschriften des Beitragsverfahrens vor. An bundesrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen sei insbesondere hingewiesen auf die Richtlinien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Zahlung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung durch die Träger der Rentenversicherung, zuletzt am 24. April um 20. November 1964 geändert. An weiteren wichtigen Abdrucken sind erwähnenswert die Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 AVG, die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Leistungen aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten an Bewohner des Währungsgebietes der Deutschen Notenbank, die Beitragsbeitragsverordnung vom 27. April 1972, die den Einzug der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und die Höhe des Einzugskostenpauschales regelt, zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz, wonach dem Witwer einer Versicherten ein Anspruch auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen wegen nicht erfüllter Wartezeit auch dann nicht gewährt wird, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hatte, und über die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz, als der Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Berufsunfähigkeit zustand, für die ersten drei Monate nach dem Tode des Versicherten in jedem Fall nur die Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird, während die Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zustand, für drei

Monate diese Rente erhält. Im Rahmen der Länderbestimmungen sind danach eine Reihe von bisher noch nicht in dieser Loseblattsammlung veröffentlichten Landesverordnungen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung niedergelegt. Hierbei wird besonders auf die entsprechende Verordnung des Landes Hessen für das Jahr 1972 vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 388) hingewiesen. Es schließen sich bislang noch nicht mitgeteilte Bestimmungen der VO Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer an, wobei auf eine erschöpfende Zitierung der bereits ergangenen Rechtsprechung verwiesen wird. Auf dem Gebiete der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit bildet der Abdruck einer Vielzahl von Bekanntmachungen, Abkommen, Schlußprotokollen, Vereinbarungen und Gesetzen zu den Abkommen den Abschluß dieser umfangreichen Ergänzungslieferung. Hiervon sind die Niederlande, Schweiz, Österreich, Spanien, Großbritannien, Griechenland, Türkei, Jugoslawien, Kanada und USA berührt. Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VI ist wiederum in sechsacher Ausfertigung ausgedruckt und lediglich aus drucktechnischen Gründen ganz am Schluß der Lieferung beigelegt.

Regierungsdirektor K n u h r

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Von Rechtsanwalt Rüdiger Zuck. 1. Aufl., 1970., 130 S., 8,— DM. Hegggen-Verlag, Olden.

Zucks Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister gibt einen anschaulichen Überblick über das Grundgesetz als „Basis des demokratischen Rechtsstaats“. Die zehnteilige Einleitung zeigt die Entwicklung unserer Verfassung aus der Situation heraus, wie sie durch die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. 5. 1945 und die anschließende totale Besetzung entstanden war.

Der Verfasser erwähnt, daß das Grundgesetz seit seiner Verkündung vielfach geändert wurde, „seit 1967 allein zehnmal“. Diese Feststellung ist überholt, da inzwischen fünf weitere Gesetzesänderungen erfolgt sind (Zuck hat die Änderungen nur bis zum Sechszwanzigsten Änderungsgesetz vom 28. 8. 1969 berücksichtigt, inzwischen ist bereits das Einunddreißigste Änderungsgesetz ergangen). Zuck meint, die Änderungen zeigten in erster Linie, „in wie großem Maße das GG dem Wechsel der Verfassungswirklichkeit Rechnung“ trage „und damit eine echte Grundlage staatlichen Handelns“ bleibe. Dieser doch wohl positiven Auffassung stehen in der Praxis negative Bemerkungen eines Ministerpräsidenten gegenüber, welche dieser anlässlich der Behandlung des 31. Änderungsgesetzes im Bundesrat am 7. 7. 1972 machte: „Wie kann eine Verfassung als unantastbare Grundordnung des Volkes sich bewähren, wenn sie ihren Inhalt ändert wie ein Grundbuch? Das staatliche Grundgesetz kann reale Gestaltungskraft nur entfalten, wenn es die Kontinuität seiner Normen trotz des Wechsels der politischen Lagen bewahrt. Man kann einer Verfassung nicht abverlangen, für die jeweiligen politischen Bedürfnisse die passenden Instrumente zu legalisieren. Die Inflation der Verfassungsänderungen droht das Grundgesetz in ein Mosaik aus Situationsrecht zu verwandeln, das nur den jeweiligen psychologischen Zustand des Parlaments abbildet, aber das einheitliche Grundkonzept der Verfassung stückweise verformt.“

Zuck will mit seinen dem Gesetzestext angefügten, meist stichwortartigen Erläuterungen „dem Benutzer Arbeits- und Verständnishilfen geben“. Diese Absicht erreicht er wohl bei aller Kürze der Bemerkungen. Daß es sich nicht etwa um einen Kommentar handeln soll, hebt der Verfasser hervor.

Die Art der äußeren Gestaltung des Textes durch den Verlag ist hervorzuheben. Im Gegensatz zu den meisten „Loseblattaussagen“ ist die Ausgabe in Form eines Schnellhefters (an Stelle eines Ringbuches) gestaltet, was bei dem geringen Umfang möglich ist und der Lebensdauer auch bei häufigem Gebrauch zugute kommen dürfte.

Richter Dr. Metzner

Standesamtsführung. Musterbeispiele und Anleitung für den Standesbeamten. Von Dr. Otto Neuffer, Regierungsvizepräsident in Stuttgart, und Heinz Menckheim, Leiter des Standesamts Stuttgart. 5. Ergänzungslieferung Januar 1972. 154 S., 21,60 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart-München-Hannover.

Nachdem die vorangegangene Ergänzungslieferung vom Juni 1971 (vgl. die Besprechung in StAnz. 1971 S. 1702) in manchen Punkten nur eine vorläufige Regelung bringen konnte, sind nunmehr in der vorliegenden Lieferung die umfangreichen Änderungen der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. 11. 1971 an zahlreichen Stellen des Werkes berücksichtigt worden. Die Verfasser nehmen zu verschiedenen Fragen, die in den letzten Jahren besondere Bedeutung erlangt haben, so etwa zur Anerkennung der Vaterschaft in Fällen mit Auslandsberührung, eingehend Stellung. Auch der wichtige Beschluß des BGH über die Namensführung der Frau bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten vom 12. Mai 1971 (nicht, wie mehrmals angegeben, vom 18. Mai 1971) wird berücksichtigt und ausführlich erläutert; die Verfasser machen dabei — wohl zu Recht — gewisse Bedenken gegen die von den Bundesministern der Justiz und des Innern vertretene Auslegung des Beschlusses geltend.

Breiten Raum nimmt, wie dies den heutigen Gegebenheiten der Standesamtspraxis entspricht, die Darstellung ausländischen Rechts ein. Hier sind die Änderungen besonders zahlreich; die Abschnitte IV (Geburtenbuch — Fälle mit Auslandsberührung), XII (Familienbuch — Fälle mit Auslandsberührung) und XIII (Schriftverkehr mit dem Ausland und internationale Vereinbarungen) werden wiederum ganz oder zum größeren Teil ausgewechselt.

Bei dem Umfang des Materials und der Vielzahl der behandelten Fälle ist es unvermeidlich, daß zu dem einen oder anderen Punkt auch eine abweichende Meinung vertreten werden kann. Nicht unbedenklich erscheint der regelmäßig wiederholte Vorschlag, wichtige Feststellungen (z. B. über die eingetretene Legitimation, über die Namensführung des Kindes) in einem formlosen Hinweis außerhalb eines Randvermerks aufzunehmen.

Insgesamt kann erneut festgestellt werden, daß das Werk den Standesbeamten eine wertvolle Hilfestellung bei ihrer schwierigen Arbeit geben kann.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Reichsknappschaftsgesetz — RKG — Gesetzestext und Kommentar von Dr. Friedrich Elmer, Vizepräsident, 20. Ergänzungslieferung, Stand: 1. März 1972. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

In der Besprechung der beiden letzten Ergänzungslieferungen dieses Werkes, das Gesetzessammlung und Kommentar zum Knappschaftsrecht vereinigt (StAnz. 1972 S. 1118), hatte ich die wesentlichen Vorschriften zusammengestellt, die auf diesem Rechtsgebiet seit der vorhergehenden Ergänzung des Werkes (StAnz. 1971 S. 400 und 775) erlassen worden waren. Die Änderungen waren in die Sammlung eingearbeitet, einige Vorschriften auch bereits abgedruckt. Eine neue Ergänzungslieferung bringt die restlichen Texte, die in den Anhang (Band III) gehören.

Band II ist insbesondere dadurch auf den Stand vom 1. März 1972 gebracht, daß die Tabellen ergänzt wurden.

Schließlich hat der Herausgeber das Verzeichnis der Rentenversicherungsträger erneuert.

Ministerialrat Dr. Reuß

Muster-Sammlung Baulandumlegung, Grenzregelung, Bauleitplanung. Von Dipl.-Ing. Martin Böhm. Ergänzungslieferung. 31 Blätter DIN A 4, Manuskriptdruck. Preis (einschl. Versandkosten) 4,— DM. Selbstverlag des Verfassers, 62 Wiesbaden, Am Langelsweiberg 11.

Auf die von Böhm bearbeiteten Arbeitsblätter zur Bodenordnung und Bauleitplanung ist in StAnz. 1967 S. 864 und 1970 S. 1463 bereits empfehlend hingewiesen worden. Zu diesen „Mustern und Bearbeitungshinweisen für Gemeinden, Vermessungsstellen und Planungsstellen“ (so der Untertitel des Grundwerks) ist nun eine Ergänzungslieferung erschienen; sie enthält weitere Muster zur Bearbeitung von Umlegungen und Grenzregelungen. Damit erhöht sich der Gebrauchswert dieser Sammlung, die mit Textausführungen, Schaubildern und Arbeitsblättern sowie mit Mustern für alle erforderlichen Verlautbarungen wirksame Arbeitshilfen bietet.

Vermessungsdirektor Kriegei

Kommunale Finanzplanung. Handbuch mit Vorschriften und systematischen Erläuterungen für die mittelfristige Finanzplanung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Bearbeitet von Dr. Erhard Meichner, Referent im Deutschen Landkreistag, Bürgermeister Richard Seeger, Vizepräsident des Württ. Gemeindetages, und Reimer Steenbock, Referent im Deutschen Gemeindetag/Deutschen Städtebund. Gesamtwerk: 1970 ff. Format DIN A 5. Loseblattausgabe (Stand: Okt. 1971). 1.—3. Lieferung. 334 S., 33,— DM, zuzüglich 7,— DM für Ordner und Kunststofftrennregister. 3. Lieferung Oktober 1971, 152 S., 21,— DM. Deutscher Gemeindeverlag und Verlag W. Kohlhammer, Köln, Stuttgart, Berlin, Bremen, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, München, Wiesbaden.

Mit der 3. Lieferung liegt das Handbuch „Kommunale Finanzplanung“ nunmehr abgeschlossen vor. Die Lieferung enthält die restlichen Teile des Mustererlasses der Länder einschließlich der Hinweise zum Fragebogen, das überarbeitete Vordruckprogramm sowie das bisher fehlende Stichwortverzeichnis.

Breiten Raum nehmen die Erläuterungen des Mustererlasses sowie des Fragebogens zur kommunalen Finanzplanung ein. Es ist sicherlich ein erstaunliches Phänomen, daß Verwaltungsvorschriften eine derart gründliche Kommentierung erfahren. Diese Tatsache kann man nur verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Innenministerien der Länder mit dem Mustererlaß auf freiwilliger Grundlage eine Regelung vorweggenommen haben, die vom Gesetzgeber noch getroffen werden muß. Die bevorstehende Reform des kommunalen Haushaltsrechts wird auch die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände erfassen und dabei an die überwiegend positiven Erfahrungen anknüpfen können, die in der gegenwärtigen „Eingewöhnungsphase“ gewonnen worden sind. Das vorliegende Handbuch kann bei der Vorbereitung der Reform nützliche Dienste leisten.

Die Verfasser erläutern in der 3. Lieferung vor allem auch Detailfragen, die in dem Mustererlaß offenbleiben mußten. Als Beispiele sind die Probleme der Einnahmeschätzung (C 6) sowie der Ermittlung der Investitionsausgaben (C 7) — hier vor allem die Frage der Folgekosten kommunaler Investitionen — zu nennen. Beson-

deres Interesse können sicherlich auch die Ausführungen zu den Grundannahmen und Orientierungsdaten (C 9) in Anspruch nehmen — die Achillesferse jeder öffentlichen Finanzplanung. Aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften kann das derzeitige System wohl nur funktionieren, wenn es gelingt, die von Bund und Land ermittelten Daten, die zwangsläufig nur Durchschnittswerte sein können, stärker zu differenzieren und vor allem früher bekanntzugeben. Die Autoren verkennen nicht, die damit verbundenen Schwierigkeiten, die z. B. bei den Personalausgaben durch den sog. Ankündigungseffekt hervorgerufen werden können.

Welche Filigranarbeit die Verfasser geleistet haben, zeigt die Vergleichstabelle über die Mustererlasse der Länder in Abschnitt C O. Die darin festgestellten Abweichungen materieller und redaktioneller Art sind nach einem subtil erarbeiteten Schema dargestellt. Der praktische Wert einer solchen Vergleichstabelle dürfte allerdings hinter dem Arbeitsaufwand zurückbleiben.

Mit den restlichen Erläuterungen liegt jetzt eine erste vollständige Beschreibung des Systems der kommunalen Finanzplanung vor. Das Handbuch bietet allen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit, sich mit ihren Problemen vertraut zu machen und daraus Gewinn für die praktische Arbeit zu ziehen. Wenn es dazu beitragen sollte, die immer noch anzutreffende Reserve gegenüber der Finanzplanung abzubauen, wäre dies ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer vorausschauenden Haushaltsführung, die über den Tagesfragen die Bedürfnisse der Zukunft nicht aus dem Auge verliert.

Ministerialrat Dr. D a u m

Zweckzuweisungen und kommunale Selbstverwaltung. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung von Dr. Hans Michael Gellen. Bd. 2 der Reihe „Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund — Abhandlungen zur Kommunalpolitik“, 1971. Format 14,5x22,5 cm, kartoniert, 160 S., 29,— DM. Deutscher Gemeindeverlag und Verlag W. Kohlhammer, Köln, Stuttgart, Berlin Bremen, Hamburg Hannover, Kiel, Mainz, München, Wiesbaden.

In der wissenschaftlichen Diskussion der öffentlichen Finanzwirtschaft haben die staatlichen Zweckzuweisungen erstaunlich wenig Aufmerksamkeit gefunden. Dabei gewinnt diese Gruppe der Finanzhilfen als die kommunalen Gebietskörperschaften in zunehmendem Umfang an Bedeutung. Die Zweckzuweisungen werden mehr und mehr für den Staat ein höchst wirksames Steuerungsinstrument, dessen er sich nicht zuletzt aus konjunkturpolitischen Gründen gern bedient.

Der Verfasser gibt mit der vorliegenden Arbeit, einer verfassungsrechtlichen Untersuchung, einen umfassenden Überblick über den Anwendungsbereich der staatlichen Zweckzuweisungen. Sein Ziel ist es, im Wege einer kritischen Analyse unter verschiedenen Gesichtspunkten die rechtliche und finanzwirtschaftliche Relevanz dieser Zuweisungen als Mittel des kommunalen Finanzausgleichs aufzudecken. Er weist nach, daß sich die Zweckzuweisungen nicht auf eine allgemeine Ausgleichsfunktion beschränken, sondern daß sie ein Mittel zur Lenkung der kommunalen Ausgabenpolitik darstellen und daß der Staat damit unmittelbar auf die Erfüllung kommunaler Aufgaben in Form finanzieller Anregungen Einfluß nimmt. Die „sachliche Mitsprache des Staates“ gibt ihm Gelegenheit, in der Praxis seine Vorstellungen von der Priorität kommunaler Vorhaben — etwa im Investitionsbereich — über die Mittelbewilligung weitgehend durchzusetzen.

Eine realistische Betrachtungsweise kann nur zu dem Ergebnis führen, daß bei den heutigen Verflechtungen der öffentlichen Hand der Verzicht auf die staatlichen Zweckzuweisungen nicht möglich ist. Sie sind ein Faktum, dessen normative Kraft nicht zu übersehen ist, und mit dem sich auch die Gemeinden abgefunden haben. Diese finanzwirtschaftliche Einsicht kann aber nicht die verfassungsrechtliche Problematik verdecken, die dem hochentwickelten staatlichen Förderungssystem im Verhältnis zur kommunalen Selbstverwaltung innewohnt. Es ist ein Verdienst des Autors, auf das Spannungsverhältnis, zwischen Realität und verfassungsrechtlichem Anspruch hingewiesen zu haben. Auch wenn man seinen Vorstellungen über eine „brüderliche Kooperation“ von Staat und Gemeinden nicht zu folgen vermag, enthält die Untersuchung doch für den interessierten Leser eine Fülle von wertvollen Anregungen. Es dient der Sache, wenn die staatliche Förderungspolitik als finanzwirtschaftliches Phänomen auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten immer wieder in Frage gestellt und nicht als selbstverständlich unkritisch hingenommen wird.

Ministerialrat Dr. D a u m

Abfallbeseitigungsgesetz. Eine informative Darstellung an Hand des Gesetzes. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Zuck. 1. Auflage 1972, 68 S., Kart., 8,— DM. Heggen-Verlag, Opladen.

Unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) liegt eine instruktive Veröffentlichung vor, die jedem Betroffenen, jedem mit der Ausführung des Gesetzes Betrauten und jedem sonstigen Interessenten eine Darstellung des neuen Rechts vermittelt. Das neue Gesetz sieht in einer umfassenden bundesrechtlichen Regelung die für die Umwelt und damit für das Wohl der Allgemeinheit schädliche Beseitigung von Abfällen vor. Nach den bereits am 11. Juni 1972 in Kraft getretenen Vorschriften ist nur noch die Abfallbeseitigung in zugelassenen und überwachten Anlagen gestattet. Das Bundesgesetz bringt, allgemein gesehen, eine umfassende Regelung der Abfallbeseitigung und setzt damit die bereits in einigen Ländern vorhandenen gesetzlichen Regelungen bis auf die Zuständigkeitsbestimmungen außer Kraft.

Es ist das Verdienst des Verfassers, bereits vor den Erläuterungen der Referenten einen von ihm selbst benannten Kurzkommunikat mit Einführung, ergänzenden Vorschriften und Sachverzeichnis vorgelegt zu haben. Nach einer eingehenden Einführung folgt der Gesetzestext, der nur knapp erläutert ist, wie angesichts der Kürze der Zeit nicht anders zu erwarten war. Dem Verfasser muß jedoch an einer Stelle widersprochen werden. In Anmerkung 3 zu § 11 vertritt er die Auffassung, daß eine Rekultivierung auch dann unterbleiben kann, wenn vor der Errichtung der Anlage schon kein kultiviertes Gelände vorhanden war. Dies widerspricht der allgemeinen herrschenden Auffassung von Anforderungen, die an eine gesunde Landschaft zu stellen sind. Im übrigen verraten die Ausführungen eine gute Sachkenntnis. Im Anschluß an den Gesetzestext und die Erläuterung ist eine Mustersatzung eines Müllabfuhrzweckverbandes und eine Mustersatzung über die Müllabfuhr abgedruckt. Offensichtlich sind aber hier die Überschriften verwechselt worden. Ein hinreichendes Sachverzeichnis schließt das Werk ab.

Alles in allem gesehen, ist das Werk leicht verständlich und für die Praxis brauchbar. Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 21. August 1972

Nr. 34

Gerichtsangelegenheiten

2694

317 Ea — 9 — 20: Herrn Hans-Joachim Dölemeyer, geb. am 21. 2. 1942 in Mülheim/Ruhr, wohnhaft in 6242 Kronberg-Schönberg, Parkstraße 58, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478)

die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiete der Sozialversicherung

für den Amtsgerichtsbezirk Königstein/Ts. mit dem Geschäftssitz in Kronberg-Schönberg erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht.

6 Frankfurt (Main), 26. 7. 1972

Der Präsident des Landgerichts

2695

Erlaubnisurkunde

I W 105: Herrn Karl Wirth, bisher als Rechtsbeistand in Wiesbaden zugelassen, nunmehr wohnhaft in Naurod/Taunus, Buchenweg 20, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ausgenommen das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung mit dem Geschäftssitz in Naurod erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

62 Wiesbaden, 7. 8. 1972

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

2696

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von hier auf den Namen Klaus Weltecke, Polizeikommissar, ausgestellte Dienstausweis Nr. 329 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

35 Kassel, 14. 7. 1972

Der Oberbürgermeister

2697

Aufgebote

C 54/72 — Aufgebot: Die Ehefrau Katharina Elisabeth Schlarbaum geb. Müller in 3588 Homberg-Holzhausen als Miteigentümerin des im Grundbuch von Holzhausen, Band 15, Blatt 192, verzeichneten Grundstückes, Best.-Verz. lfd. Nr. 11, Gemarkung Holzhausen, Flur 1, Flurstück 206/150, Ackerland, Die Steinwelle, Größe 11,94 Ar, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Miteigentümer

a) Ehefrau des Georg Schöneweiß, Frau Katharina geb. Gombert in Holzhausen,

b) Andreas Gombert, Aufenthalt unbekannt, beantragt.

Weiter hat sie das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers des im genannten Grundbuch in Abt. III lfd. Nr. 1 für den Landwirt Wilhelm Ernst Otto in Lendorf eingetragenen Aufwertungsdarlehens i. H. von 225,— Goldmark beantragt.

Die Miteigentümer (wie a) und b)) bzw. deren Erben sowie der Gläubiger bzw. dessen Erben werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf Dienstag, den 7. November 1972, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 2. 8. 1972

Amtsgericht

2698 Vergleiche — Konkurse

81 N 182/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Canopus Blumen Import und Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Röderbergweg 17, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 800,— DM; Auslagen: 32,75 DM.

6 Frankfurt (Main), 2. 8. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

2699

81 N 47/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Thomas GmbH, Werbeagentur, 6 Frankfurt (Main), Schneckenhofstr. 20, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 15. September 1972, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 15 000,— DM; Auslagen: 300,25 DM.

6 Frankfurt (Main), 4. 8. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

2700

81 N 289/72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauingenieurs Nikolaus Schäffer, geb. 30. 1. 1913, 6 Frankfurt (M.), Wiener Straße 59—63, handelnd unter der nicht eingetragenen Firma „Construcciones Lafond International S.A.“, wird heute, am 8. August 1972, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Steuerberater Erwin Lauber, 6 Frankfurt (Main), Graf-Vollrath-Weg 4a, Tel.: 78 47 27.

Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1972 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. September 1972, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 13. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. September 1972 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 8. 8. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

2701

81 N 398/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma ALLWAG Allgemeine Waren- und Rohstoffhandels-gesellschaft (Ernst Hugo Stinnes u. Co.), 6 Frankfurt (Main), Zeppelin-Allee 68, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 15. September 1972, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 45 000,— DM; Auslagen: 501,— DM.

6 Frankfurt (Main), 3. 8. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

2702

81 N 241/71: In dem Konkurs über den Nachlaß des Kfm. Ernst Wolfgang Strauß, alleiniger Inhaber der Firma ESTRAU Leuchtröhren, 6 Frankfurt am Main, Bokkenheimer Anlage 8, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind 3296,59 DM verfügbar, wovon noch die Gerichtskosten zu berücksichtigen sind. Die zu berücksichtigenden Forderungen betragen 161 179,56, hiervon 27 497,09 nicht bevorrechtigte.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle Abt. 81 des Amtsgerichts Frankfurt a. M. zur Einsicht aus.

6 Frankfurt (M.), 10. 8. 1972

Der Verwalter:
Dr. K. Morgen
Rechtsanwalt

2703

81 N 47/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Thomas GmbH, Werbeagentur, Frankfurt am Main, Schneckenhofstr. 20, ist die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 15. September 1972, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, Zimmer 137, anberaumt worden.

Für die Schlußverteilung stehen 23 807,37 Deutsche Mark zur Verfügung, wovon noch die notwendigen Massekosten abgehen.

Folgende Forderungen sind zu berücksichtigen: Nach I/I 24 079,12 DM, nach I/II 38 195,74 DM, nach I/III 1734,21 DM, nicht bevorrechtigte Konkursforderungen 184 888,94 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 8. 1972

Der Konkursverwalter:
Dr. Hans-Joachim Keller

2704

42 N 14/72 — Beschluß: Über das Vermögen der ECE — Elektrostatik und Chemische Entwicklung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gießen (Rödingen), Industriegebiet, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Peter Lange, Gießen, Liebigstr. 57, wird auf Antrag des Kon-

kursverwalters zur Beschlußfassung über Modalitäten und Verkauf des Grundstückes der Gemeinschuldnerin eine Gläubigerversammlung auf Montag, den 28. Aug. 1972, um 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gutfleischstr. 1, Saal 205, be-
rufen.

63 Gießen, 10. 8. 1972

Amtsgericht

2705

1 VN 2/72 — Vergleichsverfahren: Die Firma Lewin & Sohn KG, Korbach 1, Flechtdorfer Str. 71, hat ihren Antrag vom 10. 7. 1972 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen am 28. 7. 1972 zu-
rückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalt Witkovsky, Korbach, ist be-
endet.

Die gegen die Schuldnerin angeordneten Sicherungsmaßnahmen sind aufge-
hoben worden.

354 Korbach, 2. 8. 1972

Amtsgericht

2706

1 N 10/72 — Konkurseröffnungsverfah-
ren betr. die Firma Lewin & Sohn KG, Geflügelschlachterei Korbach 1, Flechtdor-
fer Straße 71.

Am 8. August 1972 ist ein allgemeines
Veräußerungsverbot erlassen.

354 Korbach, 9. 8. 1972

Amtsgericht

2707

4 N 2/64: Das Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Wilhelm Helwig
GmbH, Treysa, wurde durch Beschluß
vom 20. April 1972 gemäß § 204 Abs. 1 KO
eingestellt, weil eine den Kosten des
Verfahrens entsprechende Masse nicht vor-
handen ist und im Sinne des Gesetzes eine
Summe zur Deckung von Kosten insoweit
nicht vorgeschossen worden ist.

4 N 3/64: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Fabrikanten Wilhelm
Helwig in 3431 Küchen wird nach erfolgter
Abhaltung des Schlußtermins aufgeho-
ben.

3578 Schwalmstadt 1, 4. 8. 1972

Amtsgericht

2708

7 N 14/72 — Konkursverfahren: Über
das Vermögen der Kauffrau Christa
Spahn, 605 Offenbach (Main), Karlstr. 49,
ist am 11. August 1972, um 8.35 Uhr, Kon-
kurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gar-
lipp, 6052 Mühlheim (Main), Offenbacher
Straße 19.

1. Gläubigerversammlung: Freitag, den
15. Sept. 1972, um 10.30 Uhr, Prüfungs-
termin: Freitag, den 27. Okt. 1972, um 9.00
Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach
(Main), Kaiserstr. 18, Zimmer 409, Ge-
bäude „B“. Offener Arrest mit Anzeig-
pflicht bis 12. Sept. 1972.

605 Offenbach (Main), 11. 8. 1972

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht
im Grundbuch nicht oder erst nach dem
Versteigerungsvermerk eingetragen, muß
der Berechtigte es anmelden, bevor das
Gericht im Versteigerungstermin zum
Bieten auffordert, und auch glaubhaft
machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Sonst wird das Recht im geringsten Ge-
bot nicht berücksichtigt und erst nach
dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-
bald, spätestens zwei Wochen vor dem
Termin, eine Berechnung der Ansprüche

— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen
und Kosten — einzureichen und den be-
anspruchten Rang mitzuteilen. Der Be-
rechtigte kann dies auch zur Niederschrift
der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung
des Grundstücks oder seines Zubehörs
(§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Ver-
fahren aufheben oder einstweilen ein-
stellen lassen, bevor das Gericht den Zu-
schlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für
ihn der Versteigerungserlös an Stelle des
Grundstücks oder seines Zubehörs.

2709

2 K 15/72: Das im Grundbuch von Schmil-
linghausen, Band 10, Blatt 273, eingetra-
gene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Schmillinghausen,
Flur 1, Flurstück 137/1, Hof- und Gebäude-
fläche, Das Unterdorf Haus Nr. 19 Größe
4,50 Ar,

soll am Mittwoch, 25. Oktober 1972, um
9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Arolsen,
Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai
1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maschinist Heinz Paul Reinert, Arolsen-
Schmillinghausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 7. 8. 1972

Amtsgericht

2710

2 K 11/72 — Beschluß: Die im Grund-
buch von Kemel, Band 16, Blatt 463, ein-
getragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kemel, Flur 2,
Flurstück 107, Ackerland, Kemeler Heide,
Größe 34,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kemel, Flur 2,
Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche,
Hauptstraße 77, Größe 21,18 Ar,

sollen am 20. November 1972, um 8.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach,
Neustraße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1972
(Tag des Versteigerungsvermerks): Polizei-
beamter Herbert Siegfried Fischer,
Heidenrod-Kemel.

Der Wert der Grundstücke wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1
auf 17 400,— DM und für lfd. Nr. 2 auf
50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 8. 1972

Amtsgericht

2711

K 26/71: Das im Grundbuch von Büdin-
gen, Band 58, Blatt 3132, eingetragene
Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 13,
Flurstück 146, Gartenland über der Seeme,
Größe 3,53 Ar,

soll am Montag, dem 13. November 1972,
um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdin-
gen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungs-
saal), durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juli
1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Hans Peter Mehren, Hirzen-
hain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5295,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

647 Büdingen, 12. 7. 1972

Amtsgericht

2712

K 37/71: Das im Grundbuch von Hain-
gründau, Band 28, Blatt 1440 eingetragene
Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Haingründau, Flur 8,
Flurstück 150/9, Hof- und Gebäudefläche,
Hintergasse 27, Größe 12,84 Ar,

soll am Montag, dem 6. November 1972,
um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdin-
gen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungs-
saal) durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Okto-
ber 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Alfred Wilhelm Dieter Dörren-
berg, Büdingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

647 Büdingen, 2. 8. 1972

Amtsgericht

2713

61 K 95/71: Das im Grundbuch von Wix-
hausen, Band 30, Blatt 1678, eingetragene
Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 1,
Flurstück 202, Hof- und Gebäudefläche
Göthsbachstraße 20, Größe 2,65 Ar,

soll am 2. November 1972, um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-
platz 12, II. Stock, Saal 506, zur Aufhe-
bung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1971
(Tag des Versteigerungsvermerks):

2. a) Heinrich Lang, Wixhausen,
b) Anna Gabriel geb. Lang, daselbst,
c) Heinrich Lang, Langen,
e) Kurt Lang, Wixhausen,
3. Anna Gabriel geb. Lang, Wixhausen,
zu 2. a), b), c) und e) in ungeteilter Er-
bengemeinschaft —

Antragsteller: Heinrich Lang, Langen.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 15. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2714

61 K 13/71: Das im Grundbuch von Eich,
Band 6, Blatt 305, eingetragene Grund-
stück,

Nr. 1, Gemarkung Eich, Flur 1, Flur-
stück 106/1, Hof- und Gebäudefläche Feld-
straße 6, Größe 7,47 Ar,

soll am 9. November 1972, um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathilden-
platz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1971
(Tag des Versteigerungsvermerks): Inge-
nieur Joachim Hasse in Leiblfing Kreis
Straubing.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 17. 7. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2715

84 K 13/72 — Zwangsversteigerung: Zum
Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll der 1/4-Anteil des im Grundbuch von
Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt
(Main), Band 23, Blatt 896, eingetragenen
Grundstücks,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bischofsheim,
Flur 18, Flurstück 63/7, Hof- und Gebäude-
fläche, Sudetenstraße 24, Größe 4,60 Ar,
am Montag, dem 30. Oktober 1972, um
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frank-
furt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137,
I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März

1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Taschner Hans Szabo, in Bischofsheim.

Der Wert des 1/4-Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 31. 7. 1972

Amtsgericht Abt. 54

2716

K 85/70: Das im Grundbuch von Bauernheim, Band 9, Blatt 384, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Bauernheim, Flur 1, Flurstück 38/2, Lieg.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, (teilweise) Ossenheimer Straße 18, Größe 3,80 Ar,

soll am 20. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Sept. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schweißer Johann Eikenbusch, Bad Nauheim, Karlstraße 43.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (H.), 2. 8. 1972 Amtsgericht

2717

K 14/72: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 70, Blatt 2513, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 7, Flurstück 65/6, Lieg.-B. 1613, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 29, Größe 6,47 Ar, soll am 3. November 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Mathylda Jungwirth, geb. Kovar, in Bad Nauheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 263.050,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 8. 8. 1972

Amtsgericht

2718

K 22/72: Das im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 36, Blatt 1569, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burgholzhausen, Flur Nr. 2, Flurstück 459, Bauplatz, Birkenstr. Nr. 35—41, Größe 46,49 Ar,

soll am 27. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (H.), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irene See, geb. Schmidt, Burgholzhausen, zu 1467/4649,

b) Heinrich Hinkel, Karlsruhe, zu 435,5/4649,

c) Erika Maurer, geb. Hinkel, Burgholzhausen, zu 435,5/4649,

d) Hellmut Oskar Illing, Frankfurt/M.,

e) Fritz Preuß, Frankfurt/M., zu d) und e) zu je 1/4, zu 933/4649,

f) August Schweitzer, Burgholzhausen, zu 771/4649,

g) Architekt Erich Lange, Bad Homburg v. d. H.,

h) Bankkaufmann Hans Bunk, Bad

Homburg v. d. H.

i) Philipp Schröder 3., Burgholzhausen, k) Bauing. Helmut Schröder, Burgholzhausen, zu g) bis k) als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts, zu 607/4649.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 8. 8. 1972

Amtsgericht

2719

K 8/72: Die im Grundbuch von Winkel, Band 2, Blatt 48, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Winkel

Nr. 6, Flurstück 54, Ackerland, Auf der Höhe, Größe 19,07 Ar,

Nr. 15, Flurstück 13/2, Grünland (Obstb.), Im Ort, Größe 3,01 Ar,

Nr. 22, Flurstück 10/2, Grünland, Im Ort, Größe 0,04 Ar,

Nr. 23, Flurstück 13/1, Grünland (Obstb.), Im Ort, Größe 0,20 Ar,

Nr. 24, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstraße 1, Größe 0,50 Ar, Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 8,88 Ar,

Nr. 26, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstr., Größe 7,29 Ar,

Nr. 29, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstr. 2, Größe 3,83 Ar,

Nr. 25, Flur 2, Nr. 16, Grünland, Jordanswiese, Größe 19,14 Ar,

sollen am 12. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth/Odw., Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Peter Schneider und Anna Maria Schneider geb. Krimmelbein in Winkel/Odenwald, in Gütergemeinschaft. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

1. Grundstück, Flurstück Nr. 54 3 241,90 DM,
2. Grundstück, Flurstück Nr. 13/2 2 408,— DM,
3. Grundstück, Flurstück Nr. 10/2 80,00 DM,
4. Grundstück, Flurstück Nr. 13/1 160,00 DM,
5. Grundstück, Flurstück Nr. 10/1 18 760,00 DM,
6. Grundstück, Flur 2, Flurst. Nr. 16 1 339,80 DM,
7. Grundstück, Flurstück Nr. 15/1 11 664,00 DM,
8. Grundstück, Flurstück Nr. 12/1 28 500,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 7. 1972 Amtsgericht

2720

K 28/71: Das im Grundbuch von Ober-Scharbach, Band 3, Blatt 93, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Ober-Scharbach, Flur —, Flurstück 243, Ackerland (flw. Obstb.), Die Steinwies, Größe 12,00 Ar, Grünland, daselbst, 22,14 Ar,

soll am 9. November 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenhelmer Straße, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Spreng, Kaufmann in Scharbach-Tromm, zu 1/4,

b) Helga Ingeborg Hieke geb. Schmack, daselbst, zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4438,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 7. 1972 Amtsgericht

2721

K 17/71 — Das im Grundbuch von Fürth/Odw., Band 38, Blatt 1730, eingetragene Grundstück

Nr. 9, Gemarkung Fürth Odw., Flur 2, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 65, Größe 33,93 Ar,

soll am 2. November 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth/Odw., Heppenhelmer Straße, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Walter Leonhard Strasser, in 6149 Fürth Odw., Erbacher Straße 65.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 750 000,— DM, der Wert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung auf 100 960,— DM, der Gesamtwert somit auf 850 960,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 9. 8. 1972 Amtsgericht

2722

42 K 57/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Laubach, Band 46, Blatt 2247, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 987/1, Lieg.-B. 933, Hof- und Gebäudefläche Kaiserstraße 23, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 1007/1, Gartenland, Auf dem Schoppenacker, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Laubach, Flur 6, Flurstück 185, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergweg, Größe 6,19 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Laubach, Flur 12, Flurstück 14, Ackerland, Am Wetterfelderweg, Größe 116,40 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 1012/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schoppenacker, Größe 20,33 Ar,

sollen am 9. November 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rühl, Ernst Heinrich Friedrich, Architekt, wohnhaft in Laubach (Kreis Gießen), Kaiserstraße 23.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für Flur 1 Nr. 987/1 auf 222 120,— DM,

für Flur 1 Nr. 1007/1 auf 650,— DM,

für Flur 6 Nr. 185 auf 9 300,— DM,

für Flur 12 Nr. 14 auf 15 150,— DM,

für Flur 1 Nr. 1012/1 auf 35 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 31. 7. 1972 Amtsgericht

2723

42 K 5/72 — Beschluß: Die im Grundbuch von Ruttershausen, Band 15, Blatt Nr. 465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 285, Lieg.-B. 101, Ackerland am Auweg, Größe 9,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 286, Ackerland daselbst, Größe 9,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ruttershausen, Flur 4, Flurstück 64, Ackerland vor den Weiden, Größe 11,35 Ar,

Ild. Nr. 5, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 325/7, Hof- und Gebäudefläche Gartenstraße 3, Größe 4,57 Ar,

Ild. Nr. 6, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 346, Grünland der Gemeindegarten, Größe 6,98 Ar,

Ild. Nr. 7, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 347, Grünland daselbst, Größe 6,92 Ar,

Ild. Nr. 8, Gemarkung Ruttershausen, Flur 4, Flurstück 109, Ackerland der Pitzacker, Größe 9,55 Ar,

Ild. Nr. 9, Gemarkung Ruttershausen, Flur 5, Flurstück 207, Gartenland auf dem Staden, Größe 10,03 Ar,

sollen am 16. November 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margaretha Völk, geb. Möller, in Ruttershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt

für Ild. Nr. 1 auf 1 500,— DM,

für Ild. Nr. 2 auf 1 500,— DM,

für Ild. Nr. 3 auf 910,— DM,

für Ild. Nr. 5 auf 72 600,— DM,

für Ild. Nr. 6 auf 570,— DM,

für Ild. Nr. 7 auf 560,— DM,

für Ild. Nr. 8 auf 960,— DM,

für Ild. Nr. 9 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 31. 7. 1972 **Amtsgericht**

2724

42 K 19/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lich, Band 33, Blatt 2046, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 323, Lieg.-B. 1710, Hof- und Gebäudefläche Hintergasse 37, Größe 0,35 Ar,

Ild. Nr. 3, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 324, Hof- und Gebäudefläche Mittellasse 1, Größe 0,49 Ar,

sollen am 16. November 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Heinrich Becker in Lich,
b) dessen Ehefrau Emmi Wilhelmine, geb. Dauth, daselbst — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 8. 1972 **Amtsgericht**

2725

Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 9, felden, Band 34, Blatt 1938, eingetragene Grundstück

Nr. I, Gemarkung Worfelden, Flur 9, Flurstück 218/3, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 83, Größe 6,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, im Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karlheinz Schmidt, Maschinenbautechniker, Ffm.-Sosenheim, zu 1/2,
b) seine Ehefrau Hildegard geb. Bayer, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 27. 7. 1972 **Amtsgericht**

2726

3 K 22/68: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 61, Blatt 2955, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 16/59, Straße, Mittelstr., Größe 0,36 Ar,

Nr. 7, Flur 1, Nr. 16/53, Hof- und Gebäudefläche, Farmstr., Größe 1,45 Ar, sollen am Dienstag, dem 17. Okt. 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, im Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Otto Felsberg, Mörfelden, z. Z. unbekannten Aufenthalts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 8. 8. 1972 **Amtsgericht**

2727

2 K 46/71: Das im Grundbuch von Tringenstein, Band 20, Blatt 635, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Tringenstein, Flur 7, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 23, Größe 1,12 Ar,

soll am 8. Dezember 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anni Schneider geb. Schneider in Tringenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 8. 1972 **Amtsgericht**

2728

2 K 7/72: Das im Grundbuch von Bicken, Band 30, Blatt 1026, eingetragene Grundstück

Nr. 7, Gemarkung Bicken, Flur 15, Flurstück 193/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Heunbächeln, Größe 4,85 Ar,

soll am 12. Januar 1973, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreiners Karl-Heinz Schirmuly, Anni geb. Simon in Bicken.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 8. 1972 **Amtsgericht**

2729

1 K 12/72: Die im Grundbuch von Korbach, Band 148, Blatt 4280, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 3367/1059, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 26, Größe 2,02 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Korbach, Flur 1., Flurstück 1059/1, Hofraum, Kirchstraße 26, Größe 0,22 Ar,

sollen am 16. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polstermeister Karl-Heinz Klein in Korbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 12. 8. 1972 **Amtsgericht**

2730

7 K 15/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 126, Blatt 5800, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur III, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Wormser Straße 24, Größe 3,60 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur III, Flurstück 49, Hofraum, daselbst, Größe 2,78 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. 10. 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Jocher in Lampertheim zu 1/4 und Ehefrau Ottilie geb. Hahl, daselbst, zu 1/4.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000 Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 8. 1972 **Amtsgericht**

2731

7 K 31/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 43, Blatt 2983, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 8, Gemarkung Lampertheim, Flur 16, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Kiesweg 3, Größe 2,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. 11. 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Simons, geb. Henn, in Königsstein und Margarete Henn, geb. Heim Wtw., in USA zu je 1/2.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 9. 8. 1972 **Amtsgericht**

2732

5 K 5/72: Die im Grundbuch von Langen, Band 141, Blatt 7841, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 20, Flurstück 40, Lieg.-B. 795, Ackerland, An der Roßstadt, Größe 19,63 Ar,

Ild. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 20, Nr. 543, Lieg.-B. 795, Ackerland, stößt auf den Schnainweg, Größe 15,81 Ar,

Ild. Nr. 4, Gemarkung Langen, Flur 27, Nr. 287, Lieg.-B. 795, Ackerland, neben der Lohspitz, Größe 8,56 Ar,

Ild. Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 28, Nr. 78, Lieg.-B. 795, Grünland, Die Bauerswiese, Größe 3,00 Ar,

Ild. Nr. 6, Gemarkung Langen, Flur 28, Nr. 79, Lieg.-B. 795, Grünland, daselbst, Größe 4,94 Ar,

Ild. Nr. 7, Gemarkung Langen, Flur 28, Nr. 80, Lieg.-B. 795, Grünland, daselbst, Größe 5,88 Ar.

sollen am 18. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Kannstädter in Langen,
b) Adam Kannstädter in Dietzenbach,
in Erbengemeinschaft

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 2. 8. 1972 Amtsgericht

2735

5 K 5/72: Die im Grundbuch von Oestrich, Band 27, Blatt 1047, eingetragenen Grundstücke

Nr. 6, Gemarkung Oestrich, Flur 13, Flurstück 508 38, Hof- und Gebäudefläche, Hallgarter Str. 9, Größe 3,11 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Oestrich, Flur 35, Flurstück 87, Ackerland, Doosberg 35, Größe 9,70 Ar,

sollen am 3. November 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Gerichtsstr. 9, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Eva Barbara Moos geb. Freter in Oestrich zu 1/10,

2. Barbara Margarete Freter (geb. 28. 4. 1952) in Wörrstadt zu 9/10.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 10. 8. 1972
Amtsgericht

2734

K 12/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gebersdorf, Band II, Blatt 84, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gebersdorf, Flur 2, Flurstück 67/26, Lieg.-B. 46, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 3, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gebersdorf, Flur 6, Flurstück 89/4, Acker, Hain, Größe 29,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gebersdorf, Flur 6, Flurstück 90/4, Acker, Hain, Größe 32,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Gebersdorf, Flur 3, Flurstück 151/17, Hofraum, Im Höfchen, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gebersdorf, Flur 3, Flurstück 152/17, Hofraum, Im Höfchen, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Gebersdorf, Flur 3, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Höfchen, Größe 35,56 Ar,

sollen am Montag, 27. November 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Hans Georg Gessner in Gebersdorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

für Nr. 1 auf 63 947,— DM, für Nr. 3 auf 3075,— DM, für Nr. 4 auf 3360,— DM, für Nr. 7 auf 14,— DM, für Nr. 8 auf 4300,— DM, für Nr. 10 auf 116 706,— DM, zus. 191 402,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 8. 1972 Amtsgericht

2735

3 K 85/70: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 30, Blatt 1109, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Volpertshausen, Flur

Nr. 5, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Holzweg, Größe 7,65 Ar,

soll am 25. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe des Friedrich Mack, Anna geb. Hölss, Volpertshausen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerechten Schätzung vom 1. 8. 1971 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 45 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Weizlar, 10. 8. 1972
Amtsgericht

Nr. 5, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Holzweg, Größe 7,65 Ar, soll am 25. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe des Friedrich Mack, Anna geb. Hölss, Volpertshausen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerechten Schätzung vom 1. 8. 1971 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 45 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Weizlar, 10. 8. 1972
Amtsgericht

2736

61 K 9/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 67 — Blatt 1010, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 116, Flurstück 231/11, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße Nr. 44, Größe 5,88 Ar,

soll am 1. November 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Johanna Friederike Wilhelmine Thomae geb. Brinkmann, Wiesbaden,

b) Magdalena Antonia Brinkmann, Wiesbaden,

c) Antonie Dornseiffer, Wiesbaden — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 24. 7. 1972
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2737

Umwandlung der „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH in Kassel in Hessische Landgesellschaft mbH — Staatliche Treuhandgesellschaft für ländliche Bodenordnung in Kassel

Die Gesellschafterversammlung der „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH in Kassel hat mit Beschluß vom 23. Juni 1972 die Umwandlung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz durch Übertragung ihres Vermögens auf ihre Hauptgesellschafterin, die Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung in Kassel, beschlossen. Der Beschluß wurde am 25. Juli 1972 in das Handelsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen. Die Firma ist damit erloschen.

Der Aufsichtsrat der Hessischen Landgesellschaft mbH besteht aus folgenden Personen:

Staatsminister Dr. Werner Best, Wiesbaden
Vorsitzender
Staatssekretär Frank Seiboth, Wiesbaden,
stellv. Vorsitzender
Staatssekretär Heinrich Kohl,
Hess. Ministerium des Innern, Wiesbaden
Staatssekretär Helmut Schnorr,
Hess. Ministerium für Wirtschaft
und Technik, Wiesbaden
Staatssekretär Adolf Philippi,
Hess. Sozialministerium, Wiesbaden
Ministerialrat Dr. Manfred Teller, Wiesbaden
Staatssekretär Dr. H. D. Griesau, Bonn
Ministerialrat Hartmut Gassner, Bonn
Landesbankdirektor Alfred Schade, Frankfurt (Main)
Landesbankdirektor Richard Häusler, Kassel
Direktor Thilo Steinhilf, Frankfurt (Main)
Staatsminister a. D. Gustav Hacker, Wiesbaden
Landrat August Franke, Fritzlar

Präsident Konrad Jacob, Kassel
Dr. J. Diefenbacher, Bad Homburg
Landrat Dr. E. Lommel, Heppenheim
Direktor K. G. Müller, Frankfurt (Main)
Kreislandwirt Richard Bayha, Altenhaßlau
Bürgermeister Erwin Müller, Münzenberg
Bürgermeister Günter Werner, Emstal
Alois Pfeiffer, Geschäftsführer Gewerkschaft
Gartenbau Land- und Forstwirtschaft, Kassel

35 Kassel, 3. 8. 1972

**Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle
für ländliche Bodenordnung**

Peters Pöhl Heinz

2738

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmen

Walter Kreutz, 6341 Haigerseelbach, Hauptstraße 50
wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

innerhalb der Stadt Dillenburg

bis zum 31. Mai 1980 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Dillkreises in Dillenburg (§ 54 PBefG)

61 Darmstadt, 6. 7. 1972

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 I 02/07 — K — (11)

2739

Öffentliche Ausschreibungen

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 335,200 und km 341,000 Kassel—Frankfurt/M. der A 10 im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel-Ost, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 52 500 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 4 200 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 52 500 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick liefern und einbauen
- ca. 52 500 qm Asphaltfeinbeton 0/12, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 1 500 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 45 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. 9. 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. 8. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 335,000 und km 341,00 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. 8. 1972 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 29. August 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 29. 9. 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1972

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

2740

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 44 Kreuzung mit der Landesstraße 3361 zwischen Biebesheim und Stockstadt (km 6.635 bis km 15.783) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 000 cbm Mutterboden abtragen
- 2 000 cbm Boden abtragen
- 2 000 cbm Boden liefern
- 3 300 cbm Frostschutzkies
- 3 300 t bit. Tragschicht
- 14 000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 200 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Beton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 8. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44/L 3361 Biebesheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 7. 9. 1972, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 8. 1972 Hessisches Straßenbauamt Darmstadt

2741

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten, von km 346,900—km 345,700 und km 369,150—km 368,900 der Richtungsfahrbahn Ffm.—Kassel, sowie von km 351,000—km 355,300 und km 368,900 bis km 369,150 der Richtungsfahrbahn Kassel—Frankfurt/M. auf der A 10 im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 57 500 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 5 200 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 54 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 2,5 cm dick herstellen
- ca. 1 800 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 45 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. 9. 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. 8. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages von km 346,900 bis km 345,700 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. 8. 1972 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 5. September 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/Main, Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 29. 9. 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1972

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

2742

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraßen 165 und 166 bei Wixhausen östl. der Bahnlinie sollen vergeben werden.

- K 165 von Bau-km 0,766 — Bau-km 0,189
- K 166 von Bau-km 0,000—Bau-km 0,417
- 3 000 cbm Mutterboden abtragen
- 4 000 cbm Boden lösen
- 6 000 cbm Frostschutzkies
- 11 000 qm Zementverfestigung
- 4 500 t bit. Tragschicht
- 11 000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 1 400 lfd. m Rinnenplatten und Hochbordsteine in Beton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 8. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 165/166 östl. Wixhausen.“

Eröffnung: Donnerstag, den 7. 9. 1972, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2743

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 3, km 3,215—1,670 = Bau-km 0,000—1,500 zwischen Jestädt und Grebendorf, Kreis Eschwege, Baulänge: 1500 m und Anschlüsse sowie Verlegung eines Stahlbetonrahmendurchlasses, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 3 000 cbm Mutterboden abtragen
- 10 000 cbm Erdbewegung
- 3 100 cbm 1. Tragschicht, Kies 0,2/50 mm (mind. 21 cm dick)
- 1 100 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm (10 cm dick)
- 10 200 qm bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (12 cm dick)
- 9 900 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick)
- 9 800 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (3,5 cm dick), und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 310 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Kreisstraße Nr. 3 Jestädt—Grebendorf“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 12. 9. 1972 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

344 Eschwege, 10. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2744

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 406,200 und km 409,300 Kassel—Frankfurt/M. der A 10 im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 30 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 3 500 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 29 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick liefern und einbauen
- ca. 29 000 qm Asphaltbinder 0/12, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 800 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 300 lfd. m Betonflachbordsteine F 15 liefern und verlegen

Bauzeit: 45 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. 9. 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. 8. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 406,200 und km 409,300 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. 8. 1972 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 31. August 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 29. 9. 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1972

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

2745

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 356,700 und km 362,0 Kassel—Frankfurt/M., der A 10 im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 52 200 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 5 000 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 45 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick liefern und einbauen
- ca. 48 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 2 000 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 2 210 lfd. m Betonflachbordsteine F 15 liefern und verlegen

Bauzeit: 45 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. 9. 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. 8. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 356,700 und km 362,0 usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. 8. 1972 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/Main — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 30. August 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/Main, Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 29. 9. 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1972

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

2746

Hanau: Die Bauleistungen für den Abbruch und Neubau von zwei Stützmauern im Zuge der Landesstraße 3196 in der Ortsdurchfahrt Jossa, Krs. Schlüchtern, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 300 qm Verbau
- 1000 cbm Baugrubenaushub
- 500 cbm Beton B 225
- 200 cbm Abbruch der Bruchsteinmauern
- 3 t Betonstahl II
- 500 qm Isolieranstrich
- 200 lfd. m Stabgeländer
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 96 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 24. Aug. 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Stützmauern Jossa“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 7. Sept. 1972, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum. Die Zuschlags- und Bindefrist: 7. Okt. 1972.

645 Hanau (Main), 10. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2747

Frankfurt: Die Bauleistungen für Bauarbeiten für die Verbreiterung der Unterführung des Waldweges in km 138,836 der A 15 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2000 cbm Erdaushub
- 750 cbm B 300
- 70 t Stahl III b
- 3000 cbm Frostschutz.

Bauzeit: 250 Werktage, 50 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. September 1972 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Verbreiterung der Unterführung des Waldweges in km 138,836 der A 15“.

Für Selbstabholer werden bestellte Ausschreibungsunterlagen am 6. 9. in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 424, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 19. 9. 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer 421. Zuschlags- und Bindefrist: 19. 12. 1972.

Voraussichtlicher Baubeginn: Okt.—Nov. 1972.

6 Frankfurt (Main), 10. 8. 1972

Autobahnamt Frankfurt (M.)

2748

Hanau: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der B 276 bei km 358,51 (Abzweig der L 3199 bei Kempfenbrunn) Kreis Gelnhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2000 cbm Erdaushub für Verbreiterung
- 800 cbm Dammschüttmaterial
- 1500 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/53 mm
- 600 t Tragschicht 0/35 mm
- 180 t Asphaltbinder 0/18 mm
- 3800 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm, 3,5 cm dick
- und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 29. Aug. 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Herstellung einer Linksabbiegespur i. Z. der B 276“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 6. Sept. 1972, um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau (Main), 10. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2749

Marburg: Die Bauleistungen für den Neubau der Südspange zwischen der Landesstraße Nr. 3125 und der B 3 (Gisselberger Straße) sowie der B 3a zw. Südbahnhof und Südspange und Ausbau der B 3 (Gisselberger Straße) von der Schützenpfehlbrücke bis zur Graf-von-Stauffenberg-Str. im Stadtgebiet Marburg sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 160 000 cbm Erdbewegung
- 40 000 cbm Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
- 50 000 qm bit. Tragschicht (18 cm dick)
- 50 000 qm Decke (12 cm dick)
- und sonstige Nebearbeiten.

Bauzeit: 500 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 40,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto-Nr. 26, einzuzahlen.

Meldeschluss am 25. 8. 1972.

Eröffnungstermin: 14. 9. 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes, Marburg/Lahn, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 14. 11. 1972.

355 Marburg (Lahn), 11. 8. 1972 Hessisches Straßenbauamt

2750

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebearbeiten zwischen km 375,1 und km 376,4, sowie km 377,3 und km 383,0 Kassel—Frankfurt/Main der A 10 im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 65 000 qm Fahrbahnoberflächen reinigen und mit Haftkleber anspritzen
- ca. 300 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 4 900 t Asphaltfeinbeton 0/8 mind. 2 cm dick liefern und einbauen
- ca. 65 000 qm Mikrobeton 0/8, 2,5 cm dick herstellen
- ca. 1 000 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 45 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. 9. 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. 8. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 375,100 und km 376,4 usw. ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 21. 8. 1972 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, dem 1. September 1972, um 10.00 Uhr im Zimmer 421 des Autobahnammtes Frankfurt/Main, Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 29. 9. 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 9. 8. 1972

Autobahnamt Frankfurt/M. — Außenstelle Alsfeld —

2751

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Herstellung eines Teppichbelages auf der B 275 zwischen Idstein und Esch, von km 0,650 bis 5,700 (Teilstrecken), sowie Parkstreifen auf der B 417 zwischen Limbach und Bechtheim, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1 500 t Asphaltbeton 0/8 mm
- ca. 50 t Asphaltbinder 0/12 mm
- ca. 6 900 qm Prosable Mischgut o. ä. i. M. 27,5 kg/qm
- ca. 26 100 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mm mit 60 kg/qm
- ca. 550 t bindigen Kies für die Auffüllung der Seitenstreifen

Bauzeit: 40 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbst-

kosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: Teppichbelag B 275 Idstein—Esch und Parkstreifen B 417 Limbach—Bechtheim.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 29. 8. 1972, um 11.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 9. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2752

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3011 in der Ortsdurchfahrt Hofheim (Wilhelmstr.), von km 3,410 bis km 4,000, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 900 cbm Bodenaushub 2.23-2.27
- 600 cbm Frostschutzmaterial
- 1500 qm bit. Tragschicht ca. 12 cm dick
- 500 t bit. Mischgut
- 3700 qm Asphaltbinderschicht
- 3700 qm Asphaltfeinbetonschicht
- 1200 lfd. m Betonrinnenplatten

Arbeiten für die Entwässerung in geringem Umfang

- 1200 lfd. m Betonrundbordsteine
- 1600 qm Betonverbundpflaster
- sowie verschiedene Nebearbeiten

Bauzeit: 135 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 8. 1972 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3011 — OD Hofheim (Wilhelmstraße).“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 29. 8. 1972, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 9. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2753

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der B 42 zwischen Niederwalluf und Eltville von km 6,740 bis km 8,130 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 5 t Haftkleber anspritzen
- ca. 700 t Asphaltbeton 0/8 mm B 80
- ca. 16 500 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8 mm mit 60 kg/qm
- ca. 150 t Kies für Seitenstreifen
- ca. 400 lfd. m Betonrinnenplatten 30/30/8 cm verlegen
- ca. 50 lfd. m Betonhochbordsteine 12/15/30 cm versetzen

Bauzeit: 30 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der B 42 zwischen Niederwalluf und Eltville.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 30. 8. 1972, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 11. 8. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2754



Stadt Eschborn

Die Stadtverwaltung Eschborn/Taunus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Stadtplanungsamt einen

Hochbauingenieur oder qualifizierten Bautechniker

Wir suchen:

einen Mitarbeiter mit besonderem Interesse für das vielschichtige Sachgebiet Stadtplanung. Erwünscht ist eine ausreichende Behördenenerfahrung sowie Kenntnisse in der Stadtplanung und Bauaufsicht.

Wir bieten:

- leistungsgerechte Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b/IV a BAT,
- die sonstigen üblichen Leistungen im öffentlichen Dienst, gleitende Arbeitszeit im Rahmen einer 4 1/2-Tage-Woche und weitere überzeugende Leistungen.

Die Stadt Eschborn, ca. 20 000 Einwohner, 15 km von Frankfurt/M. entfernt, liegt in landschaftlich schöner Gegend am Fuße des Taunus

Die Mitarbeiter erwarten ein junges und aufgeschlossenes Mitarbeiterteam. Ein Anruf in Eschborn lohnt sich bestimmt. Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften richten Sie bitte an die

Stadtverwaltung Eschborn
— Personalamt —

6236 Eschborn, Rathausplatz 36,

oder rufen Sie uns an unter der Nr. (06196) 49 01.

2755

400 gepolsterte Kino-/Theaterstühle

(noch eingebaut) in gutem Zustand gegen Höchstgebot — einschließlich Ausbau und Abtransport — zu verkaufen.

Angebote unter 34/72 an den Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Postfach 1329.

Anzeigen-Annahmeschluß

Jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

2756

Im Geschäftsbereich des

Hessischen Kultusministers

ist zum 1. Januar 1973 die Stelle des

Landesarchäologen von Hessen

(Regierungsdirektor — Bes.-Gr. A 15 HBesG) zu besetzen.

Der Landesarchäologe hat die Bodendenkmalpflege im Lande Hessen wissenschaftlich zu leiten.

Von den Bewerbern werden neben der wissenschaftlichen Qualifikation (abgeschlossenes Hochschulstudium der Archäologie oder Vor- und Frühgeschichte), Grabungstätigkeit, Erfahrung in der Bodendenkmalpflege sowie Spezialkenntnisse der örtlichen Verhältnisse in Hessen und der provinzial-römischen Archäologie gefordert.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und einer Aufstellung wissenschaftlicher Publikationen sind bis zum 1. Oktober 1972 an den Hessischen Kultusminister, Wiesbaden, Postfach, zu richten.

Wiesbaden, 31. 7. 1972

Der Hessische Kultusminister
V C 3 — 743'80

2757

Beim Landkreis Bergstraße

ist die Stelle des

Leiters der Rechtsabteilung

mit einem Rechtsrat/Oberrechtler zu besetzen.

Für diese Stelle suchen wir einen Juristen, möglichst mit Erfahrungen, jedenfalls mit Interessen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunalverwaltung.

Außer der Leitung des Justitiariats hat der Stelleninhaber sonstige Verwaltungsaufgaben, vor allem aus dem Bereich des Umweltschutzes, wahrzunehmen.

Der Kreis Bergstraße hat zur Zeit rd. 230 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Er liegt zwischen den Wirtschaftsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und besitzt besondere landschaftliche Vorzüge. Sitz der Kreisverwaltung ist Heppenheim an der Bergstraße.

In der Kreisstadt Heppenheim (Ortsklasse A) sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind bis sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an den

Kreis Bergstraße — Der Kreisausschuß —
6148 Heppenheim,
Gräffstraße 5

2758

Oberinspektor

(29 Jahre) sucht neuen Wirkungsbereich im Kasseler Raum. Eine Stelle bei einer größeren Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung wäre angenehm. Bisher als Sachgebietsleiter im Personal- und Organisationswesen. Angebot unter 34/72 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Postfach 1329.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Anzeigenannahme und Ver-

trieb Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,40 bis 40 Seiten DM 1,21 bis 48 Seiten DM 1,02 über 48 Seiten DM 1,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 4. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.